



LANDRAT

Protokoll der Sitzung

vom Mittwoch, 17. Dezember 2003, 10.00 – 12.13 Uhr und 14.00 – 15.41 Uhr
in Stans, Landratssaal des Rathauses

Vormittag

Anwesend: Landrat: 56 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 29 Stimmen

2/3 Mehr: 37 Stimmen

Entschuldigt: Landrat Robert Doggwiler, Buochs
Landrat Josef Frunz, Stansstad
Landrat Armin Murer, Beckenried
Landrätin Michèle Blöchliger, Hergiswil

Nachmittag

Anwesend: Landrat 57 Ratsmitglieder
Regierungsrat 7 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 29 Stimmen

2/3 Mehr: 38 Stimmen

Entschuldigt: Landrat Robert Doggwiler, Buochs
Landrat Josef Frunz, Stansstad
Landrat Armin Murer, Beckenried

Vorsitz: Landratspräsident Heinz Risi

Protokoll: Hugo Murer, Landratssekretär
Erich von Rotz, administrativer Leiter Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	213
2	Protokoll der Landratssitzung vom 22. Oktober 2003; Genehmigung	214
3	Wahl von zwei Mitgliedern für die Interparlamentarische Geschäftsprüfungs- kommission des Laboratoriums der Urkantone	214
4	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz); 1. Lesung	214
5	Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz); 1. Lesung	220
6	Landratsbeschluss über die Bewilligung eines Objektkredites für die bauliche Erweiterung des Berufs- und Weiterbildungszentrums in Stans	231
7	Landratsbeschluss über die Teuerungszulage an Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger der kantonalen Pensionskasse	233

8	Postulat von Landrat Beat Landis, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend die Einführung von Electronic Government	234
9	Interpellation von Landrätin Marlis Gisler, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend "Neuer Lohnausweis / Stopp dem administrativen Mehraufwand für KMU"	241
10	Motion von Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Standesinitiative zur steuerlichen Anerkennung von Freiwilligenarbeit	244
11	Motion von Landrat Ueli Amstad, Stans, und Mitunterzeichnenden für eine Standesinitiative über das Gemeindebürgerrecht betreffend Art. 38 der Bundesverfassung	251
12	Motion von Landrat Klaus Odermatt, Dallenwil, zur Änderung des Steuergesetzes betreffend ratenweise Vorauszahlung der Steuern	258

Landratspräsident Heinz Risi: Ich begrüsse Sie zur letzten Sitzung des Jahres 2003.

Politisch waren die letzten Wochen nach den eidgenössischen Wahlen vom 19. Oktober geprägt durch die Bundesratswahlen. Am letzten Mittwoch hat sich die Bundesversammlung für das Weiterführen der Konkordanz entschieden und Nationalrat Christoph Blocher von der SVP und Ständerat Hans-Rudolf Merz von der FDP gewählt. Frau Bundesrat Ruth Metzler von der CVP wurde nicht wieder gewählt. Der Ausgang dieser Wahlen bzw. die in den neu zusammengesetzten Bundesrat gesetzten Erwartungen lassen sich aus verschiedener Perspektive beurteilen:

Es hat bei diesen Bundesratswahlen in erster Linie eine Richtungswahl stattgefunden. Es ging zuerst um das Regierungsmodell, dann um die politische Ausrichtung des Bundesrates und schliesslich spielten auch noch regionale Überlegungen eine Rolle; eher erst zuletzt ging es auch um die Personen.

Die Bundesversammlung hat mit dieser Wahl das Resultat der eidgenössischen Wahlen bei der Zusammensetzung der neuen Regierung berücksichtigt und die Konkordanz aufrechterhalten. Es wurde der Weg der Vernunft gewählt, weil der Wechsel zu einem Regierungs-Oppositions-System nach wie vor nicht überzeugt.

Mit den Bundesratswahlen 2003 gehört die alte "Zauberformel" der Vergangenheit an. An ihre Stelle tritt eine neue Regierungsformel. Dahinter steckt kein neuer Zauber, sondern es kommen darin die neuen parteipolitischen Kräfteverhältnisse im Nationalrat zum Ausdruck.

Die Herren Blocher und Merz wurden auch nicht deshalb gewählt, weil sie Männer waren, sondern weil sie wertkonservativ sind. Ihre Wahl ist die logische Konsequenz der Parlamentswahlen vom 19. Oktober. Allerdings, und dies sei hier klar betont, hätte man diesen Anspruch auch mit der Wiederwahl von Ruth Metzler erfüllt. Die Abwahl einer jungen, fähigen Frau ist meines Erachtens eher als eine Fehlleistung dieser Bundesratswahlen anzuführen. Diese Wahl ist kein gutes Zeichen für die Jungen in der Politik, auch nicht für die Frauen.

Aus wirtschaftlicher Sicht gibt es anzufügen, dass die Bundesversammlung zwei Persönlichkeiten mit hoher Wirtschaftskompetenz und grosser unternehmerischer und internationaler Erfahrung in den Bundesrat gewählt hat. Unser Land steht vor grossen wirtschafts- und sozialpolitischen Herausforderungen. Die Aussichten stehen meines Erachtens gut, dass die notwendigen Reformen an die Hand genommen und auch durchgesetzt werden. Die Schweiz braucht einen starken Bundesrat!

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen: Bezüglich Parlamentarischer Vorstösse kann ich Sie orientieren, dass seit der letzten Landratssitzung – diese liegt ja auch erst knapp ein Monat zurück – keine weiteren Vorstösse eingereicht worden sind.

Vor der Landratssitzung vom 22. Oktober 2003 wurde Ihnen eine Umfrage betreffend die Terminierung von Halbtagesitzungen des Landrates zugestellt. Zu dieser Umfrage haben insgesamt 52

Mitglieder des Regierungsrates und des Landrates Stellung genommen. Der Durchführung von Vormittagssitzungen haben 15 Personen den Vorzug gegeben, während 29 Personen sich für die Durchführung von Nachmittagssitzungen ausgesprochen haben. Zudem haben 7 Personen geantwortet, dass sie keine Präferenz haben. Aufgrund dieses eindeutigen Ergebnisses wird das Landratsbüro auch in Zukunft bei Halbtagesitzungen den Beginn der Sitzung auf den Nachmittag verlegen. Wir danken Ihnen für die Beantwortung der Fragebogen.

Mitte Oktober 2003 wurden die politischen Gemeinden, die Parteien und der kantonale Verband der Ingenieure und Architekten zu einer Vernehmlassung betreffend einer Teilrevision der Energieverordnung eingeladen. Das Landratsbüro hat festgestellt, dass diese Vorlage, die im Frühjahr 2004 dem Landrat vorgelegt wird, primär eine Vereinfachung der kantonalen Energieverordnung beinhaltet. Insbesondere soll dem Regierungsrat die Kompetenz übertragen werden, Normen betreffend den Stand der Energietechnik von anerkannten Fachverbänden als verbindlich zu erklären. Gestützt auf § 45 Abs. 2 des Landratsreglementes hat deshalb das Landratsbüro beschlossen, für die Vorberatung dieser Vorlage keine besondere landrätliche Kommission einzusetzen. Die Vorlage wird deshalb durch das Landratsbüro geprüft und vorberaten werden.

Die Nidwaldner Kantonalbank feiert im Jahr 2004 das 125jährige Bestehen. Der Bankrat plant in diesem Zusammenhang einen Festanlass und lädt die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates ein. Dieser Anlass wird am 5. Mai 2004, nachmittags, durchgeführt. Gemäss Ihnen bereits bekannt gegebenem Terminplan für die Landratssitzungen, findet an diesem Tag eine Landratssitzung statt. Wir bitten Sie, den Nachmittag und den früheren Abend vom Mittwoch, 5. Mai 2004 für den Jubiläumsanlass der Nidwaldner Kantonalbank zu reservieren. Die Einzelheiten werden Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt.

Für die heutige Sitzung müssen sich Landrat Armin Murer, Beckenried, Landrat Robert Doggwiler, Buochs und Landrat Josef Frunz, Stansstad, entschuldigen. Für die Vormittagssitzung muss sich Landrätin Michèle Blöchliger, Hergiswil, entschuldigen.

Ich erkläre hiermit die Sitzung als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsident Heinz Risi: Die Tagesordnung wurde fristgerecht im Amtsblatt veröffentlicht und die Beratungsunterlagen für die heutige Sitzung sind allen Landrätinnen und Landräten zugestellt worden.

Ich stelle die Tagesordnung zur Diskussion.

Landrat Karl Tschopp: Namens der vorberatenden landrätlichen Kommission zum Anwaltsgesetz beantrage ich Ihnen, Geschäft Nr. 4, die 2. Lesung zum Anwaltsgesetz, auf die nächste Landratssitzung zu verschieben. Zur Begründung kurz folgendes: Die 1. Lesung an der Landratssitzung vom 26. November 2003 hat insbesondere zu Art. 8 Diskussionen ausgelöst. Bei dieser Bestimmung geht es um die Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltsprüfung - unter anderem zum Thema der Wohnsitzfrage bei einer 18-monatigen Praktikumsdauer. Die Diskussionen hierzu gingen über die letzten Fraktionssitzungen hinaus und im Hinblick auf die heutige zweite Lesung wurden verschiedene Varianten von Neuformulierungen entwickelt. Es ist ein Anliegen der vorberatenden Kommission, diese Varianten abzuklären und auch breiter abstützen zu können, damit im Hinblick auf die nächsten Fraktionssitzungen eine optimale Kommissionslösung präsentiert werden kann. Mit der Verschiebung dieses Geschäfts auf den 4. Februar und mithin mit einer späteren Inkraftsetzung dieses Gesetzes ergeben sich keine Vollzugsprobleme, womit dem Antrag auf Verschiebung bedenkenlos zugestimmt werden kann. Im Namen der vorberatenden Kommission danke ich

für das notwendige Verständnis und ersuche Sie, dem Antrag auf Abtraktandierung von Geschäft 4 zuzustimmen.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig: Die bereinigte Tagesordnung wird genehmigt.

2 Protokoll der Landratssitzung vom 22. Oktober 2003; Genehmigung

Landratspräsident Heinz Risi: Ich eröffne die Diskussion zum Protokoll der Landratssitzung vom 22. Oktober 2003.

Baudirektor Beat Tschümperlin: Auf Seite 109 wird bei meinem Votum ganz am Schluss festgehalten, das Bundesgericht habe das Verbandsbeschwerderecht vor Kurzem gerade wieder bestätigt. Ich meine jedoch gesagt zu haben, dass das Bundesparlament dies bestätigt habe. Es geht hier um eine politische und nicht um eine rechtliche Bestätigung des Verbandsbeschwerderechts. Es ist deshalb Bundesgericht mit Bundesparlament zu ersetzen.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr benützt.

Der Landrat beschliesst mit 54 Stimmen: Das bereinigte Protokoll der Landratssitzung vom 22. Oktober 2003 wird genehmigt.

3 Wahl von zwei Mitgliedern für die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission des Laboratoriums der Urkantone

Landratsvizepräsident Dr. Peter Steiner: Das neue Konkordat für das Laboratorium der Urkantone tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Das Konkordat sieht auch eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission vor, worin zwei Mitglieder aus unserem Landrat delegiert werden. Das Landratsbüro beantragt Ihnen nach Konsultation der Fraktionen die beiden Landräte Ruedi Schoch, Stans, und Hans-Peter Zimmermann, Stans, vor. Ich bitte Sie, dem Vorschlag zuzustimmen.

Die Diskussion wird nicht benützt.

Der Landrat beschliesst mit 52 Stimmen: Als Mitglieder für die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission des Laboratoriums der Urkantone werden gewählt: Landrat Ruedi Schoch, Stans und Landrat Hans-Peter Zimmermann, Stans.

Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar 2004.

4 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz); 1. Lesung

Baudirektor Beat Tschümperlin: Der Regierungsrat legt Ihnen ein komplett neues Natur- und Landschaftsschutzgesetz - oder kurz Naturschutzgesetz - vor. In formeller Hinsicht darf man feststellen, dass es sich gelohnt hat, das bisherige kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz aufzuteilen in ein Denkmalschutzgesetz und in ein Naturschutzgesetz. Die beiden neuen Gesetze sind jetzt viel lesbarer und anwenderfreundlicher. Die wichtigsten Änderungen in diesem neuen Naturschutzgesetz gegenüber den bisherigen Regelungen in diesem Bereich sind die folgenden drei:

1. Die neuen bundesrechtlichen Instrumente, wie der vertragliche Naturschutz, die Vernetzung von Biotopen und der ökologische Ausgleich, werden unter den Schutzmassnahmen bzw. Verfahren berücksichtigt.
2. Die verschiedenen Verfahren werden vereinfacht und vereinheitlicht.

3. Bisher hat es einen Natur- und Landschaftsschutzfonds gegeben, welcher von Gesetzeswegen jährlich mit 100'000 Franken zulasten der Staatsrechnung gespiesen worden ist. Diese 100'000 Franken genügen seit längerem nicht mehr, und zwar zum einen infolge des verstärkten vertraglichen Naturschutzes und zum anderen infolge des Rückgangs der Bundessubventionen. Dieser Fonds hat darum seinen ursprünglichen Sinn verloren. Er soll darum aufgehoben werden. Diese Aufhebung hat keine Mehrkosten zur Folge und macht die Staatsrechnung im Bereich Natur- und Landschaftsschutz erheblich transparenter.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass das neue Naturschutzgesetz gegenüber dem bisherigen Recht und gegenüber der bisherigen Praxis keine wesentlichen Änderungen bringt. Die landrätliche Kommission stellt verschiedene Abänderungsanträge. Der Regierungsrat ist mit allen diesen Abänderungsanträgen einverstanden. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, auf das neue Naturschutzgesetz einzutreten und diesem Gesetz in der Kommissionsfassung in erster Lesung zuzustimmen.

Landrat Dr. Peter Steiner, Präsident der vorberatenden Kommission: Die Kommission hat den Entwurf des neuen kantonalen Naturschutzgesetzes intensiv überprüft und grundsätzlich für gut befunden. Die Notwendigkeit des Naturschutzes ist von keiner Seite irgendwie bestritten worden, geht es doch hier darum, die Ausführung von bundesrechtlichen Regelungen sowie den Verfassungsauftrag, welcher explizit in unserer Kantonsverfassung festgehalten ist, zu regeln. In bezug auf die materiellen Änderungen oder Neuerungen sind vom Baudirektor bereits Ausführungen gemacht worden. Es geht hier im Prinzip nicht um Neues, sondern nur um die Umsetzung der Instrumente, welche bereits praxiserprobt sind. Form und Inhalt können wir als konsistent, klar und griffig erklären. Auch hier können wir uns den Ausführungen des Baudirektors anschliessen. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf das Gesetz einzutreten und das Gesetz zu verabschieden. Ich danke auch dem Regierungsrat, dass er die Anträge der Kommission stützt. Als Nachsatz darf ich ihnen noch beifügen, dass auch die DN-Fraktion den Antrag der Kommission unterstützt.

Landrat Hans-Peter Zimmermann, Vertreter der CVP-Fraktion: Wie wir bereits gehört haben, ist die Neufassung des Naturschutzgesetzes eine Revision des bisherigen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes. Im Zweckartikel wird aufgeführt, dass die Erhaltung und Verbesserung der Vielfalt der Naturgüter und natürlichen Lebensgrundlagen Mensch, Tier, Pflanze und Pilz zugute kommen soll. Bei so einer grossen Spannweite verschiedener Interessen müssen Lösungen gefunden werden, dass gesagt werden kann, das Gesetz sei für die Sache da und nicht eine Sache für das Gesetz. Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen in geschützten Lebensräumen nicht erwünscht. Um gewissen Entwicklungen nicht bereits im Voraus einen Riegel zu schieben, ist in Art. 25 eine Formulierung gefunden worden, um in Ausnahmefällen einen begrenzten Spielraum offen lässt. In der Definition der Kommissionsarbeit ist es wichtig und richtig, weil der Landrat nur noch das Gesetz und nicht die Verordnung zu genehmigen hat, gewisse Aufgaben und Funktionen auch im Gesetz selber festzuhalten. Im Auftrag der CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf die erste Lesung einzutreten und der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Landrat Christian Landolt, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt die Fassung der Kommission vorbehaltlos. Sollte die FDP-Fraktion in der Detailberatung noch Anträge stellen, werden wir uns vorbehalten, diese auch zu unterstützen.

Landrat Paul Leuthold, Vertreter der FDP-Fraktion: In der Vernehmlassung hat die FDP gefordert, zum Zweck der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit das Gesetz zu teilen. Wir möchten an dieser Stelle dem Regierungsrat danken, dass er diese Forderung umgesetzt hat. Wie bereits gesagt hat das vorliegende Gesetz keine grosse Veränderungen zur Folge. Die Gesetzesformulierungen entsprechen dem alten Naturschutzgesetz. Das Hauptanliegen regelt das Bundesgesetz mit seinen Verordnungen. Daher hat das kantonale Natur- und Land

schaftsschutzgesetz wenig Spielraum. Wie gut das Gesetz wirklich ist, zeigt die Praxis. Grundlage des neuen Gesetzes war das alte, datiert vom 24. April 1988. Dieses Gesetz hat die Feuertaufe erlebt, als es um die Umsetzung der Rothenturminitiative im Bereich Moorschutz ging. Während Kantone mit veralteten Gesetzen grosse Mühe hatten, die geforderten Massnahmen umzusetzen, ging dies bei uns relativ problemlos. Für uns ist es wichtig, dass Natur- und Landschaft richtig geschützt werden. Ist es aber auch richtig, wenn Visionen nicht mehr verwirklicht werden können? Darf es sein, dass der Tourismus nicht mehr wachsen darf? Wir meinen, dass bei guter und vernünftiger Planung die Natur und Tourismus profitieren können. Es wäre jedoch falsch und nicht in unserem Sinn, wenn eine Verhinderungspolitik sich weiter verbreiten sollte. Wir haben in unserer Fraktion auch die Problematik des Verbandsbeschwerderechts diskutiert. Wir werden diese Entwicklung mit wachen Augen verfolgen. Es darf nicht sein, dass eine Minderheit in unserem Land zukünftiges Wachstum ständig blockiert. Andernfalls muss die Gesetzgebung auf Bundesebene entsprechende Massnahmen ergreifen können. Beim vorliegenden Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz werden wir Ihnen in der Detailberatung bei Art. 9 und Art. 18 einige kleine Änderungen vorschlagen. Im Grossen und Ganzen sind wir jedoch mit dem Gesetz zufrieden. Die Fraktion hat es auch gutgeheissen. Im Namen der SVP empfehle ich Ihnen Eintreten.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Landratspräsident Heinz Risi: Nachdem der Regierungsrat die Zustimmung zu allen Kommissionsanträgen erklärt hat, behandeln wir als Grundlage der Sitzung die Fassung gemäss den Anträgen der Kommission.

Art. 9:

Landrat Karl Tschopp: Der Obertitel von Art. 9 lautet Schutzmassnahmen. Es wird festgehalten, wer was macht und wer antragsberechtigt ist. Dies sind somit Grundsätze, aber noch keine Massnahmen. Wir beantragen folgenden neuen Absatz 4 aufzunehmen:

„Eine Massnahme darf nicht weitergehen, als es der Schutz des Objektes und seiner Umgebung erfordert.“

Dies ist nichts anderes als eine Wiederholung aus dem Bundesgesetz, dem Natur- und Heimatschutzgesetz von Art. 3 Abs. 3, zweiter Satz. Auch dort wird im Grundsatz zu Beginn gesagt, „eine Massnahme darf nicht weitergehen, als es der Schutz des Objektes und seiner Umgebung erfordert“. Dies ist also nichts weiteres als eine Wiederholung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Dort wo das Bundesgesetz bereits eine Einschränkung macht, scheint es uns auch für das kantonale Ausführungsgesetz sinnvoll. Es darf also auch lesbar in diesem Grundsatzartikel in unserer kantonalen Gesetzgebung erscheinen. Wir beantragen also, den vorerwähnten neuen Abs. 4 aufzunehmen.

Baudirektor Beat Tschümperlin: Der Abänderungsantrag gibt einen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts wieder. Er ist, wie schon gesagt, auch bereits in Art. 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) enthalten. Diese Bestimmung gilt nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone. Es ist eine reine Wiederholung, wenn wir es hier ergänzen. Wollen wir dies, dann müsste dies aus meiner Sicht eher bei Art. 10 Abs. 3 ergänzt werden, weil es dort um den Inhalt von Schutzmassnahmen geht. Bei Art. 9 geht es wirklich nur um Zuständigkeit und Antragsberechtigungen. Meines Erachtens ist er hier nicht ganz am richtigen Ort. Wenn man es ausdrücklich wünscht, so wehre ich mich nicht dagegen. Materiell wird so nichts verändert.

Landratspräsident Heinz Risi: Bei einer Gutheissung dieses Ergänzungsantrages wird die Gesetzesredaktion beauftragt, diesen Zusatz zu Handen der 2. Lesung am systematisch richtigen Ort zu platzieren.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr verlangt.

Mit 41 gegen 5 Stimmen unterstützt der Landrat den Antrag von Landrat Karl Tschopp.

Art. 24

Landrätin Marlis Gisler: Ich habe eine Frage zu den Absätzen 3 und 4. Bei den Pilzsammern setzt man eine Grenze von 1 Kilo pro Tag und bei den Beerensammlern will man jetzt die Kämme, welche eigentlich die Vielsammler begünstigen, als Sammelinstrument erlauben. Hat dies einen bestimmten Grund?

Landratsvizepräsident Dr. Peter Steiner, Kommissionspräsident: Zur Frage der Kämme haben wir intensiv überprüft, ob das Sammeln von Beeren mit Kämmen den Pflanzen schade. Wir haben ja hier ein Naturschutzgesetz vor uns. Dabei mussten wir aufgrund von Auskünften von ganz verschiedenen Seiten feststellen, dass die Pflanzen mit den Kämmen nicht beschädigt werden. Wir gingen der Frage nach, warum dies ursprünglich ins Gesetz aufgenommen worden sei. Offenbar hatten früher Sammler mit Kamm Vorteile gegenüber Sammlern ohne Kamm. Es ging früher darum, quasi eine Waffengleichheit zwischen „Hablichen“ und weniger „Hablichen“ herzustellen. Aufgrund unserer Information mussten wir uns sagen, dass diese Einschränkung nicht mehr berechtigt ist.

Art. 25 Abs. 1

Landrat Karl Tschopp: Landrat Paul Leuthold meinte bei seinem Eintretensvotum nicht Art. 18, sondern Art. 25, als er noch Abänderungsanträge ankündigte. In Art. 25 Abs. 1 wird die Zulässigkeit von Ausnahmen der Einhaltung von Schutzvorschriften geregelt. Es kann Ausnahmefälle geben, erstens wenn die Ausnahmen im Interesse des Schutzzieles liegen und dann werden jedoch ausserordentliche Verhältnisse verlangt und die Anwendung der Schutzvorschriften darf den Gesuchstellern nicht zumutbar sein. Dies scheint mir zu einschränkend zu sein. Daher möchte ich dies allgemeiner formulieren und schlage folgende Änderung vor: „Ausnahmen von der Einhaltung der Schutzvorschriften können bewilligt werden, wenn sie im Interesse des Schutzzieles liegen oder wenn die Anwendung der Schutzvorschriften unverhältnismässig ist. Die Schutzziele dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

Zum Begriff der Unverhältnismässigkeit gibt es klare Definitionen. Es ist ein Grundsatz der Verwaltungstätigkeit. Jede Verwaltungsmassnahme muss verhältnismässig sein. Zu diesem Thema gibt es eine reichhaltige bundesgerichtliche Rechtssprechung und Literatur. Es gibt klare Voraussetzungen für das Vorliegen einer Unverhältnismässigkeit. Daher reicht es, wenn wir hier diese Einschränkung festhalten; es soll darauf verzichtet werden, zusätzlich noch zu verlangen, dass die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar sein darf.

Baudirektor Beat Tschümperlin: Hier werden meines Wissens zwei Sachen vermischt. So kann ich mich nicht einverstanden erklären. Was Landrat Karl Tschopp sagt, ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, welcher generell im Verwaltungsrecht gilt. Dies ist eine Selbstverständlichkeit, welche nicht neu geregelt werden muss. Was allerdings geregelt sein muss sind die Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung. Dies kennen wir auch im Baugesetz oder generell in der Lehre und Rechtssprechung. Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung sind einerseits ausserordentliche Verhältnisse und andererseits eine unzumutbare Härte. Bundesgerichtsentscheide gehen immer von diesen zwei Begriffen aus. Lese ich den jetzt vorliegenden Entwurf, so muss ich zugeben, dass die Formulierung nicht ganz genügt. Ich schlage vor, dass wir sagen. „...oder wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften eine unzumutbare Härte bedeuten

würde.“ Die selbe Formulierung kennen wir bereits im Baugesetz. Materiell hat dies dann eine gewichtige Konsequenz zur Folge. Die Überprüfung der Unverhältnismässigkeit richtet sich nach objektiven Kriterien, welche für alle genau gleich zu handhaben sind. Das Kriterium der unzumutbaren Härte jedoch kann auf den Einzelfall bezogen überprüft werden. Dies hat so schon noch eine wichtige Bedeutung. Ich beantrage, die ursprüngliche Fassung im Kern zu belassen, redaktionell jedoch die Formulierung wortwörtlich vom Baugesetz zu übernehmen.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr benützt.

Mit 43 gegen 5 Stimmen zieht der Landrat den Antrag von Baudirektor Beat Tschümperlin dem Antrag von Landrat Karl Tschopp vor.

Art. 25, Abs. 2

Landrat Karl Tschopp: Wir haben jetzt die Korrektur in Abs.1 betreffend Ausnahmen vorgenommen. Ausnahmen sind dort also eingeschränkt worden. Im zweiten Satz des Absatzes 2 wird nun gefordert, dass Pistenplanierungen und andere Terrainveränderungen in Pflanzenschutzgebieten in Ausnahmefällen „in beschränktem Ausmass“ bewilligt werden können. Der Hinweis „in beschränktem Ausmass“ bedeutet nochmals eine nicht klare Einschränkung. Ich beantragte, diesen Hinweis zu streichen. Der zweite Satz lautet somit:

Pistenplanierungen und andere Terrainveränderungen in Pflanzenschutzgebieten können in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Landratsvizepräsident Dr. Peter Steiner, Kommissionspräsident: Bei der ursprünglichen Fassung hat die Kommission festgestellt, dass die Optik sich im Prinzip bei den Pistenplanierungen auf einen Einzelfall gerichtet hatte. Dies führte zu einer ersten Ergänzung der Kommission, auch andere Terrainveränderungen in Pflanzenschutzgebieten aufzunehmen.

Wo werden tatsächlich Pflanzenschutzgebiete ausgeschieden? Dies sind nicht die hintersten Gebiete, wo keine Massen von Menschen verkehren. Pflanzenschutzgebiete werden dort ausgeschieden, wo viele Leute verkehren, wo touristischen Anlagen zu finden sind. Die Leute kommen beispielsweise auch wegen der Alpenflora aufs Stanserhorn. Daher muss man darauf achten, dass die Massen von Leuten die schöne Alpenflora nicht zerstören. Der ganze Pflanzenschutz ist also im Zusammenhang mit touristischen Anlagen gesehen worden. Hier haben wir einen aufscheinenden Sommer-Winterkonflikt. Im Winter spricht niemand von Pflanzen. Beim Skifahren oder Snowboarden denkt niemand daran, dass man das, was den Sommertourismus interessant macht, zerstört. Wie haben also nicht den Konflikt zwischen Tourismus und Naturschutz. Es geht hier um ureigene Interessen des Tourismus.

Landrat Karl Tschopp hat die unbestimmten Rechtsbegriffe angesprochen. Im Entwurf der Regierung heisst es: „Standortortgebundene Bauten und Anlagen sind auf dem kleinst möglichen Umfang zu beschränken.“ Daher fügte die Kommission den Begriff „notwendig“ ein. Es geht hier selbstverständlich um Wiederholungen. Bei standortsgebundenen Anlagen muss die Notwendigkeit mit Sicherheit bereits im Rahmen der Raumplanungsgesetzgebung im Detail geprüft werden. Ich nehme an, Landrat Karl Tschopp hat keine Mühe mit der Wiederholung, nachdem er vorher eine andere Wiederholung einer Selbstverständlichkeit beantragte.

Als zweites ist die Beschränkung angesprochen worden. Wir müssen hier den Konflikt reduzieren. Sollte in ein Pflanzenschutzgebiet eingegriffen werden, so muss dieser Eingriff sauber beschränkt werden. Die beiden Interessen müssen abgewogen werden. Einerseits müssen wir Sommertourismus gegen Wintertourismus abwägen und beiden eine Chance geben. Allerdings teile ich zum Teil auch die Auffassung von Landrat Karl Tschopp, dass hier eine Spezifizierung stattfindet. Aus der Praxis wissen wir auch, dass es hierzu Streitfälle gibt und

dass Festlegungen wichtig sind. Sonst überlässt es der Gesetzgeber dem Gericht, die Festlegungen zu machen. In diesem Sinne beantrage ich, die Kommissionsfassung ins Gesetz aufzunehmen.

Baudirektor Beat Tschümperlin: Für mich führen wir hier eine rein redaktionelle Diskussion. Es ist der Ausdruck des vorhin erwähnten Verhältnismässigkeitsgrundsatzes. Die Güterabwägung ist so oder so zu machen, unabhängig wie es jetzt hier formuliert ist.

Landrat Alois Gasser: Nach meinem Verständnis sehe ich hier schon einen Unterschied. Lese ich als Bewilligungsbehörde den Satz, dann kann ich gar keine Ausnahme machen, ohne wenn ich den Antrag auf Ausnahmen einschränke. Die Bewilligungsbehörde hat zu entscheiden, ob eine Ausnahme möglich ist und wenn sie situativ diese Ausnahme noch einzuschränken hat, ist dies nochmals eine Einschränkung. Ich unterstütze daher den Antrag von Landrat Karl Tschopp.

Landrat Hans Christen: Ich möchte ebenfalls den Antrag von Landrat Karl Tschopp unterstützen. Als Gemeinderat von Wolfenschieden bin ich direkt konfrontiert. Mit der Raumordnung haben wir die Gebiete Jochpass, Trüebsee und Titlis als touristische Intensivgebiete definiert. Was Landratsvizepräsident Dr. Peter Steiner vorhin ansprach mit dem Stanserhorn ist aus meiner Sicht nicht vergleichbar, weil die Pflanzen im Winter dort Ruhe haben. Genauso gibt es im Gebiet Titlis ausgeprägte Wandergebiete, welche im Winter auch nicht touristisch erschlossen sind. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit ist es wichtig, einen gewissen Spielraum zu haben, um solche Geschäfte in einem Skigebiet optimal abwickeln zu können.

Landrat Hans-Peter Zimmermann: Als Kommissionsmitglied habe ich die Auffassung, dass wir mit der vorliegenden Formulierung den nötigen Spielraum bei Ausnahmefällen vorfinden. Bei den Schutzmassnahmen wollten wir, dass sie nur so weit gehen, wie es dem Schutzobjekt dienlich ist. Somit sollten wir auch hier nur soweit gehen, wie es für Ausnahmefälle dienlich ist. Ein Ausnahmefall darf nicht ein Freipass sein, alles zu ermöglichen. Die Ausnahmefälle müssen also noch eingeschränkt werden können. Daher ist aus meiner Sicht die Kommissionsfassung richtig.

Landrat Walter Gabriel: Ich möchte zum Votum von Landrat Hans Christen noch eine Ergänzung machen. Das Skigebiet Jochpass – Titlis ist in den letzten Jahren praktisch nicht erweitert worden. Die bestehenden Anlagen wurden optimiert. Die Zielsetzung ist gegeben, nur sehr beschränkt Erweiterungen vorzunehmen. Es ist ein Intensivnutzungsgebiet, worin der Tourismus Vorrang hat. Zusätzliche Attraktivität soll nicht mit umfangreichen Vorschriften oder mit Einschränkungen behindert werden. Ich unterstütze daher auch den Antrag von Landrat Karl Tschopp.

Baudirektor Beat Tschümperlin: Wir diskutieren jetzt Sachen, die mit diesem Artikel nichts mehr zu tun haben. Was im angesprochenen Gebiet möglich oder nicht möglich ist, ist im touristischen Feinkonzept geregelt. Dieses wurde in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Bahngesellschaften erarbeitet. Mit diesem Gesetz hat dies gar nichts zu tun. Ich wiederhole nochmals: Ob der Satzteil „in beschränktem Ausmass“ drin bleibt oder nicht, es ändert sich gar nichts. Es ist nur Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips. Dieses Prinzip ist jedoch über das gesamte Verwaltungsrecht anzuwenden.

Landrat Norbert Furrer: Wer Informationen zu diesem Gebiet in den letzten zwei drei Wochen gelesen hat, der muss doch Landrat Walter Gabriel widersprechen. Was im Gebiet Titlis – Melchsee - Hasliberg geplant ist, überschreitet das Kriterium „in beschränktem Ausmass“. Doch hat dies nichts mit dem Gesetz zu tun. Ich wollte dies hier nur festhalten.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Mit 34 Stimmen unterstützt der Landrat den Antrag von Landrat Karl Tschopp. Für die Kommissionsfassung werden 18 Stimmen abgegeben.

Im Weiteren wird die Diskussion zur Detailberatung nicht mehr benützt.

Rückkommen wird nicht beantragt.

Der Landrat beschliesst mit 55 Stimmen: Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz) wird in 1. Lesung genehmigt.

5 Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz); 1. Lesung

Gesundheits- und Sozialdirektor Dr. Leo Odermatt: Als ich 1998 mein Amt als Regierungsrat antrat, lag bereits ein fertiges Hundegesetz auf dem Tisch. Wir erachteten dann dieses Gesetz als nicht vordringlich und so kam es letztlich in den unteren Bereich der Papierberge zu liegen. Verschiedenste Vorfälle mit bösen Hunden sowie neuere Vorschriften betreff Kennzeichnung, Registrierung und Kontrollen haben uns bewogen, das Hundegesetz wieder zu bearbeiten. Dass es auch ein Bedürfnis ist, etwas neu zu regeln, zeigt auch der Vorstoss von Landrat Hans Christen. Die Erarbeitung des Hundegesetzes ist eine sehr interessante Arbeit. Es zeigt die Beziehung von Mensch und Tier sowie die Veränderung des Verhaltens zum Tier, insbesondere der Einstellung zum Hund. Ich werde in dieser Legislatur noch mit anderen Gesetzen im Zusammenhang mit Tieren kommen. Es wird jedoch kein Katzenschutzgesetz oder Pferdegesetz geben. Es betrifft andere Bereiche wie die Tierseuchengesetzgebung und die Tierschutzgesetzgebung. Bezogen auf ein bestimmtes Tier wird das Hundegesetz einmalig bleiben. Der Hund ist ein alter Kulturbegleiter des Menschen. Daher stellt sich immer wieder die Frage, ob er ein Nutztier oder gar mehr sei. Der Hund selber hat ja eine wichtige Beziehung zur tierhaltenden Person. Man stellt auch in verschiedenen Vorfällen fest, genauso wie in anderen Lebenssituationen, dass eine gewisse militante Intoleranz wächst. Die Welten der Hundehalter und Nichthundehalter prallen hie und da heftigst aufeinander. Wir wollen mit diesem Gesetz sicher nicht auf die Hundehalter „losgehen“. Wir wollen ein friedliches Nebeneinander ermöglichen.

Die ausgiebige Vernehmlassung war für uns sehr wichtig. Es sind auch sehr viele Eingaben eingereicht worden. Wir hatten auch die Gelegenheit, verschiedene Änderungen der Gesetzgebung zu berücksichtigen. Der Hund ist nicht einfach eine Sache. Er ist etwas Spezielles. Mit einem Hund kann man nicht gleich umgehen wie mit Sachen oder auch andern Tieren. Ein weiteres Thema ist, wann ein Hund böse ist und wann er böse wird. Wir verzichteten darauf, im Gesetz gewisse Hunde zu „kriminalisieren“. Gestern konnten wir in der Zeitung lesen, dass der Kanton Wallis eine bestimmte Rasse im Hundegesetz als gefährlich bezeichnet. Im Gespräch mit Fachpersonen und aufgrund von Vernehmlassungen konnten wir uns belehren lassen, dass jeder Hund, unabhängig der Rasse böse werden kann.

Ein anderes Thema sind Hunde für behinderte Menschen oder Rettungshunde, welche unbestritten sehr notwendig sind. Hier stellt sich die Frage, ob wir notwendige Hunde, wie diese es sind, mit der Erhebung einer Hundesteuer die Hundehalter „bestrafen“. Wir konnten feststellen, dass diese Hunde restlos refinanziert werden können. Für diese Hunde kann die Steuer wieder eingefordert werden. Die Hundehaltung bezüglich Jagd ist im Jagdgesetz geregelt. Daher gibt es im Hundegesetz keinen Hinweis auf Jagdhunde. Im Gegensatz dazu enthält das neue Gesetz Ausführungen zu Polizeihunden. Im Polizeigesetz fehlt der Hinweis auf die Hunde. Daher musste dies im Hundegesetz geregelt werden.

Die Vernehmlassung ergab auch Stimmen zur Registrierung. Wir wollten einen Vollzug, welcher mit möglichst wenig administrativem Aufwand auskommt und einfach zu handhaben ist. Das neue Gesetz hat eine gute Qualität. Die Kommission konnte nur wenig Änderungsvorschläge eingeben. Im vorherigen Geschäft haben wir vom Prinzip der Verhältnismässigkeit

gesprachen. Dieses Prinzip begleitet auch das Hundegesetz. Wir haben diese Verhältnismässigkeit nicht explizit ins Gesetz aufgenommen, weil der Grundsatz im Verwaltungsrecht festgelegt ist.

Dem Gesetz wurde bei der ganzen Entstehungsgeschichte immer sehr viel Aufmerksamkeit entgegengebracht. Dies hat damit zu tun, dass in der Schweiz im Allgemeinen die Hundesteuer auf der Gemeindestufe geregelt wird. Beispielsweise legt im Kanton Graubünden jede Gemeinde ihre Hundetaxe fest. Im Kanton Nidwalden würde dies keinen Sinn machen. Viele anfänglich umstrittene Fragen sind vom Bund in der Zwischenzeit gelöst worden. Mit gesamtschweizerischen Vorschriften wurde Vieles generell geregelt, beispielsweise die allgemeine Registrierungspflicht sowie der Umgang mit Findeltieren mit der zweimonatigen Aufbewahrungspflicht.

Sehr viel zu reden gab natürlich die Hundesteuer. Der Regierungsrat schlägt neu 120 Franken pro Tier vor. Bis jetzt waren dies 15 Franken. Diese massive Erhöhung gab natürlich zu reden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit den 120 Franken Erfahrung gesammelt werden soll. Ich werde in der Detailberatung auch diese 120 Franken vertreten. Dies sind die wichtigsten Punkte. Ich darf Ihnen daher den Antrag stellen, auf das Hundegesetz einzutreten und ihm in erster Lesung zuzustimmen.

Landrat Norbert Furrer, Präsident der vorberatenden landrätlichen Kommission: Als Nichthundebesitzer durfte ich die Fachkommission präsidieren. Wir haben auch noch zusätzlich Fachpersonen wie den Kantonstierarzt Dr. Klaus Odermatt mit beratender Stimme beigezogen. Die Kommission hat einstimmig die Schaffung des Gesetzeswerkes begrüsst. Daher war Eintreten unbestritten.

Warum braucht Nidwalden ein solches Gesetz? Verschiedene Vorfälle mit Kampfhunden sowie zunehmende Belästigungen von Spaziergängern und Wanderern und nicht zuletzt die Probleme der Beseitigung der letztlich anfallenden organischen Abfälle führten dazu, dass eine Gesetzesregelung gerechtfertigt ist. Daher sind die Kommission wie auch die Vernehmlassungsteilnehmer der Meinung, dass für die momentan 1'431 Hunde im Kanton ein Gesetz nötig ist. Ich möchte kurz auf einige Einzelheiten eingehen. Mit dem Gesetz wird die Hundemarke abgeschafft. Anstelle von ihr wird der Mikrochip eingeführt. Das kleine technische Wunderding hat etwa die Grösse der Spitze einer Bleistiftmine und wird nur aktiv, wenn ein Decoder in die Nähe des Chips kommt. Die Kommission begrüsst auch, dass das Einpflanzen des ungefähr 60 Franken teuren Chips aus den Steuereinnahmen bezahlt werden soll.

Die Hundesteuer soll dazu dienen, die anfallenden Kosten beim Kanton zu tragen. Die Regierung zeigt im Anhang des Berichts auf, dass die Aufwendungen etwa 250'000 Franken ausmachen. Wir finden es richtig, dass die Verteilung der Einnahmen in einer Verordnung zwischen Kanton und Gemeinden festgelegt wird. Mit dieser Flexibilität kann erreicht werden, dass wirklich die tatsächlichen Kosten der Gemeinde nach Aufwand vergütet werden können. Die Frage, wie hoch die zu erhebende Hundesteuer sein soll, ist in der Kommission eingehend diskutiert worden. Die Kommission kam zum Schluss, dass der Grundsatz ein Hund eine Steuer gelten soll. Beider Höhe der Steuer waren wir uns nicht einig mit der Regierung. Eine Mehrheit der Kommission meint, das Verursacherprinzip solle vollumfänglich angewendet werden. Das heisst, jeder Hund kostet im Monat 13 Franken oder eben 156 Franken im Jahr. Ich werde diesen Antrag in der Detailberatung bei Art. 15 stellen. Zusätzlich werde ich im Art. 7 und 19 noch zwei kleine redaktionelle Korrekturen einbringen. Ich darf Ihnen auch im Namen der DN-Fraktion beantragen, auf das Gesetz einzutreten und dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Landrat Hans Christen, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat sich ebenfalls mit dem Hundegesetz auseinandergesetzt und ist eigentlich in allen Teilen dem Kommissionsantrag gefolgt. Ich will nicht länger werden. Wir sind bereits sehr gut dokumentiert wor

den und ich empfehle dem Landrat Zustimmung zur Vorlage unter Einbezug der Kommissionsanträge.

Landrat Walter Brändli, Vertreter der FDP-Fraktion: Die Fraktion der FDP hat ebenfalls einstimmig beschlossen, auf das Hundegesetz in 1. Lesung einzutreten. Sie unterstützt auch mit grosser Mehrheit die Anträge der Kommission, welche zur Hauptsache erstens keine Bevorzugung von Dienst-, Wach-, Hof- oder Sonderhunden mit einem günstigeren Steuersatz vorsieht und zweitens die Steuer auf 156 Franken festlegt. Die monatlichen Mehrkosten von 3 Franken gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag oder den 10 Rappen pro Tag sind sicherlich für jeden Hundefreund tragbar und tragen bei, dass der Kanton Nidwalden finanziell nicht wegen den Hunden „vor die Hunde kommt“. Auch als Mitglied der Kommission mache ich Ihnen beliebt, den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Landrat Klaus Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt die Kommissionsfassung. Unter Artikel 4 werde ich dann noch persönlich als Jäger in der Detailberatung etwas beifügen.

Landrat Paul Matter: Die Notwendigkeit der Schaffung eines Hundegesetzes ist auch aus meiner Sicht gegeben. Wo die Probleme liegen sind uns bekannt und es wurde auch seitens der Gemeinden schon mehrmals darauf hingewiesen. Es liegt an der Regelung der Finanzierung der Aufgaben. Nebst dem Veterinärdienst sind die Kosten für die Aufwändungen der Robidog in beachtlichem Mass gestiegen. Aber die Vorlage des Hundegesetzes sieht vor, sämtliche Hunde betreffend Hundesteuer gleich zu behandeln. Dem kann ich nicht zustimmen. Die Gefährdung und Belästigung von Hunden wird ein immer grösseres Problem. Leider gibt es Hundehalter, die ihrer Verantwortung nicht bewusst sind, sei es, dass sie ihren Hund als Kampfhund ausbilden oder den Glauben haben, das Versäubernlassen ihrer Hunde dürfe in jedem öffentlichen oder privaten Grundstück geschehen, ohne sich hierfür einen Deut darum kümmern zu müssen. Hier möchte ich all denjenigen Hundehaltern danken, die sich sehr vorbildlich verhalten mit ihrem treuen Begleiter.

Was mich nicht der Meinung der Vorlage anschliesst, ist die Tatsache, dass keine Differenzierung zwischen den privaten Hundehaltern und die der Landwirtschaft vorgenommen wird. Es wird immer von Verursacherprinzip geredet und genau hier sollte es keine Gültigkeit haben. Es ist doch eine Tatsache, dass die Verursacher für die Aufwändungen der HundewC's die privaten Hundehalter sind. Es kann doch der Öffentlichkeit sowie der Landwirtschaft diese Sauerei nicht zugemutet werden. Speziell die Landwirte, die ihre Wiesen in der Nähe eines Dorfkerns haben, kennen diese Problematik. Es kann natürlich richtigerweise gesagt werden, dass auch der Hofhund sich versäubern müsse. Aber es ist doch ein krasser Unterschied, täglich den Kot des eigenen Hundes zu versäubern, oder bis zu 30 Hundekots fremder Hunde im eigenen Wiesland zu haben. Die Haltung eines Hofhundes hat auch mehrere Gründe. Erstens sind die Liegenschaften zum grossen Teil abgelegen und der Hund übernimmt die wichtige Aufgabe als Wachhund. Zweitens ist die Angewöhnung der Rinder Schafe und Ziegen an den Hund wichtig, damit sie auf den Alpen den vielen Touristenhunden, welche auf Bergwanderungen mitgenommen werden, richtig begegnen können. Drittens werden insbesondere noch die Schafhalter resp. Schafhirten in Zukunft zu Hundehaltern gezwungen. Das BUWAL bemüht sich sehr stark um die Wiederansiedlung des Wolfes und dies erfordert die Überwachung der Schafherden um die Verbisse von Wölfen zu verhindern. Im Wallis, Tessin und Graubünden werden bereits Schafherden mit mehreren Hunden bewacht, die speziell ausgebildet werden. Versuche können beachtliche Erfolge ausweisen. Es werden also einerseits Forderungen gestellt, welche die Bauern zur Hundehaltung verpflichten und andererseits werden sie mit einer unberechtigten Steuer für ihre Hunde zur Kasse gebeten.

Weiter gibt es Hundehalter, deren Hund als Lawinen- oder Katastrophenhund ausgebildet wird und so Einsätze im Rettungsdienst leisten. Solche Hundehalter bringen sehr viel Idealismus auf, werden doch jährlich Weiterbildungskurse gefordert was einen nicht unwesentli

cher Zeitaufwand mit sich bringt. Eine weitere Gruppe sind die Blindenhunde. Für Mitmenschen, die ohnehin mit einer schweren Behinderung zurecht kommen müssen, ist dies nur mit einem treuen Begleiter möglich, ihrem Hund. Für diese Kategorie Hunde sollte es uns nicht schwer fallen eine spezielle Lösung betreff Hundesteuer zu ermöglichen. Im Bericht des Regierungsrates zum Hundegesetz wird die einheitliche Hundesteuer mit niedrigerem Verwaltungsaufwand und mit Rechtsgleichheit begründet. Meiner Meinung nach werden die Verwaltungsaufgaben recht massiv hochgespielt, ist es doch heute mit EDV absolut möglich, ein Programm so zu gestalten, dass die Aufwändungen auf ein Minimum beschränkt werden. Noch eine Bemerkung der Rechtsgleichheit. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird gar eine Rechtsungleichheit geschaffen. Insbesondere die Hofhunde sind nicht die Verursacher von Hunde-WC's. Bei einer Gleichsetzung der Hundesteuer bezahlen die Landwirte somit für etwas, was sie gar nicht beanspruchen. Bei Steuerreduktion für die Rettungs- und Blindenführhunde wird es für den Kanton einen unwesentlichen finanziellen Ausfall geben, der Kanton wird daher nicht ärmer oder reicher. Aus diesen genannten Gründen werde ich in der Detailberatung eine entsprechende Formulierung im Artikel 15 einbringen. Ich bitte Sie, auf die Gesetzesvorlage eintreten und in der Detailberatung meinen Antrag zu unterstützen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und somit stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 4

Landrat Klaus Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Ich beantrage Ihnen, Abs. 3 am Ende wie folgt zu ergänzen: „..... sowie im Jagdbereich.“ Ich möchte, dass dies hier nochmals erwähnt wird. Hunde können für die Jagd verwendet werden. Dies ist eine alte Tradition. Eine Form davon ist auch die Suche nach verletztem Wild. Eine Ausnahmegewilligung für die Jagd sollte hier also möglich sein.

Gesundheits- und Sozialdirektor Dr. Leo Odermatt: Wenn es nicht schon geregelt wäre, wäre der Antrag richtig. Es ist allerdings bereits geregelt und zwar unter Art. 1 Abs. 2 mit dem Hinweis auf die Jagdgesetzgebung. Dort ist der Einsatz von Hunden geregelt. Daher wurde dies im Hundegesetz nicht mehr aufgenommen. Hingegen sind der Einsatz und die Ausbildung der Polizeihunde nicht im Polizeigesetz geregelt. Daher mussten wir die Polizeihunde hier explizit erwähnen. Ich kann also versichern, dass die Ausbildung und der Einsatz von Hunden für die Jagd nach wie vor und ohne Einschränkung möglich ist.

Landrat Paul Matter: Ich habe noch eine Frage zum Art. 4. Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen. Wie wird dies beim Hofhund gehandhabt. Muss ein Hofhund in einem Zwinger oder an der Kette gehalten werden?

Gesundheits- und Sozialdirektor Dr. Leo Odermatt: Auch hier gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Selbstverständlich darf der Hofhund auf der Liegenschaft frei herumlaufen. Aber auch diese Hunde müssen so erzogen werden, dass sie den Hofraben nicht verlassen. Die Bauern haben hier also auch eine Verantwortung. Es gilt jedoch das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Landrat Paul Matter: Eine Zusatzfrage. Gibt es eine Ausbildungsmöglichkeit, bei der der Hund den Grundbuchplan lesen lernt?

Landratspräsident Heinz Risi: Ich denke, die Antwort erübrigt sich.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht verlangt.

Mit 45 gegen 6 Stimmen unterstützt der Landrat den Antrag der vorberatenden Kommission.

Art. 7:

Landrätin Marlis Gisler: Wie im Bericht erklärt, sind es leider in den meisten Fällen Kinder und Jugendliche, die von Hunden angegriffen werden. Dass auf Sportplätzen und Schulanlagen Hunde an der Leine geführt werden müssen, finde ich richtig. Ich bin aber der Meinung, dass dieser Leinenzwang auf alle öffentlichen Erholungsanlagen ausgeweitet werden muss. Wir erstellen mit viel Geld öffentliche Parkanlagen, wo sich oft Eltern mit ihren Kleinkindern aufhalten und wo auch Leute hingehen möchten, die vor Hunden Angst haben. Auch aus hygienischen Gründen bin ich für den Leinenzwang in Parkanlagen. Da habe ich nämlich bereits meine eigenen Erfahrungen gemacht. Ich sass einmal auf einer Bank und da kam so ein lieber „macht nichts“-Hund daher. Er spazierte hinter meiner Bank vorbei und bei der Gelegenheit hat er sein Bein angehoben und sein Geschäft verrichtet. Ihr könnt es interpretieren wie Ihr wollt, aber ich konnte mich nur mit einem Satz vor einer grösseren „Dusche“ retten. Ich glaube nicht, dass dieser Leinenzwang Hundehalter unnötig belastet oder in ihrer Freiheit einschränkt. Ich beantrage daher, dass Abs. 1 von Art. 7 wie folgt lautet:

„Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden auf Friedhöfen, auf Spielplätzen, und in Strandbädern ist verboten. Auf Sportplätzen, in Schulanlagen und in öffentlichen Erholungsanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.“

Ich bitte Sie, der Änderung zuzustimmen und so dem neuen Gesetz von Anfang an auch eine gewisse Schutzwirkung zu geben.

Landratsvizepräsident Dr. Peter Steiner: Eigentlich habe ich eher eine Verständnisfrage. Was sind öffentliche Erholungsanlagen? Ich stelle mir den Weg dem Aawasser entlang vor. Dies ist ein Spazierweg mit genau solchen Bänkli, wie wir von Landrätin Gisler gehört haben. Ist dies eine öffentliche Erholungsanlage? Wir kommen somit in den Konflikt mit dem Laufenlassen der Hunde, welches ja auch artgerecht ist. Die Hunde müssen springen und herumalbern können. Dürfte man dies dann dort noch tun? Die Definition für öffentliche Erholungsanlagen muss klar sein.

Landrätin Marlis Gisler: Für mich sind solche öffentliche Erholungsanlagen beispielsweise das Steinmättli in Stans, der Quai in Buochs, der Hafen Stansstad, die Uferpromenade in Stansstad oder der General Guisan-Quai in Stansstad. Es wäre einfacher, das Betretverbot so zu definieren, dass überall wo Bänkli und viele Spaziergänger sind, der Hund an die Leine zu nehmen ist. Dies sollte für jeden Hundebesitzer möglich sein. Eine Anlage ist für mich im übrigen ein Platz.

Gesundheits- und Sozialdirektor Dr. Leo Odermatt: Einschränkungen machen nur Sinn, wenn sie klar sind und insbesondere kontrollierbar. Wir haben uns im vorliegenden Gesetz nur auf diese Areale beschränkt. Wir hatten auch einen Vergleich mit dem Kanton Schwyz vorliegend, welcher dies viel rigoroser vorschreibt. Sie haben den Leinenzwang „in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr“ vorgeschrieben. Doch dann sind die Ausnahmen ellenlang, beispielsweise Hunde beim Viehtrieb und anderes. Die öffentlichen Anlagen sind derart mit Wegen verbunden, dass eine Trennung schwierig ist.

Landrat Maurus Adam: Mir geht dies viel zu weit. Ich würde es gerne den Gemeinden übertragen festzulegen, wo auf ihrem Hoheitsgebiet ein Leinenzwang oder ein Betretverbot für Hunde gilt. Ich beantrage daher, den dritten Absatz sinngemäss wie folgt zu ändern: „Der Gemeinderat kann auf seinem Hoheitsgebiet das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden verbieten.“ Es gibt beispielsweise durch den Friedhof in Hergiswil einen Durchgangsweg. Hier macht es keinen Sinn, bereits im Gesetz explizit das Mitführen von Hunden auf Friedhöfen zu verbieten. In diesem Fall muss doch der Gemeinderat Hergiswil handeln.

Landratspräsident Heinz Risi: Darf ich noch eine Präzisierung des Antrags verlangen? Kann man sich vorstellen, dass man bei Abs. 3 „Der Regierungsrat kann...“ auch noch ergänzt, indem man den Gemeinderat als zuständige Behörde einfügt?

Landrat Maurus Adam: Ich meine, auch Abs. 1 ist neu zu formulieren und es ist direkt auf die Kompetenz der Gemeinderäte hinzuweisen.

Landrat Norbert Furrer, Präsident der vorberatenden Kommission: Ich habe für den Antrag von Landrätin Marlis Gisler eine gewisse Sympathie. Doch wie der Antrag gestellt worden ist, ist die Umsetzung zu schwierig. Was gilt dann genau, was sind parkähnliche Erholungsgebiete? Diese Definition ist sehr schwierig zu umschreiben. In Abs. 3 ermöglichen wir dem Regierungsrat weitere Einschränkungen. Der Gemeinderat kann dem Regierungsrat beantragen, gewisse Anlagen oder Wege beispielsweise unter Leinenzwang zu stellen.

Zu Art. 7 habe ich beim Eintreten noch einen Antrag redaktioneller Art zum Randtitel angekündigt. Der Titel „Betretverbot“ war in der Vernehmlassungsfassung so vorgesehen. Dann wurde im Nachgang zur Vernehmlassung dieser Artikel mit dem Leinenzwang ergänzt. Daher muss er logischerweise im Titel neu heissen: „Betretverbot, Leinenzwang“.

Im weitem wird das Wort nicht mehr verlangt.

Mit 52 gegen 0 Stimmen unterstützt der Landrat den Antrag von Landrat Furrer auf Ergänzung des Randtitels.

Mit 46 Stimmen unterstützt der Landrat die Vorlage des Regierungsrates betreffend Abs. 3. Der Änderungsantrag von Landrat Adam erhält 9 Stimmen.

Mit 47 Stimmen unterstützt der Landrat die Vorlage des Regierungsrates betreffend Abs. 1. Der Änderungsantrag von Landrätin Gisler erhält 5 Stimmen.

Art. 8:

Landrätin Nicola Bucher: Ich beantrage Ihnen in Abs.1, am Satzende, eine Ergänzung aufzunehmen. Art. 8 Abs. 1 soll also neu heissen: „.... und ordnungsgemäss zu beseitigen.“ Ich stelle bei Spaziergängen durch den Wald immer wieder fest, dass Hundesäckli hinter dem nächsten Baum einfach so entsorgt werden. Hundebesitzer haben sich sehr gut daran gewohnt, die Säckli mitzunehmen, um so den Kot aufzunehmen. Es nützt allerdings nichts, das gefüllte Säckli hinter den erstbesten Baum oder ins Waldesinnere zu werfen. So wäre es gar besser, wenn der Hundekot ohne Säckli verrotten könnte. Ich hoffe, ich konnte mich klar genug ausdrücken und hoffe auf ihr Verständnis und bitte Sie um Unterstützung. Auch in der Verordnung muss konkret ergänzt werden, was eine ordnungsgemässe Entsorgung bedeutet. So könnte letztlich bei Widerhandlungen entsprechend reagiert werden.

Gesundheits- und Sozialdirektor Dr. Leo Odermatt: Art. 8 besteht aus zwei Absätzen. Abs. 2 erwähnt dann die Behälter. Wir glaubten immer, dass die Entsorgung selbstverständlich sei. Ich habe dies jedoch mit dem Gesetzesredaktor besprochen. Die Selbstverständlichkeit wird mit dem Wort „ordnungsgemäss“ sehr gut beschrieben. Mit dieser Ergänzung wird die Vorschrift sehr klar.

Mit 52 gegen 0 Stimmen unterstützt der Landrat den Antrag von Landrätin Bucher.

Art. 14:

Landrat Paul Matter: Ich beantrage Ihnen in diesem Artikel bei Abs. 1 noch folgende Ergänzung. „Für jeden meldepflichtigen, über sechs Monate alten und im Kanton.....“. Wir müssen uns bewusst sein, dass jeder junge Hund erzogen werden muss. Es kann sein, dass ein junger Hund sich die von ihm gewünschten Fähigkeiten nicht erwirbt und der Besitzer ihn deshalb wieder loshaben will. Deshalb bitte ich Sie, diese Meldefrist auf sechs Monate hier festzusetzen.

Gesundheits- und Sozialdirektor Dr. Leo Odermatt: Dies ist in der Tierschutzgesetzgebung festgehalten. Der Bund wird künftig vorschreiben, wann die Kennzeichnung erfolgen muss. Bis jetzt war es kantonal auf sechs Monate festgelegt. Der Bund wird dies jetzt wahrscheinlich auf drei Monate festsetzen. Hier können wir nichts anderes festsetzen. Die Frist der Kennzeichnung wird durch den Bund festgelegt.

Mit 48 gegen 1 Stimme unterstützt der Landrat den Kommissionsantrag.

Art. 15:

Landrat Norbert Furrer, Kommissionspräsident: Ich beantrage Ihnen im Auftrag der Kommissionsmehrheit, die Hundesteuer auf 156 Franken pro Jahr festzulegen.

Gesundheits- und Sozialdirektor Dr. Leo Odermatt: Der Regierungsrat hält an seiner Position fest und bittet Sie, den vorliegenden Antrag auf 120 Franken im Jahr, ohne Ausnahme, zu unterstützen.

Landrat Viktor Baumgartner: Ich finde es gut, dass jetzt eine gesetzliche Regelung der Hundesteuer erfolgt. Bei der Vernehmlassung wurde das Hauptaugenmerk auf diese Steuer gelegt. Von den bisherigen 15 Franken auf 120 Franken ist schon ein Riesensprung. Ich als Hundebesitzer bin bereit, 120 oder gar 180 Franken zu zahlen. Die Rolle des Hundes ist hier unbestritten. Trotzdem möchte ich hier etwas zitieren. Der Wert des Hundes geht vielfach vergessen. Er spielt in der Gesellschaft eine wesentliche Rolle bei Lawinen, Erdbeben, Verschüttungen, Erdrutsch, Gewalt, Verbrechen, Polizeieinsatz, Begleitung von Blinden und Betagten, Therapien, Personenschutz. Der Hund als Freund und Helfer und Begleiter des Menschen ist unentbehrlich. Oft ist der Vierbeiner die letzte Möglichkeit, der letzte Ausweg um Leben zu retten, oder auch Menschen aus ihrer Einsamkeit zu holen und ihnen Schutz zu bieten. Eine Vollkostenrechnung hier ist noch schwierig. Es entstehen Kosten und zu diesem haben wir zu stehen. Zu diesem Zeitpunkt sind diese Kosten allerdings nicht genau ermittelt. In der Verordnung wird die Verteilung beschrieben. Warum ein Tierheim einfach so 20'000 Franken erhalten soll, empfinde ich nicht als Verursachergerecht für denjenigen Hundehalter, welcher gut zu seinem Hund schaut. Dort gäbe es noch manches zu diskutieren. Die oben aufgeführten Werte sind nicht in Franken messbar. Wir finanzieren oftmals Dümmeres und hinterfragen dies wenig. Wissenschaftliche Ermittlungen geben mir recht, dass Haustiere für uns wichtig sind. Solche Überlegungen führen mich dazu, heute den Antrag des Regierungsrates auf 120 Franken zu unterstützen. Dabei denke ich nicht in erster Linie an mich selber. Vielmehr denke ich an ältere und sozial weniger gut gestellte Mitbürgerinnen und Mitbürger. Mich erstaunt, dass heute das Parlament mehr Geld ausgeben will für etwas, bei welchem die Umsetzung noch gar nicht bekannt ist. Sonst heisst es doch immer nur Sparen! Ich bin auch überzeugt, dass wir allfällige Mehrkosten sprechen würden. Ich bedaure, dass man den Ansatz nicht in der Verordnung lösen kann. So hätten wir eine bedeutend grössere Flexibilität. Wir laufen Gefahr, in ein bis zwei Jahren eine gesetzliche Veränderung vornehmen zu müssen. Ich beantrage Ihnen, die Hundesteuer gemäss Antrag des Regierungsrates auf 120 Franken festzulegen.

Landrat Paul Matter: Ich kann mich den Worten von Landrat Viktor Baumgartner voll und ganz anschliessen. Ich beantrage Ihnen ergänzend noch die differenzierte Handhabung des Steuerbetrages. Der besondere Steuerbetrag für landwirtschaftliche Hunde, Polizei-, Rettungs- und Blindenhunde von Fr. 60.– soll hier eingefügt werden. Das Argument des Verwaltungsaufwands kann da doch gar nicht stimmen. Ein Blick zum Nachbarkanton Luzern zeigt, dass dort eine Steuer von 40 Franken für die oben erwähnten Hunde festgelegt worden ist. Die privaten Hundebesitzer bezahlen 120 Franken. Auch andere Kantone haben eine Differenzierung vorgenommen. Ich finde es richtig, dass solche Hundebesitzer, welche ihren Hund dem Rettungswesen oder der Behindertenbetreuung zur Verfügung stellen, weniger Steuern bezahlen müssen. Sie leisten bereits sehr viel Idealismus im Dienste der Ge

sellschaft. Auch bei den Hofhunden finde ich es nicht angebracht, für etwas bezahlen zu müssen, was wir gar nicht benützen. Die Robidogs sind für Hofhunde nicht nötig. Leider gibt es halt immer noch Hundebesitzer, die die Entsorgung zu wenig korrekt vollziehen. Wenn wir schon immer wieder von Steuerermässigungen reden, so nutzen wir hier doch die Gelegenheit. Lassen wir die Lippenbekenntnisse zur Tatsache werden. Ich stelle den Antrag, den Sondersteueransatz auf 60 Franken und den üblichen Ansatz auf 120 Franken festzusetzen.

Gesundheits- und Sozialdirektor Dr. Leo Odermatt: Die Hundesteuer ist als Steuer im Gesetz festzulegen. Es reicht also nicht, diese nur in der Verordnung festzuhalten. Eine Steuer ist auch ohne Gegenleistung vorbehaltlos einzufordern. Will der Kanton jetzt einen Teil für sich beanspruchen, so betrifft dies nicht nur die Verwaltungskosten. Wird dies einmal eingeführt sein, werden die Verwaltungskosten sehr gering sein. Bei der Einführung allerdings werden wir relativ viel Aufwand beim Kanton haben. Der Kanton übernimmt ja die Markierungskosten. Die Bereitschaft der Hundebesitzer ist so auch bedeutend grösser, die Hunde innerhalb der gesetzten Frist zu markieren. Wie wir dies verteilen, kann dann in der Verordnung festgehalten werden.

Betreffend Rettungshunden wurden verschiedene Gespräche mit dem Spezialisten Fridolin Amstutz von der Kantonspolizei geführt. Er hat uns informiert, dass diese Hundehalter die Hundesteuer selber wieder einfordern können. Bei den Blindenhunden wird ein Hundebetrag ausbezahlt. Dieser beinhaltet nebst den Steuern auch die Nahrung. Bei den Hofhunden allerdings wäre eine Kontrolle sehr schwierig. Wenn ich meinen Hund über einen Bauern registrieren lasse, so kann er ihn zu sich in die Ferien nehmen oder es gibt andere Möglichkeiten, sich vor dem vollen Betrag zu drücken. Der Kontrollaufwand wäre sehr gross, oder dann kommen noch „Therapiehunde“. Doch auch dieser Hundetyp ist nicht genau definierbar. Der Anspruch auf die Sondersteuer könnte beinahe von allen in irgend einer Form gefordert werden. Ich beantrage deshalb, die Steuer auf 120 Franken ohne Ausnahme festzusetzen.

Landrat Paul Matter: Unser Gesundheitsdirektor hat jetzt allfällige Ausnahmen wirklich mit einem schweren Seil herbeigezogen. Wir dürfen nicht Alle und Alles über dieselbe Leiste schlagen. Die Definition der von der tieferen Steuer begünstigten Hunde ist keine grosse Sache. Alles muss auch nicht immer bis aufs Letzte definiert sein. Selbst dann gibt es ja noch schwarze Schafe.

Landrat Res Schmid: Ich möchte den Antrag von Landrat Paul Matter unterstützen, ihn jedoch noch etwas abändern. Wir fordern bei den Privaten die von der Kommission vorgeschlagene Steuer von 156 Franken, doch kommen wir den Bauern entgegen und verlangen von ihnen nur die Hälfte dieser Steuer. Die Bauern haben einen besonderen Stand. Diese Einkommensgruppe hat in den letzten Jahren auch am meisten Einkommenseinbussen erleiden müssen. Die Legitimation für einen Hund ist auf einem Bauernhof am klarsten gegeben. Ich beantrage also normal 156 Franken und bei den Hofhunden die Halbierung der Prämie.

Landrat Ueli Amstad: Ich wohne sehr schön im Grünen und muss die Vorredner unterstützen. Ich sehe, was der Bauer alles leistet. Für die Bauern sind beim Mähen die Missstände direkt spürbar, indem sie auf ihrem Land die unordnungsgemässe Hundeentsorgungen vor sich haben. Der Bauer leistet seine Sache für die Allgemeinheit, also soll er auch nur die Hälfte bezahlen müssen.

Landratspräsident Heinz Risi: Ich habe eine Verständnisfrage. Jetzt sind doch nicht nur die Hofhunde als Ausnahme im Gespräch, sondern auch die Blindenhunde, Polizeihunde und Rettungshunde. Will man jetzt nur die Hofhunde mit der Hälfte der ordentlichen Steuer belasten?

Landrat Res Schmid: Ich wiederhole die Bemerkung des Gesundheitsdirektors Dr. Leo Odermatt. Gemäss diesen Informationen sind bei Polizeihunden und Blindenhunden Rückvergütungen vorgesehen. Deshalb verdient hier ausschliesslich der Hofhund diese Regelung.

Landrat Joseph Lustenberger: Ich sehe es anders. Entweder bezahlen alle gleich viel, oder wir machen eine Abstufung auf die Hälfte. Diese Ausnahmen sind genau zu bezeichnen. Es geht hier wohl um geschulte und geprüfte Hunde, ob dies nun Polizei-, Blinden oder Hofhunde sind. Es betrifft auch Jagdhunde. Für geschulte und geprüfte Hunde beantrage ich Ihnen die Halbierung des Steueransatzes.

Landrat Ruedi Schoch: Jetzt haben wir den Salat. Wir finden immer wieder Argumente, weitere Ausnahmen dazuzunehmen. Ich bin der Auffassung, das Gesetz so zu verabschieden, wie es vorgeschlagen ist mit dem Steuerbetrag von 156 Franken und ohne Ausnahme. Halbieren wir jetzt wieder bei den einen oder anderen den Steuerbetrag, wird ein Bauer plötzlich fünf Hunde haben. Einer ist bei sich zu Hause, vier hat er in den Ställen. So geht das doch nicht. Die Kontrollfunktion muss letztlich der Staat übernehmen. Er muss überprüfen, ob der Hund tatsächlich auf dem Hof ist und dementsprechend als Hofhund verwendet wird. Dies können wir uns nicht leisten. Ein Hundebesitzer soll zu seinem Hund stehen und die Steuer bezahlen, ohne Ausnahme.

Landrat Dr. Fritz Renggli: In Ergänzung zum Votum von Landrat Ruedi Schoch erinnere ich sie an die letzte Landratssitzung. Wir haben damals um $\frac{1}{4}$ - Stellen in der Verwaltung gerungen. Es war ein Gestümm mit der Ansicht, die Verwaltung habe zu viele Stellen. Jetzt, beim nächsten Gesetz, beginnen wir wieder so viele Ausnahmen zu schaffen. Bleiben wir doch konsequent. Geradlinige, einfache Gesetze können mit wenig Verwaltungsaufwand durchgezogen werden. Es gibt also nur einen Tarif und ich schlage Ihnen die 156 Franken gemäss Kommissionsantrag vor.

Landrat Paul Matter: Ich versuche nochmals klarzumachen, dass der Verwaltungsaufwand nicht schwarz gemalt werden darf. Meinen Antrag ziehe ich insofern zurück, dass ich den Antrag von Landrat Res Schmid unterstütze und gemäss diesem Antrag der Steuertarif für Hofhunde auf die Hälfte festzulegen ist.

Landrätin Jutta Floria: In Anbetracht der Gleichbehandlung der Hundehalter sowie der Effizienz der Verwaltung empfehle ich Ihnen, dem Vorschlag des Regierungsrates mit einem einzigen Tarif zuzustimmen. Ebenfalls will ich Ihnen den Steuerfuss von 120 Franken empfehlen. Ich habe die Hundestatistik über die Hundesteuer etwas genauer analysiert. Es gibt unterschiedliche Ansätze zwischen 70 bis 165 Franken. Bern hat beispielsweise 100 Franken, Kanton Basel 150, Genf 80 Franken, Luzern 120, St. Gallen 110 und Zürich 137 Franken. Mit 156 Franken wären wir wieder einmal an der Spitze. Zudem sind diese Beträge zweckgebunden und ich denke, dass wir jetzt besser auf 120 Franken gehen und dann die Entwicklung der Kosten genauer verfolgt. Allenfalls wäre eine Anpassung nach oben zu einem späteren Zeitpunkt angebracht. Eine Korrektur von oben nach unten wäre schwieriger. Ich bitte Sie daher, den 120 Franken zuzustimmen.

Landrätin Susann Trüssel: Ich bitte Sie, in Anbetracht unserer finanziellen Situation sowie in Anbetracht unserer letzten Budgetdebatte, den Kommissionsantrag mit 156 Franken zu unterstützen. Es geht doch nicht, dass wir theoretische Fehlbeträge mit einem neuen Gesetz schaffen. Somit müssen wir die Steuer auf 156 Franken ohne Ausnahme festlegen. Dies gilt auch für Hofhunde. Ich sehe nicht ein, warum die Landwirtschaft wieder ein Ausnahmefall sein soll. Die Landwirtschaft hat bereits verschiedene Privilegien und jetzt soll es gar beim Hund eine separate Regelung geben. Hier habe ich Mühe. Das Argument, der Hofhund verursache weniger, ist nicht stichhaltig. In diesem Fall könnte der einzelne Hundebesitzer, welcher einen grossen Garten hat, genau gleich argumentieren. Unterstützen wir also den Kommissionsantrag.

Landrat Walter Odermatt: Ich will den Antrag von Landrat Res Schmid unterstützen. Der Steuerfuss soll auf 156 Franken festgelegt werden und für Hofhunde ist die Hälfte zu zahlen. Ich lebe persönlich am Dorfrand. Ich könnte Ihnen sehr wohl zeigen, wieviel Gegenstände und allerlei Möglichen aufs Land geworfen und so entsorgt wird. Es gab bereits mehrfach Schäden an Maschinen. Geben wir den Bauern doch auf diese Weise etwas zurück.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr gewünscht.

Landratspräsident Heinz Risi: Wir gehen an die Bereinigung von Art. 15. Wir werden als erstes Abs. 1 bereinigen bezüglich der Höhe der Steuer. Dann bereinigen wir Abs. 2 mit dem modifizierten Antrag von Landrat Paul Matter auf Reduktion, welcher für Hofhunde die Hälfte der Steuer verlangt. Hierzu bitte ich Landrat Josef Lustenberger, seinen Antrag nochmals zu wiederholen.

Landrat Joseph Lustenberger: Sollte ein einheitlicher Steuerfuss beschlossen werden, ist es erledigt. Wird eine Reduktion bewilligt, dann möchte ich bei den Hofhunden folgende Beschreibung einfügen: „Ausgebildete und geprüfte Hofhunde“.

Mit 40 gegen 14 Stimmen unterstützt der Landrat den Kommissionsantrag betreffend die Festsetzung der Hundesteuer auf 156 Franken.

Abstimmung über die Ergänzungsanträge:

In der Bereinigungsabstimmung obsiegt der Antrag von Landrat Matter und Landrat Schmid mit 19 Stimmen. Für den Antrag von Landrat Lustenberger werden 2 Stimmen abgegeben.

In der Hauptabstimmung werden für den Antrag von Landrat Matter und Landrat Schmid 11 Stimmen abgegeben. Für dessen Ablehnung werden 37 Stimmen abgegeben.

Art. 19:

Landrat Norbert Furrer, Kommissionspräsident: Ich fasse mich kurz. Art. 19 regelt die Strafbestimmungen. Diese sind detailliert aufgeführt. Aufgrund unserer Bereinigung bei Art. 7 müssen wir bei Punkt 6 ergänzen: „Verbote und Pflichten gemäss Art. 7“. So ist auch der neu aufgenommene Leinenzwang angesprochen.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht benützt.

Mit 52 gegen 0 Stimmen unterstützt der Landrat den Antrag von Landrat Norbert Furrer.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr benützt.

Schlussabstimmung:

Landrat Maurus Adam: Ich habe vor der Schlussabstimmung noch eine Bemerkung. Ich wünsche der Verwaltung und der Regierung viel Erfolg bei der Umsetzung und Kontrolle des neuen Gesetzes.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr benützt.

Der Landrat beschliesst mit 48 Stimmen: Das Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) wird in 1. Lesung genehmigt.

6 Landratsbeschluss über die Bewilligung eines Objektkredites für die bauliche Erweiterung des Berufs- und Weiterbildungszentrums in Stans

Bildungsdirektorin Beatrice Jann: Die Entwicklung betreffend Grundauftrag der Berufsschule geht rasant voran. Sehr viele Berufe stehen zur Zeit in der Reformpipeline und werden Zug für Zug den Kantonen zur Umsetzung übertragen. Die Berufsausbildung reagiert auf die Bedürfnisse der Wirtschaft. Die Berufsverbände und das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie initiieren und entwickeln die neuen Berufsausbildungen, die Kantone leisten den Vollzug.

Neue Schulmodelle, Vollzeit-Unterrichtsböcke, z. Teil Verlängerung der Lehrzeit, lehrbegleitende Berufsmaturität, Brückenangeboten für Schulabgängerinnen und -abgänger bis zur Berufsfindung und unterrichtsbedingte Teilzeitpensen von Lehrpersonen erfordern ausgeklügelte und anspruchsvolle Planungsarbeiten in bezug auf Stundenpläne und Schulraumkapazitäten.

Wie Ihnen unser Bericht aufzeigt, besuchen seit 1995 23% mehr Schülerinnen und Schüler die Berufsschule Nidwalden, und trotz dem Ausbau des Schulhauses im Jahre 1998 stehen wir wieder vor grossen Raumproblemen.

Mit dem Schuljahr 2003 hat uns die Reform der kaufmännischen Grundbildung in Sachen Schulraumplanung gefordert. Dieses Jahr konnte dies aber noch bewältigt werden. Ab dem Schuljahr 2004 übernimmt der Kanton laut Bildungsgesetz die Weiterbildungsschule, ohne dass der benötigte Schulraum auch nur im Ansatz vorhanden ist. Glücklicherweise hat uns die Schulgemeinde Stans die bisherigen Lokalitäten noch für längstens ein Jahr als Übergangslösung zur Verfügung gestellt.

Im Zeitraum von nur 2 Jahren hat sich der Schulraumbedarf um 8 Zimmer mit 100%-iger Auslastung erweitert. Die Prognose lässt vermuten, dass bis zum Schuljahr 07/08 vier Klassenzimmer fehlen. Es reicht nicht mehr Fantasie, Goodwill oder Kreativität walten zu lassen. Und die Zukunftsstatistik als Prognose zeigt nach wie vor steigende Schülerzahlen auf. Das neue Berufsbildungsgesetz und die Verordnung treten am 1. Januar 04 in Kraft, und es stehen zügig die nächsten Reformschritte in den Verkaufsberufen an. Auch sie erfordern aufgrund neuer Unterrichtssysteme grösseren Raumbedarf im Vergleich zur heutigen Ausbildung.

Die Baudirektion ist vom Regierungsrat beauftragt worden, die Raumprobleme zu analysieren und eine Lösung per 2005 zu planen, unter Berücksichtigung und Einbezug der allgemeinen Raumplanung des Kantons.

Der Regierungsrat wie auch die Berufsbildungskommission anerkennt die Notwendigkeit der Investition und unterstützt den Vorschlag zum Erweiterungsbau im BWZ einstimmig. Sie erachtet die Lösung in baulicher und finanzieller Art als vernünftig. Die Bauplanung ist der Baudirektion übergeben worden, und wir teilen uns aus diesem Grunde das Eintretensvotum.

Baudirektor Beat Tschümperlin: Der Raumbedarf, wie er von Bildungsdirektorin Beatrice Jann erläutert worden ist, kann relativ einfach und relativ kostengünstig realisiert werden, indem der bestehende Anbau um zwei Geschosse aufgestockt wird. Auf die technischen Details gehe ich nicht ein. Sie haben mit den Unterlagen ein detailliertes Projektdossier erhalten. Die Gesamtkosten betragen 4,1 Mio. Franken. Davon gehen 3,81 Mio. Franken zu Lasten der baulichen Massnahmen und die Ausstattung beträgt 290'000 Franken. Von den Gesamtkosten von 4,1 Millionen sind 90'000 Franken als Projektierungskredit bereits bewilligt worden, so dass der Landrat heute noch einen Objektkredit von 4,01 Mio. Franken zu bewilligen hat. Die Kosten sind im Finanzplan enthalten und aus den Unterlagen konnten Sie auch entnehmen, dass es eine Bundessubvention von rund 700'000 Franken gibt. Vom Bau

programm her sieht es so aus, dass nach der Bewilligung des Objektkredites das Bewilligungsverfahren eingeleitet wird. Es ist das Ziel, so bald wie möglich mit den Bauausführungen beginnen zu können, das heisst auf Sommerferien 2004 hin und mit Bauende auf Sommerferien 2005. So sollten die neuen Schulräume aufs Schuljahr 2005/06 bereit sein. Ich beantrage Ihnen im Namen des Regierungsrates, auf den Landratsbeschluss einzutreten und der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Landrat Norbert Furrer, Vertreter der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission: Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat an der Sitzung vom 20. November die Erweiterung zusammen mit Bildungsdirektorin Beatrice Jann, Baudirektor Beat Tschümperlin, Vorsteher des Hochbauamtes Ernst Huser sowie dem Leiter BWZ, Pius Felder, beraten. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission unterstützt einstimmig den Objektkredit. Verschiedene Gründe führten dazu, dass das BWZ bereits nach sechs Jahren wieder Raumbedarf anmelden muss. Wir werden nächstes Schuljahr das zehnte Schuljahr (WBS) im BWZ führen, die Reform der kaufmännischen Ausbildung sowie die Reform der Verkaufsberufe stehen ebenfalls an. Dies führt dazu, dass ab Schuljahr 2007/8 sechs zusätzliche Schulzimmer mit den entsprechenden Vorbereitungs- und Gruppenräumen nötig sind. Die vorgesehene Lösung der Aufstockung ist elegant. Damit sind die Bedürfnisse des BWZ mindestens mittelfristig abgedeckt. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT erachtet diese Erweiterung ebenfalls als notwendig. Sie beteiligt sich an den Gesamtkosten von 4,01 Mio. Franken mit 700'000 Franken. Wichtig scheint der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission auch der Hinweis, dass in den Bruttobaukosten von 4,1 Mio. Franken 290'000 Franken für die Ausstattung bereits enthalten sind.

Ich darf bei dieser Gelegenheit auch die Meinung der DN-Fraktion bekannt geben. Auch sie unterstützt den Objektkredit einstimmig. Die DN-Fraktion weist aber auch darauf hin, dass mit der Investition für den Erweiterungsbau auch eine Leistungsauftragserweiterung im Bericht der Regierung vorgesehen ist. Wir finden diesen auf Seite 4. Dort wird dieser für die Raumpflege mit 31'000 Franken beziffert. Dies wird erstmals ab dem Schuljahr 2005/06 wirksam.

Landrat Hanspeter Rohner, Vertreter der CVP-Fraktion: Das Raumprogramm für die Erweiterung und den Ausbau des BWZ in Stans ist klar ausgewiesen. Im Jahre 1998 wurde das BWZ letztmals erweitert. Bereits wenige Jahre später muss mit teurem Geld ein weiterer Ausbau getätigt werden. Eine etwas grosszügigere Erweiterung fiel damals dem Sparwillen des Parlaments zum Opfer. Nicht absehbar war dies, weil die Schulraumplanung von gesetzlichen Vorgaben des Bundes abhängig ist, welche im Vollzug dann mehr Schulraum benötigt. In diesem Fall sind dies die Reform der kaufmännischen Grundbildung, die Reform der Verkaufsberufe, der Ausbau der Brückenangebote, die Übernahme der WBS von der Schulgemeinde Stans, wie dies im neuen Bildungsgesetz verankert ist.

Die CVP stellt fest, dass mit dem erneuten Ausbau des BWZ das heutige Areal an der Buochserstrasse komplett ausgenützt und überbaut ist. Weitere Ausbaupläne müssten unbedingt frühzeitig in Zusammenarbeit mit der gleicherorts angesiedelten Heilpädagogischen Werkstätte an die Hand genommen werden. Die CVP stellt weiter fest, dass mit dem Erweiterungsbau nicht unbedeutende Folgekosten für den Schulbetrieb und den Betrieb allgemein anfallen. Die CVP empfiehlt, der Vorlage Erweiterung BWZ mit dem benötigten Kredit von 4'010'000 Franken zuzustimmen und hofft, dass das einheimische Gewerbe von diesem Bauvorhaben profitieren kann.

Landrat Erich Näf, Vertreter der FDP-Fraktion: Bei dem vor uns liegenden Projekt handelt es sich um eine Notwendigkeit, welche bei der FDP Fraktion als unbestritten gilt. Ich möchte die von meinen Vorrednern angesprochene Entwicklung der Schülerzahlen nicht mehr wiederholen.

Das Baubegehren ist an dem geplanten Ort richtig und kann somit optimal abgestimmt mit den bereits vorhandenen Räumen kombiniert werden, so dass die Infrastruktur minimal gehalten werden kann. Zu bemerken gilt, dass am selben Standort kein grösserer Aufbau

mehr stattfinden kann. Natürlich muss dazu auch ehrlich gesagt werden, dass in dem beantragten Objektkredit im Betrage von 4'010'000 Franken lediglich die bauliche Seite abgedeckt ist. Die Personelle, sprich Leistungsauftragserweiterung, haben wir ja an der letzten Landratssitzung vertagt, um diese gemeinsam mit der Mittelschule zu planen und auch dem Rat gemeinsam vorzulegen. Die FDP-Fraktion beantragt, auf das Geschäft einzutreten und den Objektkredit gutzuheissen.

Landrat Peter Epper, Vertreter der SVP-Fraktion: Wir haben in der SVP-Fraktion das Geschäft beraten. Die Argumente sind stichhaltig. Es ist eine Investition für die Zukunft, eine Investition für unsere Jugend, mit einer guten Ausbildungsstätte und optimalen Bedingungen. Ich möchte zu einem späteren Ausbau noch eines mit auf den Weg geben. Es wird wohl unabdingbar sein, dass für gewisse Berufe überlegt werden muss, ob es eine Zusammenlegung geben kann. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Gutheissung des Objektkredites.

Landrat Ruedi Jurt: Ich erlaube mir, noch eine Frage an den Baudirektor zu stellen. In der Fraktion habe ich diese Frage und somit das Anliegen bereits platziert. Es geht um das Praktikumszimmer der Elektromonteurs, Zimmer 211. In diesem Zimmer werden jährlich die Lehrabschlussprüfungen für Obwalden und Nidwalden durchgeführt. Die Verhältnisse dort sind während der Prüfung zu 90% klimatisch gesehen prekär. Die Lehrlinge arbeiten mit Wärmegeräten. Die Prüfungen finden so oder so während der heissesten Jahreszeit statt. Pro Gruppe sind immer 16 bis 18 Lehrlinge in diesem Raum. Das Klima im Sinne der Temperatur ist fast nicht zum Aushalten und kaum zu verantworten. Statt in Arbeitskleidern können die Lehrlinge fast nur in Turnhosen arbeiten. Leider verpassten wir beim letzten Anbau zu überprüfen, ob der Anschluss an die Klimaanlage nicht möglich wäre. Ich frage deshalb jetzt den Baudirektor, ob es möglich ist, das Zimmer an die vorhandene Klimaanlage anzuschliessen. Sollte dies technisch möglich und finanziell vernünftig oder gar im Rahmen des ordentlichen Geschäfts abgehandelt werden kann, so wäre dies eine gute Einrichtung.

Baudirektor Beat Tschümperlin: Eine erste Sichtung hat gezeigt, dass das Anliegen berechtigt ist. Wäre es vor der Planung bekannt gewesen, so wäre dieses Anliegen von Beginn weg eingeplant worden. Es sieht auch so aus, dass es relativ einfach lösbar ist. Die Kosten sind allerdings noch offen. Wir werden in der Detailplanung diesen Wunsch genau prüfen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen wird nicht beantragt.

Der Landrat beschliesst mit 56 Stimmen: Der Landratsbeschluss über die Bewilligung eines Objektkredites für die bauliche Erweiterung des Berufs- und Weiterbildungszentrums in Stans wird genehmigt.

Bildungsdirektorin Beatrice Jann: Besten Dank für diesen Kreditbeschluss!

7 Landratsbeschluss über die Teuerungszulage an Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger der kantonalen Pensionskasse

Volkswirtschaftsdirektor Gerhard Odermatt: Für die Renten, die erstmals vor dem 1. Januar 1990 fällig geworden sind, können durch einen Landratsbeschluss gemäss Art. 16 des Pensionskassengesetzes und § 85 der PK-Verordnung, Teuerungszulagen zulasten der ehemaligen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die der Pensionskasse Nidwalden angeschlossen sind, beschlossen werden. Es sind das nebst dem Kanton, die Kantonalbank, das

EW Nidwalden, die NSV, die Ausgleichkasse, das Kantonsspital, die Schulgemeinden und die Politischen Gemeinden. Beschliesst der Landrat Teuerungszulagen, ist sein Beschluss für sämtliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, deren Angestellte der PK Nidwalden angehören, verbindlich. Es betrifft aber nur diejenigen Rentnerinnen und Rentner, deren Rente erstmals vor dem 1. Januar 1990 fällig geworden sind. Für den Kanton sind das derzeit 28 an der Zahl, insgesamt kämen 63 Rentenbezügerinnen und Bezüger in den Genuss dieser Teuerungszulage. Für Renten nach dem 1. Januar 1990 ist der Teuerungsausgleich in der Pensionskassengesetzgebung geregelt, das heisst eine Zulage geht zulasten der Pensionskasse. Die letzte Zulage von jährlich Fr. 600.-- an die Rentnerinnen und Rentner vor dem 1.1.1990 wurde vom Landrat auf den 1. Januar 2001 beschlossen. Damals waren es 71 Bezüger und vorher auf den 1.1.1998 waren es 77 Personen. Für den Kanton macht das ein Betreffnis von somit 16'800 Franken im Jahr aus. Wohl beträgt die Teuerung seit 2001 mit Stand per 30.11.03 nur rund 1,7 %. Die Teuerung wird jeweils nominal festgelegt mit Fr. 50.- pro Monat, profitieren können so die tieferen Renten, vor ab die tiefsten Renten, welche sich zwischen 8000.- und 9000.- im Jahr bewegen. Der Regierungsrat schlägt auf Antrag der PK-Kommission eine erneute Erhöhung der Teuerungszulage von Fr. 600.-pro Jahr und Bezüger vor. Ich bitte Sie, auf den Landratsbeschluss einzutreten und diesem zuzustimmen.

Landrat Walter Gabriel, Präsident der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission: Ich verweise auf den schriftlichen Bericht der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. Nachdem alle Fraktionen vorbehaltlos dem Antrag zustimmen stellen auch wir Antrag auf Zustimmung der Erhöhung um 600 Franken pro Rente zu.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen wird nicht beantragt.

Der Landrat beschliesst mit 53 Stimmen: Der Landratsbeschluss über die Teuerungszulage an Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger der kantonalen Pensionskasse wird genehmigt.

8 Postulat von Landrat Beat Landis, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend die Einführung von Electronic Government

Landratspräsident Heinz Risi: Ich stelle fest, dass das Postulat und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Akten zugestellt wurden. Die Kenntnis der Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Diese Dokumente haben folgenden Wortlaut:

Beat Landis
Sonnhaldenstrasse 20
6052 HERGISWIL

25. Oktober 2002

Landratsbüro Kanton Nidwalden
Regierungsgebäude
Postfach
6371 Stans

Postulat betreffend Einführung eGovernment

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Unterzeichnenden unterbreiten Ihnen gestützt auf Art. 53 Abs. 3 des Landratsgesetzes folgendes

Postulat

Antrag

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu überprüfen, ob im direkten Zusammenhang mit der geplanten Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) auch die parallele Planung und/oder Einführung des **eGovernment** für den Kanton Nidwalden realisiert werden kann.

Begründung

An der Landratssitzung vom 22. Mai 2002 hat der Landrat den Bericht des Regierungsrates betreffend der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung zur Kenntnis genommen sowie einer Aenderung zum Leistungsauftrag zugestimmt. Der Landrat wurde zum ersten Mal mit der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung konfrontiert.

Mit der Einführung des WOV Modells im Kanton Nidwalden (gemäss Abschnitt 5 des Berichtes) wird eine neue Kultur in unserer öffentlichen Verwaltung Einzug nehmen. Die traditionelle Verwaltungsführung wird einer modernen Verwaltungsführung weichen. Die Steuerung wird nicht mehr über das bisherige **Input-Modell** (Gesetzlicher Auftrag – Regelwerk - Verwaltung - Leistung) erfolgen, sondern das neue **Output-Modell** (Leistungsauftrag – Kontrakt – Verantwortung – Produkt) wird zum Einsatz kommen.

Verwaltungs- und Geschäftsprozesse stehen im Vordergrund und dazu braucht es eine entsprechend leistungsfähige Plattform. Eine solche Abwicklungsplattform bietet das Electronic Government (eGovernment). Das eGovernment deckt alle elektronischen Dienstleistungen der öffentlichen Hand ab.

Das eGovernment Angebot orientiert sich an den effektiv vorhandenen Bedürfnissen von **Ziel- und Anspruchsgruppen** wie: a) Einwohner und Unternehmen (ansässige und auswärtige, b) alle internen Verwaltungseinheiten im Kanton (inkl. Gemeinden) wie auch externe Verwaltungseinheiten (weitere Kantone und Bund), c) Vereine, Verbände und NGOs und d) Medien. Jede Dienstleistung der Verwaltung wird als eine Kette von Aktivitäten verstanden, d.h. die Prozesse werden abteilungsübergreifend abgewickelt.

Der Anwendungsbereich des eGovernment sollte die folgenden Möglichkeiten für unseren Kanton beinhalten.

Administration: Rechtsverbindlicher amtlicher Geschäftsverkehr wie z. B. Umzug, Wegzug, Heimat- ausweis, Wohnsitzbestätigung, Steuererklärung, Schriftenerneuerung, usw.
Dieses Modul soll dem Benutzer ermöglichen, Verwaltungsprozesse direkt mit der Verwaltung online ohne Medienbruch abzuwickeln.

Kommunikation: Zugang zu allgemeinen Informationen (Öffnungszeiten der Behörden, Ortsplan, usw.), Werbung in eigener Sache (Tourismus, Standortvorteile für die Industrie), Unterstützung zur Erfüllung gesetzlicher Aufträge (z. B. im Bereich der sozialen Wohlfahrt), Agenda, usw.

Informationen: Der Einsatz eines Kommunikations- und Beteiligungssystems zur politischen Partizipation und Entscheidungsfindung, wie z. B. Informationen über Sachgeschäfte, elektronische Diskussionsforen, elektronische Abstimmungen oder Wahlen, usw.

Die virtuelle Verwaltung mit direkten Transaktionen in die Verwaltung ermöglicht eine neue Bedienungsform für Einwohner und Wirtschaft und steigert langfristig die Effizienz in der Verwaltung selbst.

Der Landrat wird ersucht, das vorliegende Postulat zu unterstützen.

Freundliche Grüsse
Beat Landis

Mitunterzeichnende:

Maurus Adam, Erich Näf, Susanne Trüssel, Werner von Rotz, Yvonne von Deschwanden, Bruno Duss, Alfred Bossard, Paul Leuthold, Ruedi, Schoch, Heinz Risi, Karin Berglas

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 802

Stans, 28. Oktober 2003

Parlamentarische Vorstösse. Postulat von Landrat Beat Landis, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden, betreffend die Einführung von Electronic Government. Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sachverhalt

1.
Am 28. Oktober 2002 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat das obgenannte Postulat mit folgendem Antrag zur Beantwortung:

„Der Regierungsrat wird aufgefordert zu überprüfen, ob im direkten Zusammenhang mit der geplanten Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) auch die parallele Planung und/oder Einführung des **e-Government** für den Kanton Nidwalden realisiert werden kann.“

2.
Mit Beschluss Nr. 168 vom 11. März 2003 beantragte der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat von Landrat Beat Landis zufolge Erfüllung des gestellten Antrages abzuschreiben. Zur Begründung stellte er fest, e-Government sei im Kanton Nidwalden und in den meisten Gemeinden, unabhängig vom Projekt WOV, bereits Realität und das Angebot solle, unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen und in Zusammenarbeit mit dem Bund auf der Grundlage des Projektes Guichet virtuel, weiter kundengerecht ausgebaut werden. Den Forderungen des Postulanten und der Mitunterzeichnenden sei somit bereits nachgekommen worden, weshalb das Postulat zufolge Erfüllung der damit gestellten Anträge abgeschrieben werden könne.

3.
Am 7. Mai 2003 unterstützte der Landrat den Rückweisungsantrag des Postulanten und wies die Vorlage zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Beantwortung sei kurz und oberflächlich geraten, verschiedene Fragen seien nicht beantwortet und die Antwort des Regierungsrates zeuge von einer defensiven Haltung und einem politischen Nichtwillen, was zu denken gebe. Der Regierungsrat habe es auch versäumt, die Fachkenntnisse des ILZ miteinzubeziehen.

Erwägungen

1 Vorbemerkung

Es bestand keineswegs die Absicht, die Beantwortung des Postulates kurz und oberflächlich vorzunehmen. Vielmehr ging der Regierungsrat vom konkreten Antrag der Postulanten aus, der dahingehend lautet zu überprüfen, ob im Zusammenhang mit WOV auch die parallele Planung und/oder Einführung von e-Government realisiert werden können. Aus der Sicht des Regierungsrates war diesem Überprüfungsantrag bereits insofern nachgekommen worden, als die Einführung von e-Government, unabhängig vom WOV-Projekt, völlig unbestritten und bereits auch in die Wege geleitet war, weshalb auch die Antwort relativ kurz ausgefallen ist.

2 e-Government-Strategie

Der Regierungsrat hat am 24. Juni 2003, gemeinsam mit Obwalden, eine e-Government-Strategie verabschiedet und damit die Schwerpunkte seiner künftigen Politik in diesem Bereich festgelegt (siehe Beilage). Die Strategie sowie der Bericht der Arbeitsgruppe kann auch im Internet unter www.nw.ch abgerufen werden.

Die gemeinsam erarbeitete e-Government-Strategie Obwalden-Nidwalden bildet die konzeptionelle und organisatorische Grundlage für die Nutzung der Informatik für elektronische Angebote von Kanton und Gemeinden an die Kundschaft der öffentlichen Hand. Die e-Government-Strategie stellt in einem laufenden Entwicklungsprozess die einheitliche Neuausrichtung der Internetangebote sicher. Der Ausbau erfolgt prioritär im Rahmen des "Guichet virtuel" des Bundes. Inhaltlich erfolgt er dezentralisiert über die zuständigen Direktionen und Amtsstellen. Über eine Koordinationsstelle wird die Einheitlichkeit des Auftretts sichergestellt.

3 Zusammenarbeit mit dem Kanton Obwalden

Das gemeinsame Vorgehen der Kantone Obwalden und Nidwalden hat sich seit der gemeinsamen Entwicklung und Ausarbeitung der Websites 1998/1999 bewährt. Die technische Unterstützung ist auf das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden (ILZ) abgestützt. Deshalb werden der Ausbau und das "Redesign" wiederum gemeinsam an die Hand genommen und durchgeführt. Einzelne Entwicklungsschritte können je nach Ressourcen und Bedürfnissen je Kanton in unterschiedlicher Dringlichkeit und Tiefe vorangetrieben werden. Wichtig ist die Schaffung einer Koordinationsstelle, die einen einheitlichen Style guide garantiert und Support für die Direktionen und Amtsstellen leisten kann. Zweckmässigerweise wird diese Koordinationsstelle bei der Staatskanzlei angegliedert.

4 Nächste Arbeitsschritte

Alle geplanten Arbeitsschritte sind im Einklang mit der e-Government-Strategie Obwalden-Nidwalden auszuführen. Sie sind grundsätzlich auf die Weiterentwicklung des Projektes "Guichet virtuel" abzustimmen. Folgende Arbeitsschritte haben dabei Vorrang:

- Neugestaltung der Webauftritte je Kanton und der Navigation nach dem Lebenslagenprinzip
- Neugestaltung des "Style guide" für die durchgehende Vernetzung und den einheitlichen Auftritt
- Evaluation einer anwendungsfreundlichen Software für die einheitliche Gestaltung der Webseiten durch die Direktionen und Amtsstellen
- Abstimmung des inhaltlichen Ausbaus im Rahmen der Direktionssekretärenkonferenz

5 Guichet virtuell

5.1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 524 vom 18. Juni 2002 hat der Regierungsrat einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen während der ersten Betriebs- und Weiterentwicklungsphase des Guichet virtuel zugestimmt. Die Projektleitung dieses Projektes liegt beim Bund (siehe auch unter www.admin.ch).

Seit dem 10. Februar 2003 ist der „Guichet virtuel“ (www.ch.ch) versuchsweise aufgeschaltet. Die Navigation basiert auf dem Lebenslagenprinzip, zurzeit in acht Lebensbereiche unterteilt. Das entsprechende Themenangebot wird laufend erweitert.

Die Staatskanzlei hat den Aufbau des Informationsportals www.ch.ch seit Frühjahr 2001 mit Engagement und Effizienz unterstützt. Der kantonseigene Webauftritt sowie alle Gemeinden des Kantons sind zu 100% mit dem „Guichet virtuel“ verlinkt. 9 Gemeinden sind mit ihrem eigenen Webauftritt im Guichet abrufbar. Oberdorf und Wolfenschiessen wurden anfänglich mit dem Mini Hosting, einer einfachen Informationsseite zur Gemeinde, in den Guichet aufgenommen. Anfangs 2003 ist die Qualität der Verlinkung rein technisch aber auch inhaltlich durch das Projektteam der Bundeskanzlei überprüft

worden. Die Protokolle wurden dem Kanton und den Gemeinden zugestellt. Die dabei angefallenen wenigen Korrekturen sind bereits umgesetzt worden.

5.2 Weiterentwicklung des „Guichet virtuel“

Gemäss Projektplanung soll das **Informationsportal** www.ch.ch zu einem **Transaktionsportal** weiterentwickelt werden. Das so erweiterte Portal würde dem Kunden nicht nur Informationen zur Verfügung stellen, sondern elektronische Abläufe mit den öffentlichen Verwaltungen über eine zentrale Webadresse www.ch.ch ermöglichen. Dazu sind sogenannte Transaktionsassistenten (Web Services) notwendig. Für die Weiterentwicklung des Informationsportals zum Transaktionsportal mit den Web Services Identifikation, Payment und Tracking (der Kunde kann elektronisch verfolgen, wann und wohin sein Geschäft weitergereicht wird) wird eine neue Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Bund notwendig.

Die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz übernahm in der Folge die Koordinationsaufgabe bei der Klärung der offenen Fragen und veranlasste, bei den Kantonen zur Frage der Web Services eine politisch konsolidierte Meinung einzuholen. Die Staatsschreiberkonferenz gab unter andern folgende Empfehlungen ab:

Die Kantone stellen sich positiv zum Projekt "Guichet virtuel" als Ergänzung zu den kantonalen und kommunalen Internetangeboten.

Sie erklären sich bereit, die Übernahme von Web Services im Rahmen von "Guichet virtuel" zu prüfen, wenn sich diese Web Services unter den Gesichtspunkten insbesondere der Kundenbedürfnisse, der Kompatibilität mit bestehenden Systemen sowie der Tragbarkeit der Kosten als tauglich erweisen.

Die Staatskanzleien veranlassen eine politische Grundsatzdiskussion zum Bedarf an Web Services.

Der Beschluss soll die Web Services nach Prioritäten qualifizieren.

Die Kantone sollen unter Einbezug der Gemeinden einen kurzen Erfahrungsbericht zum bisherigen Verlauf von "Guichet virtuel" abgeben.

5.3 Umfrage bei den Direktionen und den Gemeinden

Die Staatskanzlei verschickte im Juni 2003 den Direktionssekretariaten und den Gemeindeverwaltungen zwei Fragebogen, einerseits zu den bisherigen Erfahrungen mit dem „Guichet virtuel“ und andererseits zum Weiterausbau der Web Services. An der Umfrage beteiligten sich fünf Direktionen und sechs Gemeinden. Der Bekanntheitsgrad von www.ch.ch in der Bevölkerung wird einhellig als noch wenig bekannt erachtet. Die Mitarbeitenden der Verwaltungsstellen benutzen www.ch.ch bisher wenig bis nie. Die Aussage, der „Guichet virtuel“, bringe mehr Effizienz in die Verwaltung, wird von einer Mehrheit bezweifelt, wogegen die Verwaltungsstellen mit www.ch.ch an eine bessere Vernetzung untereinander glauben. Ob www.ch.ch eine Hilfe bei der Informationssuche sei, wird als sicher zutreffend bezeichnet. Weniger klar wird mit www.ch.ch mehr Bürgernähe und mehr Nähe der Verwaltung zur Wirtschaft beurteilt. Das Layout des Portals wird mehrheitlich als zweckentsprechend betrachtet. Ebenso fällt die Einschätzung der Benutzerfreundlichkeit positiv aus. Dass www.ch.ch die wichtigen Fragen der Bevölkerung beantwortet, wird überwiegend als teilweise zutreffend bezeichnet. Gleiches gilt für die Aussage, die Information der Projektleitung beim Bund entspreche den Bedürfnissen.

Ein Weiterausbau des Guichet virtuel mit Web Services wird im Grundsatz zwar positiv, jedoch zurückhaltend beurteilt. Sieben Antwortende sagen grundsätzlich Ja auf die Frage nach der Bereitschaft, die heutigen Verwaltungsprozesse auch mit Hilfe von Web Services Schritt für Schritt in Richtung einer „digitalen Verwaltung“ weiterzuentwickeln. Sechsmal wird jedoch die Zustimmung von der tatsächlichen Leistung der Web Services und ebenfalls sechsmal von den Kosten abhängig gemacht. Die Antworten zur Priorisierung der Web Services zeigen, dass das Identifikationssystem mit 12 Antworten klar 1. Priorität genießt. Zwei Antwortende sehen das Tracking System ebenfalls in der 1. Priorität. Die Realisierung und Einführung des Payment oder Tracking Systems genießt überwiegend zweite und dritte Priorität. Ein Betriebskosten-Finanzierungsmodell der Web Services, das eine Mitfinanzierung durch die Anbieter (Gemeinden und Amtsstellen) vorsieht, wird mehrheitlich befürwortet.

5.4 Ergebnis

Kanton und Gemeinden stellen sich grundsätzlich positiv zum "Guichet virtuel" als wesentlichen Bestandteil der e-Government-Strategie Obwalden/Nidwalden. Diese Strategie berücksichtigt die Bereiche der Politik und der Kunden und legt grossen Wert auf die Zusammenarbeit aller beteiligten Partner sowie auf die entsprechende Koordination. Die Neuausrichtung der Verwaltung auf e-Government erfolgt in einem mehrjährigen Prozess. e-Government als klassisches Element wirkungsorientierter Verwaltungsführung erhöht die Attraktivität des Kantons sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner als auch für potenzielle Zuzügerinnen und Zuzüger und ansiedlungswillige Unternehmen. Der Ausbau der Angebote erfolgt auf Grund von laufenden Bedürfnisabklärungen sowohl bei den Kundinnen und Kunden als auch bei der Verwaltung selbst. Der "Guichet virtuel" ist eine wertvolle Ergänzung zu den kantonalen und kommunalen Internetangeboten.

6 Web Services

Der elektronische Kontakt der Bürgerinnen und Bürger mit den Amtsstellen wird Jahr für Jahr zunehmen. Im gleichen Tempo werden die Bedürfnisse steigen. Im Sinne der e-Government-Strategie Obwalden-Nidwalden hat der Kanton den Erfahrungsaustausch, gemeinsame Standards und weitere Synergieeffekte durch eine aktive Zusammenarbeit auf allen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinde) zu nutzen. Der Kanton Nidwalden unterstützt deshalb die Weiterentwicklung des Informationsportals Guichet virtuel in Richtung eines Transaktionsportals im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. Priorisiert werden hierbei das Identifikations- sowie das Paymentsystem. Federführend für die Weiterentwicklung ist der Bund, der über die Bundeskanzlei die zweckmässige Projektorganisation für die Weiterentwicklung dieser Web Services einsetzen wird, in der auch die Kantone namhaft vertreten sein werden.

In Bezug auf e-Voting laufen in Zürich, Genf und Neuenburg bereits entsprechende Pilotprojekte, doch dürfte die Umsetzung nicht innert kurzer Frist möglich sein, sind doch noch erhebliche technische Hürden zu überwinden, insbesondere im Bereich der Identifikation und der Sicherheit. Zudem wird auch die Kostenfrage eine nicht unbedeutende Rolle spielen.

7 Schlussbemerkungen

Insgesamt zeigen die vorstehenden Ausführungen, dass der Regierungsrat den Anliegen der Postulanten in allen aufgezeigten Bereichen bereits Rechnung trägt und e-Government zu den selbstverständlichen Führungs- und Verwaltungsaufgaben gehört. Die Phase der Überprüfung, wie im Postulat beantragt, ist bereits abgeschlossen, die Phase der Umsetzung hat, in enger Zusammenarbeit mit dem Bund und dem Kanton Obwalden, begonnen. Die Grundlagen sind mit der e-Government-Strategie gelegt und das Legislaturprogramm 2004 bis 2007 hat denn auch konsequent als Zielsetzung e-Government als Führungsinstrument stipuliert, nicht zuletzt auch zum Ausbau der Information und der Kommunikation. Der Weiterausbau ist ein dauernder Prozess, unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und der politischen sowie finanziellen Rahmenbedingungen. Ein Alleingang Nidwaldens, vor allem im Bereich der Web Services, ist nicht geplant. Hier sollen in enger Zusammenarbeit mit dem Bund, der diese Services entwickeln wird, die weiteren Schritte koordiniert werden.

e-Government ist eine grosse Herausforderung, die auch finanzielle und personelle Ressourcen binden wird. Gerade der Weiterausbau der Homepage und des Guichet virtuel vom Informations- zum Transaktionsportal wird letztlich nur möglich sein, wenn die entsprechenden personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Denn Unterhalt und Koordination der elektronischen Portale, insbesondere deren Aktualisierung, bedingen einen ständigen professionellen Support. Nur so kann die Qualität dieser Dienstleistung langfristig sichergestellt werden.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung Kenntnis zu nehmen und das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates (mit e-Government-Strategie)
- Landratssekretariat
- Landrat Erich Näf, Hergiswil
- Staatskanzlei

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber
Josef Baumgartner

Landratspräsident Heinz Risi: Zur Eröffnung der Eintretensdebatte übergebe ich das Wort Landrat Erich Näf, der mit Schreiben vom 4. Juli 2003 dieses Postulat von Landrat Beat Landis – zu Folge des Ausscheidens von Landrat Beat Landis aus dem Landrat – übernommen hat.

Landrat Erich Näf: Zuerst bedanke ich mich für die Beantwortung des Postulats und beantrage Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Die Beratung nimmt folgenden Verlauf:

Landrat Erich Näf: Die Beantwortung fällt natürlich komplett anders aus, als die 1. zurückgewiesene Antwort, die oberflächlich und zu kurz ausgefallen ist. Auch in diesem Sinne bin ich froh, dass der Regierungsrat das auch zugibt und die digitale Verwaltung ernst nimmt. Mit der 2. Antwort kann ich gut leben. Wichtig zu wissen ist, dass auch die Gemeinden involviert sind und dass das e-Government - Projekt laufend erweitert wird. Im letzten Bericht war zu lesen, dass Alles bereits erledigt sei, respektive wörtlich „es gibt nichts mehr zu tun“. Ebenfalls wichtig zu wissen ist, dass die verantwortliche Fachinstitution ILZ miteinbezogen ist und dass die Kundenbedürfnisse abgeklärt und priorisiert werden. In diesem Sinne: nochmals besten Dank für die nun wirklich gute Beantwortung und ich beantrage das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Finanzdirektor Paul Niederberger: Wir wollen hier nicht Wortklauberei machen, doch wehre ich mich vehement dagegen, wenn dem Regierungsrat vorgeworfen wird, die Beantwortung sei oberflächlich gewesen. Ich bitte Sie, das Postulat anzuschauen und dort im Speziellen die Fragen. Es ging grundsätzlich darum, ob man e-Government zusammen mit der wirkungsorientierten Verwaltung einführen wolle. Bereits in der ersten Antwort haben wir klar gesagt, dass dies nichts miteinander zu tun habe. e-Government war bereits eingeführt. Die Strategie konnte bereits letztmals aufgezeigt werden. Wir wollten bewusst die Antwort knapp halten, weil wir nicht aufgefordert waren, viel Auskunft zu geben. Ich habe letztmals auf die Unzufriedenheit hin noch einige Erläuterungen ergänzend eingegeben. Doch die Situation war von Beginn weg klar. Den Vorwurf von Landrat Erich Näf möchte ich hier also in aller Form zurückweisen. Hat der Regierungsrat Antworten zu geben, so konzentrieren wir uns auf das Wesentliche. Dies haben wir bereits das erste mal klar erreicht. Ich gebe zu, dass man zum Thema ganze Bücher schreiben könnte, doch mussten wir schliesslich nur die Fragestellung beantworten und Stellung dazu nehmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 54 Stimmen: Das Postulat von Landrat Beat Landis, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend die Einführung von Electronic Government wird vom Regierungsrat in Ergänzung des Beschlusses vom 11. März 2003 beantwortet. Der Landrat beschliesst, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

9 Interpellation von Landrätin Marlis Gisler, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend "Neuer Lohnausweis / Stopp dem administrativen Mehraufwand für KMU"

Landratspräsident Heinz Risi: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Interpellation und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Die Dokumente haben folgenden Wortlaut:

Landrätin
Marlis Gisler-Murer
Alpenstrasse 5
6370 Oberdorf

Staatskanzlei Nidwalden
Regierungsgebäude
Postfach
6371 Stans

6370 Oberdorf, 12. Mai 2003

**Interpellation betreffend neuem Lohnausweis
Stopp dem administrativen Mehraufwand für KMU**

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Seit dem Jahr 2001 erarbeitet die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Steuerverwaltung einen neuen Lohnausweis für die ganze Schweiz. Er soll per 1. Januar 2005 gesamtschweizerisch eingeführt werden. Der neue Ausweis verlangt neben den Angaben über die finanzielle Entschädigung hinaus auch detaillierte Spesenangaben und Angaben über Geschenke an Mitarbeitende. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, ein Formular mit nicht weniger als 15 Kapiteln (zur Zeit sind es deren 5) auszufüllen. Der Lohnausweis führt damit zu einer weiteren Erhöhung der administrativen Belastung von KMU. Daher unterbreiten wir Ihnen diese Interpellation und stellen folgende Fragen:

Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Einführung des neuen Lohnausweises per 1. Januar 2005 zu einmaligen Einführungskosten (Anpassung der Informatik, der Buchhaltung, Schulung von MitarbeiterInnen, usw.) für den Kanton Nidwalden führen wird? Wie hoch beziffert er die durch Einführung des neuen Ausweises bedingten Informatik-Anpassungskosten?

Wie gross ist die administrative Mehrbelastung des Kantons ?

Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der hohe Detaillierungsgrad des neuen Formulars insbesondere für KMU erhebliche Mehraufwendungen bringt?

Ist der Regierungsrat bereit, die Auswirkungen dieses Projektes auf KMU-Verträglichkeit hin zu überprüfen?

Ist es möglich, den neuen Lohnausweis so zu gestalten, dass er entgegen der aktuellen Version weniger administrativen Aufwand für die KMU mit sich bringt?

Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, auf die Einführung des neuen Lohnausweises zu verzichten?

Worin sieht die Regierung den Nutzen der angestrebten, schweizerischen Vereinheitlichung?
Wir danken dem Regierungsrat im Voraus für die Beantwortung der Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Marlis Gisler-Murer

Mitunterzeichnende:

Toni Murer, Hanspeter Rohner, Bruno Durrer, Josef Niederberger, Robert Doggwiler, Walter Gabriel, Viktor Baumgartner, Josef Lussi, Ruedi Jurt

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 865

Stans, 11. November 2003

Finanzdirektion. Steueramt. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrätin Marlis Gisler-Murer, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend „Neuer Lohnausweis / Stopp dem administrativen Mehraufwand für KMU“. Beantwortung

Sachverhalt

Mit Datum vom 12. Mai 2003 haben Landrätin Marlis Gisler-Murer, Oberdorf, und Mitunterzeichnende eine Interpellation betreffend „Neuer Lohnausweis / Stopp dem administrativen Mehraufwand für KMU“ eingereicht. Der Regierungsrat wird darin ersucht, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lohnausweises zu beantworten.

Erwägungen

Das Grundanliegen der Interpellation, den administrativen Aufwand für KMU im Zusammenhang mit dem neuen Lohnausweis auf das Notwendigste zu beschränken, wird grundsätzlich anerkannt. Das Problem ist erkannt, doch besteht vor dem Hintergrund der Steuerharmonisierung und der Zielsetzung einer einheitlichen Veranlagungspraxis wenig Spielraum für Sonderregelungen der Kantone. Anzustreben ist eine gesamtschweizerische Lösung, die von der eidg. Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft zu erarbeiten ist. Nur auf dieser Basis kann eine gleichmässige Besteuerung in allen Kantonen erreicht und damit auch dem Postulat der Rechtssicherheit Rechnung getragen werden. Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen erfolgt die nachstehende Beantwortung der einzelnen Fragen.

Beantwortung der Fragen

Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Einführung des neuen Lohnausweises per 1. Januar 2005 zu einmaligen Einführungskosten (Anpassung der Informatik, der Buchhaltung, Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern usw.) für den Kanton Nidwalden führen wird? Wie hoch beziffert er die durch die Einführung des neuen Ausweises bedingten Informatik-Anpassungskosten?

Ja. Die Ausgestaltung des neuen Lohnausweises ist im heutigen Zeitpunkt allerdings noch nicht abschliessend festgelegt. Zurzeit laufen in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden weitere Abklärungen namentlich zur elektronischen Verwendbarkeit. Deshalb wurde die Einführung des neuen Lohnausweises auf Beschluss des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz im Sommer dieses Jahres um ein Jahr verschoben. Kostenbeeinflussend werden hauptsächlich die Details des neuen Lohnausweises sein, welche – wie erwähnt – noch nicht abschliessend festgelegt sind, so dass im heutigen Zeitpunkt auch noch keine zuverlässigen Angaben über die anfallenden Kosten gemacht werden können.

Wie gross ist die administrative Mehrbelastung des Kantons?

Beim Kanton als Arbeitgeber werden in der Lohnadministration zu Beginn bis zur Implementierung der neuen Software Mehrarbeiten anfallen. Mit nennenswerten Mehrarbeiten bei den Steuerämtern ist demgegenüber nicht zu rechnen. Den Steuerämtern dürfte der neue Lohnausweis im Gegenteil Erleichterungen bringen, da in vielen Fällen keine zeitraubenden Rückfragen bei den steuerpflichtigen Personen bzw. bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mehr erforderlich sein werden.

Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der hohe Detaillierungsgrad des neuen Formulars insbesondere für KMU erhebliche Mehraufwendungen bringt?

Der Detaillierungsgrad des neuen Lohnausweises ist noch nicht abschliessend festgelegt. Die Bescheinigungspflicht wird aber auf jeden Fall transparenter und präziser umschrieben und erleichtert den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern damit ein korrektes Ausfüllen der Steuererklärung. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass insbesondere bei den KMU ein administrativer Mehraufwand entstehen dürfte. Dieser hängt im Einzelfall jedoch stark davon ab, wie transparent das Unternehmen seine Lohn- und Spesenbezüge geregelt hat. Je klarer die Lohn- und Spesenbezüge bereits bisher geregelt wurden, desto geringer dürfte auch der administrative Mehraufwand für das einzelne Unternehmen bei Einführung des neuen Lohnausweises sein.

Ist der Regierungsrat bereit, die Auswirkungen dieses Projektes auf KMU-Verträglichkeit hin zu überprüfen?

Nein, denn es ist nach Meinung des Regierungsrates Aufgabe des Schweizerischen Gewerbeverbandes und einer Arbeitsgruppe aus Vertretern von Spitzenverbänden der Wirtschaft und der Schweizerischen Steuerkonferenz, diese Auswirkungen gesamtschweizerisch zu prüfen und entsprechende Lösungen vorzuschlagen. Es ist wenig sinnvoll, wenn einzelne Kantone solche Prüfungen selbstständig und unkoordiniert vornehmen würden.

Ist es möglich, den neuen Lohnausweis so zu gestalten, dass er entgegen der aktuellen Version weniger administrativen Aufwand für die KMU mit sich bringt?

Dies werden die Ergebnisse der zur Zeit laufenden Überarbeitung des Formulars zeigen. Ziel muss es sein, den administrativen Aufwand auf das Notwendigste zu beschränken.

Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, auf die Einführung des neuen Lohnausweises zu verzichten?

Nein. Der neue Lohnausweis soll gesamtschweizerisch einheitlich angewendet werden und auch die Lohnadministration in den Kantonen weitestgehend angleichen, insbesondere auch zur Vereinheitlichung der Veranlagung der direkten Bundessteuer, die in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Daher kann auf die Einführung des neuen Lohnausweises nicht verzichtet werden.

Worin sieht die Regierung den Nutzen der angestrebten, schweizerischen Vereinheitlichung?

Der Vorteil liegt hauptsächlich in einer gleichmässigen Besteuerung in allen Kantonen. Die Vereinheitlichung dient jedoch auch der Rechtssicherheit und wird mittelfristig den administrativen Mehraufwand aller am Verfahren Beteiligten reduzieren, sofern mit der Überarbeitung des Lohnausweises die Zielsetzungen der administrativen Vereinfachung erreicht werden können. Zudem wird die Entwicklung neuer EDV-Produkte (Standard-Software) für die Steuerverwaltungen wesentlich erleichtert werden.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Kantonales Steueramt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber
Josef Baumgartner

Landratspräsident Heinz Risi: Gemäss § 110 Abs. 2 des Landratsreglements findet bei Interpellationen eine Diskussion statt, wenn sie von einem Ratsmitglied verlangt wird. Ich übergebe das Wort zunächst der Erstunterzeichnenden.

Landrätin Marlis Gisler: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation. In seiner Antwort anerkennt er das Grundanliegen, den administrativen Aufwand für KMU im Zusammenhang mit dem neuen Lohnausweis auf das Notwendigste zu beschränken und erhofft sich eine gute Lösung in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft.

Dank energischer Proteste der nationalen Wirtschaftsverbände wurde eine erste Korrektur der ursprünglichen Fassung erreicht worden und gleichzeitig wurde die Einführung des neuen Lohnausweises auf 2006 herausgeschoben. Trotzdem, der neue Lohnausweis in seiner jetzigen, etwas abgespeckten Form verlangt weiterhin jede Menge zusätzlicher Detailangaben und der interne Erfassungsaufwand ist immer noch gross. In der Wirtschaft ist ein einheitliches Formular nicht umstritten. Was aber sehr umstritten ist, sind die 15 Seiten Erläuterungen zum Ausfüllen des Lohnausweises. Der Einfluss der Wirtschaftsverbände ist nun ausgeschöpft und jetzt entscheiden die Beamten der Schweizerischen Steuerkonferenz über die endgültige Fassung. Die Entwicklung eines Lohnausweises inklusive dem damit verbundenen Aufwand für Arbeitgeber fällt leider nicht in die Kompetenz des Parlamentes, sondern ist ein Verwaltungsakt, der im Normalfall von der Legislative wie auch von der Exekutive akzeptiert werden muss. Sonst hätten der Bundesrat und das Parlament beweisen können, ob es ihnen ernst ist mit der Aussage, der behördlich verfügte Aufwand für KMU müsse endlich vermindert werden. Um in Zukunft solche Vorkommnisse zu verhindern verlangt jetzt eine Parlamentarische Initiative auf Bundesebene, dass Lohnausweisänderungen, wie sie beim neuen Lohnausweis mit grossen Konsequenzen verfügt werden sollen, inskünftig nur noch auf Gesetzesebene und damit nur noch im üblichen demokratischen Verfahren möglich sind. Der Zug für eine deutliche bessere Lösung beim Lohnausweis ist noch nicht abgefahren und das Thema noch lange nicht abgeschlossen. Ich verlange keine Diskussion.

Landratspräsident Heinz Risi: Ich stelle fest, dass das Wort im Weiteren nicht mehr verlangt wird. Gemäss § 111 Abs. 2 des Landratsreglements wird über Interpellationen kein Beschluss gefasst. Dieses Geschäft ist somit erledigt.

10 **Motion von Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Standesinitiative zur steuerlichen Anerkennung von Freiwilligenarbeit**

Landratspräsident Heinz Risi: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Die Dokumente haben folgenden Wortlaut:

LR
Claudia Dillier
Acherweg 82
6370 Stans

Stans, 16. Juni 03

Landratsbüro
Regierungsgebäude
6371 Stans

MOTION

Gemäss Art. 61 Ziff 1 der Kantonsverfassung und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes

Standesinitiative zur steuerlichen Anerkennung von Freiwilligenarbeit (Änderung der Steuergesetzgebung auf Bundesebene: Steuerharmonisierungsgesetz, Allgemeine Abzüge)

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative des Kantons Nidwalden gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) zuhanden der Eidgenössischen Bundesversammlung im Sinne einer allgemeinen Anregung auszuarbeiten, damit unter den allgemeinen Abzügen im Steuerharmonisierungsgesetz nicht nur Geldleistungen an gemeinnützige Organisationen, sondern auch andere geldwerte Leistungen (Freiwilligenarbeit) als abzugsberechtigt anerkannt werden.

Begründung

Unsere Gesellschaft würde ohne Freiwilligenarbeit nicht funktionieren. Das UNO-Jahr der Freiwilligenarbeit 2001 hat aufgezeigt, dass die unentgeltlich geleistete Arbeit in kirchlichen, sozialen und karitativen Institutionen in Politik, Sport und Kultur für den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft von grösster Bedeutung ist. Um die Freiwilligenarbeit zu erhalten und zu fördern ist eine vermehrte Anerkennung und gezielte Unterstützung erforderlich.

Am 5. Dezember 2001 hat der Regierungsrat eine Petition zur Förderung der Freiwilligenarbeit im Kanton Nidwalden entgegen genommen. 1021 Personen haben die Petition unterzeichnet und damit bekräftigt, dass im Kanton Nidwalden Wege und Möglichkeiten gesucht werden, damit der Freiwilligenarbeit und der Sozialzeit der nötige Stellenwert, die Anerkennung und die Wertschätzung zukommt. Der Steuerabzug für freiwillig geleistete Arbeit zugunsten der Gesellschaft ist ein Postulat dieser Petition. Sie ist ein attraktives und wirksames Mittel für die Förderung der Freiwilligenarbeit.

Geldspenden an gemeinnützige Organisationen können von den Steuern abgezogen werden. Im Kanton Nidwalden wird ein maximaler Abzug von 10 % des Nettoeinkommens an gemeinnützige Organisationen zugelassen. Freiwilligenarbeit entspricht einer Zeitspende, die durchaus vergleichbar ist mit finanziellen Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen. Zeit- und Geldspenden erfordern eine Gleichbehandlung. Denkbar wäre, einen Pauschalabzug für ausgewiesene Freiwilligenarbeit in der Grössenordnung von max. Fr. 1000 – Fr. 1500.- pro Jahr zuzulassen.

Zeitspenden von Freiwilligen sind erfassbar, in Franken zu bewerten und mit einer persönlichen Bestätigung der zuständigen Organisation auszuweisen. Als Basis für die Erfassung der Freiwilligenarbeit kann der Schweizerische Sozialzeit-Ausweis, des „Forum Freiwilligenarbeit.ch“ dienen. Er wurde im UNO-Jahr der Freiwilligenarbeit durch die nationalen Organisationen der Freiwilligenarbeit entwickelt und geniesst zunehmend Anerkennung bei gemeinnützigen Organisationen, bei Behörden wie auch auf Arbeitgeberseite.

Die Standesinitiative würde eine neue Basis schaffen und den Kantonen überlassen, ob und in welchem Rahmen sie in der kantonalen Steuergesetzgebung Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen auch auf Zeitspenden ausweiten wollen.

Der Zeitpunkt für eine Standesinitiative ist günstig. Der Nationalrat hat dem Bundesrat am 20. Juni 2001 ein Postulat der NR-Kommission für Wirtschaft und Abgaben betreffend "Steuerabzüge für gemeinnützige Arbeit" überwiesen. Ausserdem sind in mehreren Kantonen (Zürich, Bern, Obwalden) Standesinitiativen oder andere Vorstösse (Postulat Steuerabzug in Luzern) eingereicht worden oder in Vorbereitung, die ebenfalls das politische Ziel des Steuerabzuges anstreben.

Die Motion sieht eine Standesinitiative im Sinne einer allgemeinen Anregung vor. Es bleibt somit den eidg. Räten vorbehalten, eine Änderung im StHG nach ihrem Gutdünken, ohne einschränkende Vorgaben vorzunehmen. Die Aussicht, im Bundesparlament mit dem Anliegen der steuerlichen Anerkennung für Freiwilligenarbeit offenes Gehör und Unterstützung zu finden ist gut. Erfolgsaussichten sind durchaus gegeben.

Der Nidwaldner Regierungsrat versichert in seiner Antwort zur Petition der Freiwilligenarbeit vom 23.4.2002: Zitat: „Was viele Menschen in Eigenverantwortung und aus Sozialverpflichtung freiwillig und solidarisch leisten, verdient unsere uneingeschränkte Anerkennung.“

Dank allein genügt allerdings nicht. Was für die Glaubwürdigkeit der Wertschätzung der Freiwilligenarbeit bisher noch fehlt, sind griffige Instrumente, um die Freiwilligenarbeit in geeigneter Weise zu belohnen. Der Steuerabzug ist eine konkrete Möglichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Dillier

Mitunterzeichnende:

Paul Matter, Hans-Peter Zimmermann, Jeannine Schori, Nicola Bucher, Dr. Peter Steiner, Josef Wysch, Norbert Furrer, Elisabeth Wigger, Robert Doggwiler, Josef Barmettler, Josef Niederberger, Paul Frank, Paul Joller, Franziska Ledergerber, Beat Ettlin, Georg Niederberger

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 817

Stans, 4. November 2003

Finanzdirektion. Steueramt. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Standesinitiative zur steuerlichen Anerkennung von Freiwilligenarbeit. Ablehnung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.
Mit Datum vom 16. Juni 2003 haben Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Standesinitiative zur steuerlichen Anerkennung von Freiwilligenarbeit eingereicht. Der Regierungsrat wird darin beauftragt, dem Landrat eine Standesinitiative zur Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) vorzulegen, welche bei den „Allgemeinen Abzügen“ nicht nur eigentliche Geldleistungen an gemeinnützige Organisationen, sondern auch geldwerte Leistungen für solche Organisationen (Freiwilligenarbeit) vorsieht. Die Standesinitiative soll in der Form der „Allgemeinen Anregung“ gehalten werden.

2.
Zur Begründung wird unter Hinweis auf entsprechende Vorstösse im Bund und in andern Kantonen (beispielsweise in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Obwalden) im Wesentlichen ausgeführt, dass die Gesellschaft ohne Freiwilligenarbeit gar nicht funktionieren würde und die Freiwilligenarbeit daher gezielt zu fördern und zu unterstützen sei. Die Motionäre verlangen insbesondere eine Gleichbehandlung von Zeit- (Freiwilligenarbeit) und Geldspende, welche beide gleichermassen steuerlich abzugsberechtigt sein sollen.

3.
Im Übrigen wird auf den Text der Motion im Anhang verwiesen.

Erwägungen

1.
Das geltende Recht kennt bereits Steuerabzüge, die in einem weiteren Sinne der Gemeinnützigkeit Rechnung tragen. Es sind dies Steuerabzüge in einem bestimmten Umfang für Geldleistungen an juristische Personen, die im Hinblick auf gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 33 Abs. 1 lit. I des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] bzw. Art. 37 Ziff. 2 des kantonalnidwaldnerischen Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden [Steuergesetz (StG); NG 521.1]) sowie für Geld bzw. Dienstleistungen zur Unterstützung bzw. Betreuung erwerbsunfähiger oder beschränkt erwerbsfähiger bzw. pflegebedürftiger Personen (Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG bzw. Art. 39 Abs. 1 Ziff. 4 StG).

2.
Das Steuerharmonisierungsgesetz zählt die zulässigen „Allgemeinen Abzüge“ abschliessend auf (Art. 9 Abs. 2 und 4 StHG). Abzüge für Freiwilligenarbeit sind im geltenden Recht nicht vorgesehen. Eine Ausdehnung der steuerlichen Abzüge auf Freiwilligenarbeit – wie von den Motionären verlangt – wäre vor allem in steuersystematischer Hinsicht mit erheblichen Unzulänglichkeiten behaftet, da ein derartiger Abzug insbesondere dem steuerrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widersprechen dürfte. Ausserfiskalische Anliegen dürfen bzw. sollen grundsätzlich nicht über die Steuergesetzgebung im engeren Sinne verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere für alle Sozialanliegen und gerade auch für die (rechtliche) Anerkennung und Unterstützung von Freiwilligenarbeit. Abgesehen davon ist es recht schwierig, Freiwilligenarbeit steuerdefinitorisch befriedigend

zu erfassen. Hinsichtlich Praktikabilität einer steuerrechtlichen Lösung sind zudem grosse Fragezeichen zu setzen (Kontrolle, Bewertung etc.). Die Freiwilligenarbeit ist nach Auffassung des Regierungsrates vielmehr anderweitig (rechtlich) anzuerkennen bzw. zu unterstützen – vornehmlich im Rahmen der eigentlichen Sozialgesetzgebung (Sozialzeit-Ausweis etc.). Überdies erscheint dem Regierungsrat das Mittel der Standesinitiative als politisch zu schwach. Parlamentarische Vorstösse – wie sie auf Bundesebene im Übrigen bereits vorliegen – sind erfahrungsgemäss wesentlich wirksamer. Der Regierungsrat empfiehlt daher die Ablehnung der vorliegenden Motion.

3.

Dennoch unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich alle Bemühungen, die zur Anerkennung und Förderung der Freiwilligenarbeit unternommen werden. Die Gesellschaft ist in vielfältiger Weise auf die Freiwilligenarbeit angewiesen, welcher in unserem Staat ein hoher Stellenwert zukommt. Die Freiwilligenarbeit bildet eine wichtige Grundlage des sozialen, kulturellen und politischen Lebens und soll durch besondere Wertschätzung und adäquate (rechtliche) Anerkennung gefördert werden. Das Steuerrecht ist hiezu allerdings nicht das geeignete Mittel.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Standesinitiative zur steuerlichen Anerkennung von Freiwilligenarbeit abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Steueramt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber
Josef Baumgartner

Landrätin Claudia Dillier: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Motion und beantrage Diskussion.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Landrätin Claudia Dillier: Bei der vorliegenden Motion geht es um die Grundsatzfrage, warum der Staat Freiwilligenarbeit fördern soll. Unsere Gesellschaft funktioniert nicht ohne Freiwilligenarbeit. Unsere Gesellschaft funktioniert nicht ohne Freiwilligenarbeit. Gemäss Erhebungen des Bundesamtes für Statistik ist etwa ein Viertel der Bevölkerung freiwillig engagiert. Die Gesellschaft wandelt sich jedoch, was sich auch auf die Freiwilligenarbeit auswirkt. Vielleicht findet man noch Leute für die stundenweise Mithilfe für eine Veranstaltung und bei einem Fest. Immer weniger Freiwillige sind jedoch bereit, sich längerfristig in einem organisierten Rahmen, beispielsweise in Vorständen, einbinden zu lassen. Es sind daher neue Anreizsysteme notwendig, damit die Freiwilligenarbeit für bisherige Freiwillige attraktiv bleibt und für neue Bevölkerungsgruppen attraktiver wird. Warum jetzt einen Steuerabzug?

Nebst der Förderung von Vermittlungsstellen und der öffentlichen Anerkennung und dem Dank durch die Behörden braucht es auch individuelle Anerkennung durch den Steuerabzug. Der abzugsberechtigte Beitrag soll ein Pauschalabzug sein. Wenn ich jetzt eine Geldspende an eine gemeinnützige Organisation mache, so kann ich dies von den Steuern abziehen, weil der Staat dies finanzielle Engagement wichtig findet. Ich bin der Meinung, dass es unbezahltes zeitliches Engagement für dieselbe Organisation ebenfalls mit einem Steuerabzug honoriert werden soll. Mit dem Steuerabzug für Freiwilligenarbeit ist kein Systemwechsel nötig, sondern eine Weiterentwicklung heute bereits bestehender Regelungen. Der Regierungsrat verweist in seiner Antwort, dass Freiwilligenarbeit nicht im Steuergesetz sondern in der eigentlichen Sozialgesetzgebung anzuerkennen oder zu unterstützen ist. Wo und wie dies geschehen soll, wird nicht aufgezeigt. Eine Regelung im Sozialhilfegesetz ist nur sinn

voll, und es ist auch nicht die Idee, dass für Freiwilligenarbeit Entschädigungen ausgerichtet werden. Eine andere Anerkennungsform wäre die Anerkennung mittels AHV-Gutschriften. Diese wäre allerdings bestimmt noch viel komplexer und ist nicht als Anreizsystem geeignet, weil Gutschriften eine viel zu lange Perspektive haben.

Welche Freiwilligenarbeit soll jetzt abzugsberechtigt sein. Freiwilliges Engagement, geleistet in sozialen, kulturellen, politischen oder sportlichen Organisationen und Vereinigungen, welches glaubhaft bestätigt wird, soll mit einer Pauschale abzugsberechtigt sein. Es ist nicht das Ziel, dass jede einzeln geleistete Stunde abzugsberechtigt ist, sondern dass zeitintensives Engagement in der Grössenordnung von mindestens 100 Stunden pro Jahr mit einer pauschale abgezogen werden kann. Die Ausgestaltung und Kontrolle muss einerseits durch die Organisationen gewährleistet und durch die Verwaltung mit einem minimalen Aufwand zu kontrollieren sein. Missbrauch würde den betroffenen Organisationen grossen Schaden zufügen und könnte auch strafrechtlich geahndet werden. Mit dem Sozialzeitausweis liegt bereits ein Instrument vor, mit welchem so geleistete Stunden belegt werden können. Zu Ihrer Information habe ich einige Exemplare dieses Sozialzeitausweises im Plenum zirkulieren lassen. Über 1000 Nidwaldnerinnen und Nidwaldner haben diese Petition zur Förderung der Freiwilligenarbeit im Dezember 2001 unterzeichnet. Auf konkrete Massnahmen warten sie jedoch bis heute vergeblich. Weil Abklärungen im Vorfeld gezeigt haben, dass die Bereitschaft für die Überweisung der Motion als Standesinitiative beim Bund in unserem Parlament nur eine kleine Chance hat, möchte ich Antrag stellen, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und um dann im Rahmen der geplanten Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes einen Steuerabzug für Freiwilligenarbeit zu prüfen.

Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Bei viel heikleren steuerrechtlichen Fragen wie die Besteuerung der Dividenden, sprich Milderung der steuerlichen Doppelbelastung, hat der Kanton Nidwalden neue Wege gefunden, welche jetzt teilweise von anderen Kantonen übernommen werden. Ich bin überzeugt, dass der kantonale Weg für einen Steuerabzug für Freiwilligenarbeit möglich ist. Nur schöne Worte als Unterstützung der Freiwilligenarbeit sind zu wenig. Konkrete Taten, um auch eine Wirkung zu erzielen, sind gefordert. Ich bitte Sie daher, die Umwandlung der Motion in ein Postulat zu unterstützen. Es ist das Ziel des Postulates, dass nicht nur Geldleistungen sondern auch Freiwilligenarbeit als „andere geldwerte Leistung“ im kantonalen Steuergesetz als abzugsberechtigt anerkannt wird. Die Überprüfung und Umsetzung des Anliegens soll in der geplanten Teilrevision des Steuergesetzes stattfinden.

Landrätin Susann Trüssel, Vertreterin der FDP-Fraktion: Sehr gerne gebe ich Ihnen die FDP Fraktionsmeinung bekannt. Vorab meinen Ausführungen möchte ich ihnen bekanntgeben, dass die FDP Fraktion wie der Regierungsrat, einstimmig die Ablehnung der Motion empfiehlt. Neben den bereits aufgeführten Argumenten des Regierungsrates, welcher sich gegen diese Standesinitiative ausspricht, will ich hier noch weitere Überlegungen und Argument aus der Fraktion FDP zu diesem vorliegenden Geschäft einbringen.

Einig mit der Motionärin sind wir mit der Aussage in der Motion, dass unsere Gesellschaft, sprich die ganze Schweiz, ohne Freiwilligenarbeit nicht funktionieren würde. Der erste Augenschein zum Vorhaben mag verlockend klingen, aber bei näherer Betrachtung dieses Projektes ist die FDP zu folgendem Schluss gekommen: Der Freiwilligenarbeit gehört unbestritten eine grosse Anerkennung und Wertschätzung.

Die Freiwilligenarbeit ist ein wertvolles Kapital, ein soziales Netzwerk in unserer Gesellschaft, das durch unsere geschichtliche, kulturelle und soziale Entwicklung zu Hause, im Kanton und in der Schweiz entstanden ist. Die Freiwilligenarbeit ist ein Teil unserer Schweiz. Die Fronarbeit, wie man sie auch etwa bezeichnet, hat unsere Ahnen geprägt. Sie haben uns diese Ideologie mitgegeben und wir sollten in diesem Sinne die Freiwilligenarbeit auch an unsere Kinder und an die kommende Generation weitergeben. Die Freiwilligenarbeit soll unsere Nachkommen auszeichnen mit einem grossen, sozialen Kapital, welches sie freiwillig

mitbringen. Unser Brauchtum, unsere Traditionen leben von der Freiwilligenarbeit. Diese Wurzeln der Freiwilligenarbeit vermitteln uns Heimat. Die Freiwilligenarbeit ist ein Bestandteil unserer sozialen Einstellung gegenüber dem Nächsten, gegenüber unserem Brauchtum und unseren Traditionen. Unser wertvolles Kapital in stiller Reserve, die Freiwilligenarbeit, wie sie heute in unsere Gesellschaft gepflegt wird, dürfen wir nicht materiell erwecken. Wenn die Freiwilligenarbeit bei den Steuern abgezogen werden könnte, wäre sie nicht mehr freiwillig. Aber ganz sicher müssten wir dann zuerst den Begriff ändern.

Freiwillig heisst nämlich, nach freiem Willen und persönlichem Entscheid einen Dienst auszuführen ohne die übliche Entlohnung und demzufolge auch ohne Steuerabzug. Fördern wir nun das Anreizsystem für einen Steuerabzug, beeinflussen wir nachhaltig negativ unsere soziale Einstellung. Einfach gesagt: Freiwilligendienst stelle ich nur noch zur Verfügung, wenn ich vom Staat belohnt werde. Wenn wir diese Entwicklung unterstützen, gehen wir unweigerlich in die falsche, soziale Richtung.

Weitere Gründe, welche zur Ablehnung dieser Motion führen, sind ein Staatsausbau mit neuen Leistungsauftragserweiterungen, nicht einschätzbare Steuereinsparungen für Bund und Kanton und ein falsches Anreizsystem für neue Staatsausgaben.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die FDP-Fraktion, diese Motion abzulehnen und befürwortet Ihnen auch kein Postulat daraus zu machen. Eine Gutheissung des Postulats bewirkt einen 2. Gang im Hauptmenü, und damit nicht unnötig Polster angegessen werden, welche wir zu einem späteren Zeitpunkt teuer abspecken müssen, sind wir gut beraten auf diesen 2. Gang, also auf ein Postulat, zu verzichten.

Landrat Piero Indelicato, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat die Motion diskutiert und geprüft. Auch die CVP-Fraktion ist zum Schluss gekommen, die Motion abzulehnen. Im Mittelpunkt unserer Diskussion stand der unweigerlich verursachte grössere Aufwand in der Verwaltung. Auch für uns ist es eine Tatsache, dass der steuerliche Anreiz zum Abzug der Freiwilligenarbeit der falsche Weg sein wird. Obwohl wir vorhin hörten, dass die Umschreibung der Freiwilligenarbeit formuliert ist, haben wir den Eindruck, dass wahrscheinlich die grosse Mehrheit der Bevölkerung sicher einen Grund findet, hier einen Abzug geltend zu machen. Es wäre ja auch ein Pauschalabzug, welcher jeder Steuerpflichtige schliesslich auf seiner Steuerrechnung aufführen wird. Daher empfiehlt die CVP-Fraktion grossmehrheitlich die Ablehnung der Motion.

Landrat Walter Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion diskutierte die Motion Freiwilligenarbeit und ich kann Ihnen dazu folgende Gedanken weitergeben. Freiwilligenarbeit ist im Grundsatz ein wichtiger Stützpfiler im sozialen Wirken von Menschen und leistet somit unschätzbare, notwendige und motivierte Dienste zugunsten von Benachteiligten, Vereinen und Körperschaften. Dies ohne finanzielle Ansprüche irgendwelcher Art. Genau diese Elemente würden jedoch mit Sicherheit wegfallen, würde man Freiwilligenarbeit steuerlich abzugsfähig gestalten. Der Motivation zur Freiwilligenarbeit würde, wenn auch hintergründig, angetrieben durch allfällige, finanzielle Vorteile beziehungsweise Begünstigungen. Qualitätseinbussen und Nachlassen der Selbstlosigkeit wären die unvermeidlichen Folgen. Mit den zweifelsohne lobenswerten und ehrbaren Absichten wird nun aber voll ins Fettnäpfchen getreten sowie Tür und Tor geöffnet für Missbrauch, Schummelei und unnötigem Ausbau der ohnehin schon grossen Kontroll-Maschinerie der Steuer-Behörden. Dies aufgrund folgender Überlegungen: Steuergesetze sollen vereinfacht und nicht verkompliziert werden, der Verwaltungsapparat soll verkleinert und nicht vergrössert werden, keine weiteren Möglichkeiten für Missbrauch und Schummelei schaffen, einen ehrvollen und überaus wichtigen Grundzug im menschlichen Tun nicht durch finanzielle Anreize „verkommerzialisieren“. Zudem ist der Begriff „Freiwilligenarbeit“ nicht klar umschrieben. Wo beginnt sie, wo hört sie auf? Gilt sie nur bei sozialen Diensten oder gilt sie auch für unentgeltliche Dienste in Vereinen und Körperschaften, zum Beispiel auch bei politischer Arbeit? Wie funktioniert der Kon-

trollmechanismus? Wie gross wird der administrative Aufwand? Alles Fragen, die bisher unbeantwortet blieben.

Aufgrund der vorgenannten Argumente und Überlegungen lehnt die SVP-Fraktion die Motion ab und spricht sich auch gegen eine Umwandlung aus. Freiwilligenarbeit soll als solche weiterbestehen und der Sozialstaat soll nicht weiter aufgeblasen werden.

Landrätin Elisabeth Wigger: Wir alle sind uns einig, dass vieles in unserer Gesellschaft ohne die unzähligen Arbeitsstunden von Freiwilligen, nicht funktionieren würde. Arbeit die von Idealisten gemacht wird ohne Bezahlung, einfach so, weil man Freude an der Sache hat. Der einzige Lohn ist die Anerkennung, das Lob und die Dankbarkeit.

Wer sich in freiwilligen Organisationen betätigt weiss, dass es je länger je schwieriger wird Freiwillige zu finden die bereit sind, wie man so schön sagt, für Gotteslohn zu engagieren.

Die Idee dieser vorliegenden Motion oder Postulat wäre, dass man mit einem Steuerabzug im Steuersystem einen Anreiz schaffen könnte um die Freiwilligenarbeit wieder vermehrt zu fördern.

Ich danke dem Regierungsrat, dass er den Wert der Freiwilligenarbeit anerkennt und auch ihre Förderung unterstützen will.

Dasselbe will auch eine Nidwaldner Gemeinde. Kürzlich konnte man in einer Gemeindebrochure folgenden Text lesen: „Die Gemeinde schätzt Ihre Freiwilligen. Und um den Worten auch Taten folgen zu lassen, schenkt sie Ihnen den Sozialzeitausweis.“ Der Sozialzeitausweis will dem Wert der Freiwilligen Arbeit mehr Nachdruck verleihen.

Schön und gut – aber was nützt ein Sozialzeitausweis? Bis jetzt nicht viel. Man kann ihn höchstens einrahmen und aufhängen.

In der Motion wird vorgeschlagen, dass für Freiwilligenarbeit für gemeinnützige Organisationen ein Steuerabzug geltend gemacht werden kann. Freiwillige spenden mit ihrer Arbeit Zeit und Zeit ist bekanntlich Geld. Um den Zeitaufwand zu erfassen wäre der Sozialzeitausweis ein geeignetes Mittel.

Heute brauchen griffige Instrumente um die Freiwilligenarbeit in geeigneter Weise zu fördern und zu belohnen. Ein Steuerabzug ist eine konkrete Möglichkeit.

Ich bitte Sie dieses Postulat zu unterstützen.

Finanzdirektor Paul Niederberger: Als wir vernahmen, dass die Absicht geäussert wird, die Motion in ein Postulat umwandeln zu lassen, haben wir dies anlässlich einer Regierungsratssitzung behandelt. Der Regierungsrat lehnt auch die Umwandlung in ein Postulat ab. Wir haben bereits in der Beantwortung unsere Argumente formuliert. Einiges ist jetzt bereits wieder gesagt worden. Wir haben auch beim Entgegennehmen der Petition Antworten gegenüber den Petitionsinitiantinnen gegeben. Wir unterstützen selbstverständlich die Wertschätzung und anerkennen dies sehr. Wir stützen auch den Sozialzeitausweis, damit Freiwilligarbeitende auch mit einem anerkannten Papier im Arbeitsmarkt ihre Arbeit belegen können. In unserer Gesellschaft sind wir auf starken Idealismus einzelner angewiesen. Gerade dieser wird durch solche Leute, die Freiwilligenarbeit leisten, gelebt. Es wäre noch interessant zu fragen, wer hier im Rat bisher noch keine Freiwilligenarbeit geleistet habe. Freiwilligenarbeit wird heute doch von sehr vielen geleistet. Die einen vielleicht etwas weniger, andere etwas mehr.

Die Motion verlangt, dass die Freiwilligenarbeit materiell durch einen Steuerabzug abgeltend zu machen sei. Aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes können wir dies jedoch nicht tun. Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt dies selbstverständlich auch für die Kantone

vor. Nidwalden kann dies nicht einfach bei sich umsetzen. Es ist unverkennbar, dass dies auch mehr Verwaltungsaufwand bewirken würde. Auch wenn Landrätin Claudia Dillier den Anknüpfungspunkt bei den Spendengeldern an humanitäre Organisationen oder juristische Personen, die steuerbefreit sind, sieht. Persönlich würde ich jedoch eher generell weder bei der direkten Bundessteuer noch bei der kantonalen Gesetzgebung eine solche Regelung überhaupt zulassen. Solche Abzugsmöglichkeiten sollten generell gestrichen werden, weil der Aufwand für die Abklärung zu gross ist und eine Ablehnung die Steuerpflichtigen verärgert.

Der Regierungsrat hat mit der Beantwortung die Argumente gegen die Motion wie auch gegen eine Umwandlung bereits aufgeführt. Mehr kann ich hier eigentlich nicht ergänzen.

Landrätin Claudia Dillier: Mir ist wichtig, festzuhalten, dass so ein Steuerabzug keine materielle Abgeltung für die geleistete Freiwilligenarbeit ist. Ich bin auch überzeugt, es ist auch nicht eine negative Beeinflussung der Motivation. Das Gegenteil ist der Fall. Für mich ist es eine wichtige Form der Anerkennung durch den Staat. Ich habe mich beim Steueramt erkundigt, wie es jetzt bei den Geldspenden gehandhabt wird. Der Kanton führt eine Liste, welche zurzeit etwa 50 Organisationen oder juristische Personen mit Steuerbefreiung umfasst. Der erste Anknüpfungspunkt zum Abzug der Freiwilligenarbeit wäre so, dass diese Organisationen die geleistete Freiwilligenarbeit auch bestätigen könnten, so dass der Abzug mit dieser Bestätigung geltend gemacht werden kann. Der administrative Aufwand könnte sich so durchaus in Grenzen halten.

Ich rufe Sie nochmals auf, nicht nur immer schöne Worte zu machen und die Fronarbeit zu beschwören. Lassen wir konkrete Taten folgen. Der Steuerabzug wird gesamtschweizerisch lanciert. Ganz stark wird er auch vom katholischen Frauenbund getragen. Es wäre schön, wenn der Kanton Nidwalden einer der ersten Kantone sein könnte, welcher diese Steuerbefreiung im Steuergesetz vorsieht.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr benützt.

Landratspräsident Heinz Risi: Ich stelle fest, dass während der Beratung von Seiten der Motionärin der Hauptantrag zurückgezogen wurde und nun der Antrag gestellt wird, diese Motion in ein Postulat umzuwandeln. Gemäss § 110 des Landratsreglements ist die Umwandlung einer Motion in ein Postulat zulässig.

Der Landrat beschliesst mit 44 gegen 12 Stimmen: Die Umwandlung der Motion von Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Standesinitiative zur steuerlichen Anerkennung von Freiwilligenarbeit in ein Postulat wird abgelehnt.

11 Motion von Landrat Ueli Amstad, Stans, und Mitunterzeichnenden für eine Standesinitiative über das Gemeindebürgerrecht betreffend Art. 38 der Bundesverfassung

Landratspräsident Heinz Risi: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Die Dokumente haben folgenden Wortlaut:

Landrat Ueli Amstad
Rotzhalde 5
6370 Stans

Stans, 26. Juli 2003

Landratsbüro
Regierungsgebäude
6370 Stans

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Gestützt auf Art. 61 Ziff. 1 KV, Art. 14 Abs. 2 Ziff. 7 und Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz sowie die §§ 104 und 107 des Landratsreglementes reichen die Unterzeichneten folgenden parlamentarischen Vorstoss ein:

MOTION

für eine Standesinitiative betreffend Gemeindebürgerrecht Art. 38 BV

Der Regierungsrat wird aufgefordert, baldmöglichst eine Vorlage auszuarbeiten für eine Standesinitiative des Landrates, welche das folgende Begehren zum Antrag hat:

Art. 38 Abs. 4 BV (neu):

Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist endgültig.

Begründung:

Bei der am 18. April 1999 vom Souverän angenommenen Verfassung handelt es sich um eine nachgeführte Verfassung. Die Bürgerrechtserteilung, die freie Willensbildung und das Recht auf unverfälschte Stimmabgabe wurden mit der nachgeführten Verfassung nicht beschnitten.

Das Bundesgericht stellt sich mit seinem Entscheid, Einbürgerungen nicht mehr an der Urne zuzulassen, über den Souverän. Dies ist mit den demokratischen Grundsätzen unseres Landes nicht vereinbar. Die demokratische Entscheidung der Stimmbürger muss als endgültiger Beschluss akzeptiert werden. Es geht nicht an, dass das Bundesgericht (wie z.B. im Fall Emmen) demokratische Entscheide materiell kritisiert.

Das Bundesgericht führt zudem indirekt eine Begründungspflicht für Volksentscheide ein. Dies ist grotesk und führt dazu, dass unser demokratisches System laufend torpediert werden kann. Da kein Recht auf Einbürgerungen besteht, ist und bleibt die Bürgerrechtserteilung ein politischer Akt auf kommunaler Stufe. Es muss in der Entscheidungskompetenz der Gemeinden liegen, ob sie die Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts an der Gemeindeversammlung oder an der Urne vorzunehmen bzw. einer Einbürgerungskommission oder der Exekutive delegieren wollen. Dieser Entscheid muss endgültig sein; sonst wird das demokratische System zur Farce.

Es geht nicht an, dass die Stimmbürger durch einen Bundesgerichtsentscheid einfach ausgeschaltet werden. Volk und Stände sollen entscheiden können, wer die Bürgerrechtserteilung in Zukunft vornehmen soll. Aus diesen Gründen schlägt Ihnen die SVP-Fraktion diese Standesinitiative vor.

Dringlicherklärung

Der Entscheid des Bundesgerichts führt zu Unsicherheiten in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der im Kanton Nidwalden bzw. in den Gemeinden geltenden Gesetzgebung für Einbürgerungsentscheide. Diesen Zustand gilt es unverzüglich zu beheben. Die vorliegende Motion ist deshalb im Sinne von § 107 Landratsreglement als dringlich zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat Ueli Amstad, Stans

Mitunterzeichnende:

Michèle Blöchliger, Christian Landolt, Klaus Odermatt, Hans Christen, Peter Epper, Walter Gabriel, Josef Barmettler, Walter Odermatt, Res Schmid

REGIERUNGSRAT**PROTOKOLLAUSZUG**

Nr. 930

Stans, 2. Dezember 2003

Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Ueli Amstad, Stans, und Mitunterzeichnenden für eine Standesinitiative betreffend Gemeindebürgerrecht Art. 38 BV. Ablehnung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2003 haben Landrat Ueli Amstad, Stans, und Mitunterzeichnende eine Motion für eine Standesinitiative betreffend das Gemeindebürgerrecht gemäss Art. 38 der Bundesverfassung (BV) eingereicht mit folgendem Antrag:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, baldmöglichst eine Vorlage auszuarbeiten für eine Standesinitiative des Landrates, welche das folgende Begehren zum Antrag hat:

Art. 38 Abs. 4 BV (neu)

Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist endgültig.

Betreffend die Begründung wird auf den Motionstext verwiesen.

2.

Die vorliegende Motion wurde im Sinne von § 107 Landratsreglement als dringlich erklärt und ist folglich binnen zweier Monate zu beantworten.

Erwägungen*Zielsetzung der Motion*

Die Zielsetzung der Motion geht dahin, mit einer Standesinitiative eine Rechtsprechung im Bereich der Einbürgerungen auszuschliessen, da politische Entscheide dieser Art nicht justiziabel seien. Die Einführung einer Begründungspflicht für solche politischen Entscheide gestützt auf die Entscheidungen des Bundesgerichts sei grotesk und führe dazu, dass das demokratische System torpediert werde. Da kein Recht auf Einbürgerung bestehe, bleibe die Gewährung des Bürgerrechts ein kommunaler Akt, der endgültig und unanfechtbar sei. Daher müsse die Bundesverfassung so geändert werden, dass jede Gemeinde autonom beschliessen könne, welches Organ in der Gemeinde das Bürgerrecht erteilen könne.

Rechtsprechung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hat am 9. Juli 2003 zwei Entscheide getroffen, die auf das Einbürgerungsverfahren in den Gemeinden Auswirkungen haben. Der erste Entscheid betrifft die von der Schweizerischen Volkspartei der Stadt Zürich eingereichte Initiative „Einbürgerungen vors Volk!“. Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts ist diese Initiative ungültig, weil Urnenabstimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts grundsätzlich verfassungswidrig sind. Dieses Urteil betrifft Urnenabstimmungen, die getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen sind.

Der zweite Entscheid betrifft die Verweigerung des Bürgerrechts an sämtliche aus dem ehemaligen Jugoslawien stammenden Bewerberinnen und Bewerber in der Gemeinde Emmen; dies im Zusammenhang mit einer Urnenabstimmung, die getrennt von der Gemeindeversammlung im März 2000 durchgeführt wurde. Diese Verweigerung des Bürgerrechts verstiesse gemäss den Feststellungen des Bundesgerichts gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung.

Das Bundesgericht hält in seiner Rechtsprechung fest, dass der Einbürgerungsentscheid gegenüber den Betroffenen ein Verwaltungsakt ist: Die Betroffenen sind Partei und haben somit ein Recht auf eine Begründung des negativen Entscheides. Auch hält das Bundesgericht fest, dass nach wie vor kein Recht auf Einbürgerung besteht. Die Urteile des Bundesgerichts sind aufgrund unseres Rechtssystems zu akzeptieren.

Kantonale Rechtsgrundlagen und Verfahrensgarantien der Bundesverfassung

Der Regierungsrat geht davon aus, dass Art. 22 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (NG 121.1) in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Schweizerischen Bundesverfassung anzuwenden ist. Gemäss Art. 22 des Bürgerrechtsgesetzes erfolgt die Beschlussfassung über die Einbürgerung von mündigen Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen der ordentlichen Gemeindeversammlung in einer Urnenabstimmung. Bei der Anwendung der Verfahrensbestimmung gemäss Art. 22 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ist somit insbesondere Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung Rechnung zu tragen, wonach niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse oder der religiösen Überzeugung. Gemäss Art. 9 der Bundesverfassung hat jede

Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Im Weiteren hat jede Partei gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung Anspruch auf rechtliches Gehör.

Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts

Von zentraler Bedeutung ist sicherlich, dass das Bundesgericht Art. 29 der Bundesverfassung auch für das Einbürgerungsverfahren als anwendbar erklärt. Entgegen früheren Entscheiden hat das Bundesgericht festgestellt, dass der Einbürgerungsentscheid nicht ein rein politischer Entscheid ist. Dieser Entscheid ist gegenüber den Betroffenen ein Verwaltungsakt; der oder die Betroffene ist Partei und hat somit ein Recht auf eine Begründung des negativen Entscheides.

Das Bundesgericht hat in erster Linie entschieden, dass Volksabstimmungen über Einbürgerungen an der Urne (getrennt von der Gemeindeversammlung) den Anforderungen der Bundesverfassung nicht genügen und daher unzulässig sind. Zu der in Nidwalden praktizierten Einbürgerung durch die Gemeindeversammlungen hat sich das Bundesgericht nicht geäußert, d.h. auch nicht entschieden, dass diese Form rechtswidrig wäre. Das Bundesgericht hält aber fest, dass ein abweisender Entscheid begründet werden muss und dass nach wie vor kein Recht auf Einbürgerung besteht.

Weisungen des Regierungsrates

Vor dem Hintergrund der verbindlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts hat der Regierungsrat umgehend, nach Rücksprache mit den Gemeinden, Weisungen über das Einbürgerungsverfahren in den Gemeinden erlassen, um diese Einbürgerungen auch in Zukunft verfassungskonform weiterführen zu können. Das angepasste Verfahren garantiert insbesondere, dass ein Antrag auf Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs begründet werden muss, um im Falle einer Ablehnung durch die Gemeindeversammlung den ablehnenden Entscheid begründen zu können.

Ein Antrag, es seien alle Gesuche abzulehnen, ist nicht statthaft. Wird der Antrag gestellt, es seien mehrere Gesuche abzulehnen, ist für jedes einzelne Gesuch eine detaillierte, sachliche Begründung erforderlich. Ein Antrag auf Ablehnung der Einbürgerung, begründet mit der Herkunft, der Rasse, der religiösen oder politischen Überzeugung, widerspricht dem Diskriminierungsartikel der Bundesverfassung (Art. 8) und ist somit nicht zulässig. Ein solcher Antrag gilt als nicht gestellt.

Im Übrigen kann auf die Weisungen gemäss Anhang verwiesen werden.

Revision der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung

Die eidgenössische Bürgerrechtsgesetzgebung wird zur Zeit einer Revision unterzogen. Die vereinigte Bundesversammlung hat an den Schlussabstimmungen vom 3. Oktober 2003 fünf Erlasse verabschiedet. Diese Erlasse sind jedoch noch nicht in Kraft. Sowohl der Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation als auch der Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation beinhalten Änderungen der schweizerischen Bundesverfassung. Diese beiden Bundesbeschlüsse unterstehen deshalb der Abstimmung des Volkes und der Stände. Die Abstimmungstermine sind noch nicht festgelegt. Es steht jedoch fest, dass diese Abstimmungen frühestens am 16. Mai 2004 stattfinden.

Schlussfolgerungen

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist festzustellen, dass die kantonale Gesetzgebung, ergänzt durch die Weisungen des Regierungsrates, ein verfassungskonformes Einbürgerungsverfahren an der Urne im Rahmen der Gemeindeversammlung garantiert. Zudem gewährleisten die Gemeinden mit ihren umfassenden Abklärungen eine umfassende Prüfung und Beurteilung der Einbürgerungsgesuche, bevor diese den Gemeindeversammlungen zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch wenn man die Zielsetzung der Motion, wonach die Einbürgerungsentscheide wieder rein politische Entscheide werden sollen, teilt, ist folgendes festzuhalten: Die Motion will, dass jede Gemeinde selber festlegen kann, welches Gemeindeorgan über Einbürgerungsgesuche entscheidet. Im Kanton Nidwalden hat sich jedoch das für alle elf Gemeinden einheitliche Einbürgerungsverfahren bewährt. Es ist weder notwendig noch sinnvoll, elf verschiedene Verfahren bzw. Zuständigkeiten einzuführen. Die Motion ist deshalb auch unter diesem Aspekt abzulehnen.

Es besteht folglich keine Veranlassung, eine Standesinitiative zu unterstützen, die für jede Gemeinde ein anderes Einbürgerungsverfahren vorsehen könnte. Dies umso weniger, als die eidgenössische Bürgerrechtsgesetzgebung zur Zeit in einer Revisionsphase steht. Sofern die beiden Änderungen der Bundesverfassung betreffend die Einbürgerung von Volk und Ständen angenommen werden und die drei Teilrevisionen des Bürgerrechtsgesetzes in Kraft treten, wird die kantonale Gesetzgebung ohnehin einer Revision unterzogen.

Man kann kaum davon ausgehen, dass eine Standesinitiative die eidgenössischen Räte veranlassen würde, eine weitere Revision der Bundesverfassung im Bereich der Einbürgerungsgesetzgebung an

die Hand zu nehmen, bevor Volk und Stände über die bereits verabschiedeten Änderungen der Bundesverfassung abgestimmt haben.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion im Sinne der Erwägungen abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Ständerätin Marianne Slongo
- Nationalrat Edi Engelberger
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Politische Gemeinden
- Staatskanzlei
- Amt für Justiz

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber
Josef Baumgartner

Landrat Ueli Amstad: Vorab spreche ich den Dank an den Regierungsrat aus, dass er diese Motion innert nützlicher Frist beantwortet hat. Leider befürwortet der Regierungsrat eine Standesinitiative nicht. Ich beantrage im Namen der SVP-Fraktion Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Ueli Amstad: Die Motion beauftragt den Regierungsrat, eine Vorlage für eine Standesinitiative auszuarbeiten, welche das folgende Begehren zum Antrag hat: Es wird ein neuer Art. 38 Abs. 4 mit folgendem Wortlaut in die Bundesverfassung aufgenommen: „Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist endgültig.“ Ich verweise ebenfalls auf die Begründung der Motion, die ich als bekannt voraussetze.

Unser Ziel ist es, durch die geforderte Standesinitiative unserem Volk die Mitsprache beim Einbürgerungsverfahren zu gewährleisten. Es liegt uns fern, das Bundesgerichtsurteil als nicht rechtens zu bezeichnen, obwohl dieses Urteil eine grosse Verunsicherung ausgelöst hat und eine solche Interpretation nur mit der neuen revidierten Bundesverfassung möglich geworden ist. Die Nidwaldner haben sofort reagiert und eine Weisung zum Einbürgerungsverfahren erlassen. Bei unseren Gemeindeversammlungen diesen Herbst kam diese Weisung erstmals zum tragen. Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger haben das neue Einbürgerungsverfahren in der Praxis mitmachen, respektive nur noch mitverfolgen können. Wer an diesen Gemeindeversammlungen anwesend war, konnte das Unbehagen im Volk echt spüren. Der Souverän ist sich nicht gewohnt, dass die Mitbestimmung plötzlich eingeschränkt wird. Geben wir als oberste Instanz unserem Souverän das Recht, über das Verfahren selber zu bestimmen. Es ist einfach und allen bestens bekannt, dass der Souverän, unser Volk, die Bundesverfassung bestimmt. An diese haben sich alle, auch das Bundesgericht zu halten. Die ganze Diskussion zur Auslegung der Bundesverfassung können wir uns ersparen, wenn die nachgeführte Bundesverfassung klar und eindeutig den Willen unseres Volkes zum Ausdruck bringt. Daher muss sie ergänzt werden. Das Volk bestimmt wie. Der schnellste Weg ist über eine Standesinitiative. Es stellt sich die Frage, ob wir unserem Volk das ihm zustehende Recht beim Verfahren bei Einbürgerungen sofort mitzubestimmen zugestehen, oder lassen wir den Souverän über eine lange Zusatzschleife und Warten auf eine Volksinitiative erst später zu Recht kommen. Die jetzt praktizierte Weisung des Regierungsrates ist auf Dauer für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht befriedigend. Auch begründete Nicht-Einbürgerungen können, wie es sich in anderen Kantonen gezeigt hat, auf dem

Rechtsweg angefochten werden. Ein Entscheid muss jetzt gefällt werden. Unser Volk fühlt sich bevormundet. Mit diesem Entscheid können wir ihm das alte Recht wieder zurückgeben. Ich nehme kurz Stellung zum Bericht des Regierungsrates, worin gesagt wird, dass sich im Kanton Nidwalden einheitliche Einbürgerungsverfahren bewährt hätten. Die Motion seit auch unter diesem Aspekt abzulehnen. Eine Standesinitiative muss doch die ganze Schweiz in Betracht ziehen! In den grossen Gemeinden und Städten können gar keine Gemeindeversammlungen durchgeführt werden. Unter diesen gesamtschweizerischen Aspekten ist dieser Ablehnungsgrund haltlos. Ob der richtige Zeitpunkt gewählt wird kann bei politischen Begehren immer diskutiert werden. Alles ist Anschauungssache und für mich auch kein Ablehnungsgrund. Unsere Motion will mit dieser Standesinitiative nichts Anderes, als dem Volk das verfassungsmässige Recht zu geben, selber zu bestimmen, wie das Verfahren bei Einbürgerungen sein muss. Bitte unterstützen Sie diese Standesinitiative, damit unser Schweizervolk rasch und endgültig über das Einbürgerungsverfahren entscheiden kann.

Landrat Ruedi Jurt, Vertreter der CVP-Fraktion: Zur Motion von Landrat Ueli Amstad für eine Standesinitiative betreffend Gemeindebürgerrecht Art. 38 Bundesverfassung nimmt die CVP-Fraktion wie folgt Stellung: Die geführte Diskussion hat ergeben, dass wir inhaltlich für die Motion Verständnis haben. Dies vor allem betreffend das Bundesgerichtsurteil, hat doch dieses Urteil landesweit für viele Mitbürger und Mitbürgerinnen einen gewissen Unmut und Verärgerung, mindestens aber Verunsicherung ausgelöst.

Zur Zeit jedoch ist die Revision der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung im eidg. Parlament in Behandlung und es ist festzustellen, dass die notwendigen eidg. Volksabstimmungen voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2004 stattfinden werden. Es sind dies 2 Bundesbeschlüsse, die eigentlich dahin zielen, die Anliegen der Motion abzudecken.

Mit Datum vom 3. Oktober hat Herr Ständerat Thomas Pfisterer, FDP, Aargau, im Ständerat eine parlamentarische Initiative betr. Änderung des Bürgerrechtsgesetzes eingereicht. Inhaltlich deckt die Initiative von Herrn Pfisterer ebenfalls genau die Anliegen des Motionärs Ueli Amstad. Die wichtigsten Punkte aus der parlamentarischen Initiative lauten:

1. Die Kantone sollen selbständig sein, die Einbürgerung auch dem Volk, also Gemeindeversammlung, Urnen oder der Volksvertretung, dem Parlament zu unterbreiten. Das Bürgerrechtsgesetz soll die rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechend konkretisieren.
2. Das Bundesgericht soll keinen Entscheid auf eine ordentliche Einbürgerung fällen, aber Rügen auf Verletzung der verfassungsmässigen Verfahrensgarantien prüfen.

Das Einbürgerungsverfahren, welches mit den Weisungen des Regierungsrates ergänzt, in Nidwalden durchgeführt wird, entspricht der Verfassung. Für unseren Kanton ist es wichtig, dass in allen Gemeinden das einheitliche Verfahren durchgeführt wird. Es macht also wenig Sinn, wenn wir aus Nidwalden nun auch noch eine Standesinitiative nachschieben. Die Problematik ist im Bundesbern bereits aufgegleist. In diesem Sinne lehnt die CVP-Fraktion die Motion von Landrat Ueli Amstad ab.

Erlauben Sie mir doch noch eine persönliche Bemerkung. Mit der Departementsverteilung des Bundesrates vom vergangenen Sonntag kann man annehmen, dass die Anliegen der Motion wie auch weitere Unsicherheiten der Bürgerrechtsgesetzgebung im richtigen Departement nun schon platziert sind. Es ist also mehrfach „genäht“ und erübrigt eine Standesinitiative.

Landrätin Franziska Ledergeber Kilchmann, Vertreterin der DN-Fraktion: Die Motion von Ueli Amstad und Mitunterzeichnenden verlangt vom Regierungsrat die Ausarbeitung einer Vorlage zur Standesinitiative mit dem Inhalt, dass die Stimmberechtigten in der Gemeindeordnung festlegen, welches Organ das Bürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs soll endgültig sein. Das Bundesgericht hat mit seinem Entscheid vom 9. Juli 2003 kein eigenes Recht neu geschaffen, sondern stützt sich klar auf die Bundesverfassung und dort auf die Art. 29, Beschwerderecht und Art. 8, Diskriminierungsverbot - somit auch auf den Souverän, der schliesslich diese Verfassung in einer Volksabstimmung gutgeheissen hat. Die Bundesverfassung ist der oberste Volkswille. Die Einbürgerung ist folglich ein Verwaltungsakt der begründungspflichtig ist. Der Einbürgerungsentscheid ist kein politischer Akt, bei dem

der Volkswille erste Priorität genießt. Es besteht ein wesentlicher Unterschied: Ob wir einen Politiker oder eine Politikerin wählen und jener Person eine gewisse Machtstellung einräumen und Kompetenzen erteilen. Da haben wir ohne Begründung das Recht jemanden in diesem Amt nicht zu wollen, oder ob ein Ausländer oder eine Ausländerin, die hier Steuern bezahlen und bürgerliche Pflichten übernehmen in unsere Gesellschaft integriert werden sollte. Noch bevor alle Einbürgerungswilligen der Gemeindeversammlung vorgestellt werden, durchlaufen sie einen ordentlichen Instanzenweg. Sie werden auf „Herz und Niere“ überprüft. Leute ohne Arbeit und Wohnung straucheln schon bei der ersten Hürde. Solche mit einem Flecken auf der Weste bleiben noch vor dem Start auf der Strecke. Im Kanton Nidwalden besteht die Weisung, Leute im Rahmen der ordentlichen Gemeindeversammlung in einer Urnenabstimmung einzubürgern. Ein abweisender Entscheid muss allerdings begründet werden. Das Einbürgerungsverfahren im Kanton Nidwalden ist, gemäss unserer Einschätzung, verfassungskonform. Es besteht nach wie vor kein grundsätzliches Recht auf Einbürgerung. Abweisungsanträge sämtlicher Gemeindemitglieder sind immer möglich und da hat das Volk in jedem Fall auch mitzureden - allerdings ist eine objektive und überprüfbare Begründung zu erbringen. Unmotivierte Ablehnungen einfach aus einer Abneigung gegen die Herkunft, die Sprache oder die Hautfarbe heraus sind nicht zulässig. Das ist unserer Ansicht nach auch richtig so. Das Verfahren, so wie es heute im Kanton Nidwalden gilt, ist menschlich vertretbar und auch richtig im Sinne der Bundesverfassung. Für das DN besteht kein Handlungsbedarf. In diesem Sinne beantragt die DN-Fraktion eine Ablehnung dieser Motion.

Landrat Ruedi Schoch, Vertreter der FDP-Fraktion: Die FDP Fraktion hat sich mit dieser Motion auseinandergesetzt. Die Unzufriedenheit über die momentane Praxis bei den Einbürgerungen ist klar zu spüren. Dies kann kaum die Zukunft der Einbürgerungen sein. Ich schliesse mich der Argumentation meiner Vorredner an und möchte nicht nochmals alles wiederholen. Es geht hier nicht um eine Desavouierung der Einbürgerungswilligen, sondern um den Schutz und die Rechte des Schweizer Bürgers. Der Unmut grosser Kreise in der Bevölkerung darf nicht einfach zur Kenntnis genommen werden.

Das zur unbefriedigenden Situation der Einbürgerungen. Alle diese Argumente müssten eigentlich zu einer Befürwortung der Motion führen. In Anbetracht der Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung schliessen wir uns der Begründung des Regierungsrates an und lehnen die Motion ab.

Landrat Beat Ettlin: Die SP lehnt diese Motion ebenfalls ab. Für uns ist es wichtig, dass Einbürgerungsentscheide sachlich begründet und transparent sind, auf der Basis von messbaren Kriterien, sei es Aufenthalt, Sprache, Eingliederung in die Umgebung, die Arbeit und anderes. Es ist wirklich sehr anstössig, Verfahren zu entwickeln, welche erlauben, Einbürgerungskandidaten nach Nationen zu sortieren. Vor allem ist es hinterhältig, gerade Kandidaten aus dem Balkan ohne Begründung auszuschalten. Wir begrüssen die Weisungen des Regierungsrates. Sie setzen klare Spielregeln für die Einbürgerungspraxis in den Gemeinden fest. Wir betrachten diese Lösung als maximal demokratisch.

Landrat Peter Epper: Verfolge ich die Ausführungen der anderen Parteien, so bekomme ich einerseits den Eindruck, dass Handlungsbedarf da ist, dass andererseits auf den Bund gewartet wird. Deshalb wird keine Initiative nachgeschoben. Ich bin gegenteiliger Meinung. Gerade eine Standesinitiative setzt den nötigen Druck und Rückhalt auf, damit wir in dieser leidigen Sache endlich zu klaren Richtlinien kommen. Die Motion zielt doch nicht auf Diskriminierung von Einbürgerungswilligen aus einem speziellen geographischen Bereich ab. Sie will nur dem Bürger seine Grundrechte zurückgeben. Durch die Weisung des Regierungsrates haben die Bürger dieses Recht verloren. Bei der Gemeindeversammlung Stans hat das Abstimmungsergebnis doch gezeigt, dass die Frage viele Bürgerinnen und Bürger bewegt. Viele sind mit der momentanen Lösung nicht zufrieden. Ich bitte Sie, unterstützen Sie die Motion und stimmen Sie der Standesinitiative zu. Sonst müssen wir eine Zusatzschleife fahren und ich glaube, dies wäre nicht gut. Der Wille des Bürgers ist doch ernst zu nehmen. Es gibt

doch auch in anderen Parteien sehr viele, welche der gleichen Meinung wie wir sind. Ich habe sehr viele Stimmen vernommen, welche nicht verstehen können, dass diese Weisungen so umgesetzt werden.

Landrat Ueli Amstad: Ich bin froh, dass die bürgerlichen Parteien sich im Grundsatz einig sind. Doch will ich nochmals betonen, dass Nidwalden ruhig noch etwas beitragen kann. Wir haben nicht zu warten, bis andere die Arbeit beginnen. Wir dürfen heute der Standesinitiative zustimmen und unseren Beitrag leisten, auch im Hinblick dass wir ein Urkanton sind und dazu beitragen, die Schweiz so entstehen zu lassen.

Regierungsrat Beat Tschümperlin: Ich will die Behauptung von Landrat Peter Epper, dass mit den Weisungen des Regierungsrates dem Bürger ein Recht weggenommen werde, korrigieren. Dies stimmt so ganz und gar nicht! Es stimmt aber auch die Aussage von Landrätin Franziska Ledergerber nicht, dass das Bundesgericht nur die Verfassung angewendet und so quasi ein neues Recht geschaffen habe. Tatsache ist, dass das Bundesgericht, gestützt zwar auf die Bundesverfassung, entschieden hat, dass der Einbürgerungsentscheid nicht mehr nur ein politischer Entscheid ist, sondern ein rechtlicher Entscheid mit der entsprechenden Begründungspflicht und Beschwerdefähigkeit. Als Konsequenz daraus und bevor die Gemeindeversammlungen Einbürgerungen vornahmen, hat der Regierungsrat diese Weisungen beschlossen. Sonst wäre die Konsequenz gewesen, dass jede Gemeinde selber etwas hätte konstruieren müssen, um den Anforderungen des Bundesgerichts zu genügen.

Noch etwas an die SVP. Selbst wenn man die Motion von der Zielrichtung her unterstützen könnte, so hat die Initiative zwei Konstruktionsfehler. Zum einen will sie jeder Gemeinde in der Schweiz das Recht geben, das Verfahren zu bestimmen. Der Kanton Nidwalden ist das beste Beispiel, dass dies wirklich nicht das Gelbe vom Ei ist und zum zweiten ging das Verfahren auf der kantonalen Ebene – in Bezug auf die Erteilung des Kantonsbürgerrechts – ganz vergessen. Dort soll dann das Bundesgerichtsurteil nach wie vor gelten. Diese Vorlage ist nicht fertig durchdacht und nur schon daher abzulehnen!

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr benützt.

Der Landrat beschliesst mit 40 Stimmen: Die Motion von Landrat Ueli Amstad, Stans, und Mitunterzeichnenden für eine Standesinitiative über das Gemeindebürgerrecht betreffend Art. 38 der Bundesverfassung wird abgelehnt. Für die Gutheissung werden 11 Stimmen abgegeben.

12 Motion von Landrat Klaus Odermatt, Dallenwil, zur Änderung des Steuergesetzes betreffend ratenweise Vorauszahlung der Steuern

Landratspräsident Heinz Risi: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Landrat
Klaus Odermatt
Städtlistrasse 31
6383 Dallenwil

Dallenwil, den 23. Juni 2003

Landratsbüro des
Kantons Nidwalden
Dorfplatz 2
6383 Stans

M o t i o n
zur Änderung des Steuergesetzes betreffend ratenweise Vorauszahlung der Steuern

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Geschätzte Mitglieder des Landrates

Gestützt auf Art. 30 des Landratsgesetzes reiche ich hiermit eine Motion mit folgendem Antrag ein:

Antrag

Das kant. Steuergesetz ist so zu ändern, dass eine verzinste Vorauszahlung der Steuern vor der allgemeinen Fälligkeit möglich ist.

Begründung

Gemäss dem geltenden Steuergesetz sind in Nidwalden die jährlich wiederkehrenden Steuern in *zwei Steuerraten* Ende Juni und Ende November zu bezahlen. Die meist grossen Rechnungen belasten die Steuerpflichtigen stark. Von vielen Steuerpflichtigen besteht der Wunsch, die Steuern in monatlichen Raten im voraus bezahlen zu können. In Nidwalden ist eine verzinste Vorausauszahlung nur für die zweite Rate möglich.

Verschiedene andere Kantone kennen die Möglichkeit einer verzinnten Vorauszahlung. Unter anderem hat der Kanton Luzern vor einigen Jahren die Möglichkeit der verzinnten Vorauszahlung mit grossem Erfolg eingeführt. Dem Steuerpflichtigen wird die Bezahlung der Steuern damit erleichtert. Die vorausbezahlten Beträge werden ihm verzinst. Für den Kanton und die Gemeinden hat die Vorauszahlung den Vorteil, dass ihm die Steuergelder früher zufließen.

Der administrative Aufwand für die Bearbeitung der Vorauszahlungen ist gering, da der Zahlungsverkehr und die Zinsberechnung weitgehend automatisiert über die bestehende EDV bearbeitet werden kann. Erfahrungsgemäss nimmt die Zahl der Ausstände ab, was das Mahnwesen entlastet.

Im Interesse unserer Steuerzahlerinnen und Steuerzahler aber auch des Kantons und der Gemeinden ersuche ich, die Motion gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen

Landrat Klaus Odermatt

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 916

Stans, 25. November 2003

Finanzdirektion. Steueramt. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Klaus Odermatt, Dallenwil, zur Änderung des Steuergesetzes betreffend ratenweise Vorauszahlung der Steuern. Gutheissung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2003 überwies das Landratsbüro dem Regierungsrat die Motion von Landrat Klaus Odermatt, Dallenwil. Der Motionär stellt folgenden Antrag:

Das kant. Steuergesetz ist so zu ändern, dass eine verzinste Vorauszahlung der Steuern vor der allgemeinen Fälligkeit möglich ist.

Betreffend die Begründung verweisen wir auf den Motionstext im Anhang.

2.

Gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglements hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten eine Stellungnahme abzugeben.

Erwägungen

1 Heute geltende Regelung Kanton Nidwalden

Die heute geltende Regelung des Steuerbezuges im Kanton Nidwalden sieht vor, dass jährlich wiederkehrende Steuern, insbesondere die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern, bei den natürlichen Personen in zwei Raten und bei den juristischen Personen in einer Rate bezogen werden (Art. 237 Abs. 1 StG). Für natürliche Personen gelten der 1. Juli für die erste

Rate sowie der 1. November für die zweite Rate und für juristische Personen der 1. September je der betreffenden Steuerperiode als allgemeine Fälligkeitstermine (§ 82 Abs. 2 der Steuerverordnung). Natürlichen Personen, welche die zweite Rate vor auszahlen, wird ab dem 31. Tag nach der Fälligkeit der ersten Rate ein Vergütungszins ausgerichtet (Art. 238 Abs. 3 StG). Der Vergütungszins beträgt zur Zeit 5 % (Ziff. 8 Abs. 3 des Anhangs zur Steuerverordnung).

2 System Kanton Luzern

Die Regelung des provisorischen Steuerbezuges im Kanton Luzern basiert auf dem Kontokorrentsystem. Für jede steuerpflichtige Person wird ein Kontokorrent geführt, auf welchem sämtliche Belastungen/Gutschriften, welche einer Steuerperiode zuzuordnen sind, verbucht werden (Luzerner Steuerbuch, Weisungen StG § 189-198, Nr. 3). Jährlich wiederkehrende Steuern sind bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin am 31. Dezember der betreffenden Steuerperiode zu bezahlen (§ 191 Abs. 1 und § 261 StG LU). Bis spätestens 31. Mai der Steuerperiode wird den steuerpflichtigen Personen eine provisorische Rechnung (Akontorechnung) zugestellt (Luzerner Steuerbuch, Weisungen StG § 189-198, Nr. 5). Steuerpflichtige Personen können jedoch schon vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin Vorauszahlungen leisten (§ 193 Abs. 1 StG LU). Solche Zahlungen werden ab Gutschrift, frühestens jedoch ab 1. Januar der jeweiligen Steuerperiode, verzinst, wobei die Verzinsung nicht von einer Rechnungsstellung abhängig ist (Luzerner Steuerbuch, Weisungen StG § 189-198, Nr. 4, Ziff. 1). Steuerpflichtige Personen haben somit insbesondere die Möglichkeit, die Steuern in monatlichen Raten zu bezahlen (Luzerner Steuerbuch, Weisungen StG § 189-198, Nr. 4, Ziff. 1). Übersteigt das Guthaben auf dem Kontokorrent den aufgrund der aktuellen Steuererklärung, der letzten Veranlagung oder der mutmasslichen Steuerfaktoren berechneten Steuerbetrag wesentlich, wird in der Regel der eine bestimmte Toleranzgrenze übersteigende Betrag der steuerpflichtigen Person wieder zurückerstattet (§ 37 Abs. 1 StV LU). Das Kontokorrent soll aber nicht die Funktion eines Bankkontos haben (Luzerner Steuerbuch, Weisungen StG § 189-198, Nr. 4, Ziff. 4).

3 System Kanton Zürich

Im Kanton Zürich erfolgt der Bezug des in der (provisorischen) Rechnung ausgewiesenen Betrages für periodische Steuern – soweit ersichtlich – in der Regel in drei Raten, und zwar per 30. Juni, 30. September sowie 31. Dezember (§ 50 Abs. 1 StV ZH). Die Zinsen werden dabei auf dem in der Schlussrechnung festgelegten Steuerbetrag per 30. September der jeweiligen Steuerperiode berechnet, wobei die vor diesem Datum geleisteten Zahlungen zugunsten und die nach diesem Datum geleisteten Zahlungen zulasten der steuerpflichtigen Personen verzinst werden (Zürcher Steuerbuch Teil I, Weisung der Finanzdirektion über den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern, Bst. I Ziff. 1).

4 Möglicher Systemwechsel im Kanton Nidwalden

Im Unterschied zu den Regelungen in den Kantonen Luzern und Zürich sind Steuervorauszahlungen im Kanton Nidwalden auch nach geltendem Recht möglich, werden jedoch frühestens ab dem 31. Tag nach Fälligkeit der ersten Rate verzinst (Art. 238 Abs. 3 StG). Eine gewisse Angleichung an die Regelungen in den Kantonen Luzern und Zürich, insbesondere mit der Möglichkeit von ratenweisen/verzinsten Steuervorauszahlungen bereits ab 1. Januar der jeweiligen Steuerperiode, ist nach Auffassung des Regierungsrates denkbar. Die Einführung von Vergütungszinsen für Steuervorauszahlungen bei im Übrigen grundsätzlich gleich bleibender Bezugsregelung, insbesondere unter Beibehaltung der beiden Fälligkeitstermine für natürliche Personen, würde die Vergütungszinsen für Vorauszahlungen der zweiten Rate ersetzen. Mit einer derartigen Verzinsung würde ein Anreiz zu vermehrten Steuervorauszahlungen geschaffen, und es könnten – ganz im Sinne des Motionärs – bestimmt auch Steuerausstände zumindest in gewissem Umfange verhindert werden.

5 Auswirkungen eines möglichen Systemwechsels

Die beiden Fälligkeitstermine haben sich im Kanton Nidwalden bewährt. Sie enthalten eine minimale Ratenzahlung und erlauben bereits heute Ratenzahlungen ab 1. Januar der jeweiligen Steuerperiode, wobei davon bislang wenig Gebrauch gemacht wurde. Wird das kantonale Steuergesetz so geändert, dass eine verzinsten Vorauszahlung der Steuern vor der allgemeinen Fälligkeit möglich ist, ist mit administrativen Mehraufwendungen zu rechnen. Insbesondere verursachen die Zustellung der Einzahlungsscheine je Steuerperiode für die Vorauszahlungen sowie die Anpassung der Informatik-Lösung Mehraufwendungen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Zinsabrechnungen mit der definitiven Veranlagung komplizierter werden und diese zu vermehrten Rückfragen führen können. Überdies gilt es im Auge zu behalten, dass durch eine Verzinsung von Steuervorauszahlungen die Gefahr einer „Konkurrenzierung“ von Bankinstituten besteht, da eine Hauptmotivation für Steuervorauszahlungen sicherlich die vergleichsweise vorteilhafte Verzinsung durch die Gemeinden und den Kanton sein dürfte. Eine Verzinsung dürfte im Übrigen und in aller Regel keine wesentlichen finanziellen Vorteile für die Betroffenen bringen, da der Zinssatz für Steuervorauszahlungen – mit Einschränkungen – den Marktbedingungen zu entsprechen hätte und die betreffenden Gelder in vielen Fällen ohnehin bereits anderweitig angelegt sein dürften.

6 Gesamtbeurteilung

Durch die Möglichkeit der Vorauszahlung von Steuern wird deren Bezahlung grundsätzlich erleichtert. Die Vorauszahlung für den Steuerpflichtigen wird durch die Gewährung eines Vergütungszinses interessant. Die Gemeinden und der Kanton andererseits können durch diese Vorauszahlung die Steuerausstände reduzieren und die Steuerausfälle minimieren. Beim Inkasso ergeben sich gewisse Minderaufwendungen durch ein reduziertes Mahnwesen. Auf das Einleiten von Betreibungen kann sicherlich in einzelnen Fällen verzichtet werden.

Der heutige Vergütungszins von 5 % auf der zweiten Rate würde durch eine allgemeine Verzinsung aller Zahlungen ersetzt. Die Gutschrift der Verrechnungssteuer würde ebenfalls zum Zeitpunkt der Rückerstattung durch den Bund als Akontozahlung verbucht. Der Zinssatz von 5 % kann jedoch nicht beibehalten werden. Eine jährliche Anpassung an die aktuellen Zinssätze ist nach Meinung des Regierungsrates zwingend erforderlich. Die „Konkurrenzierung“ der Banken kann damit in Grenzen gehalten werden.

Sofern die Motion vom Landrat gutgeheissen wird, ist vorgesehen, die Neuregelung zusammen mit den Anliegen der Motion Risi zu verwirklichen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Klaus Odermatt, Dallenwil, zur Änderung des Steuergesetzes betreffend ratenweise Vorauszahlung der Steuern gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Steueramt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber
Josef Baumgartner

Landrat Klaus Odermatt: Ich muss gerade feststellen, dass die Unterlagen nicht vollständig zugestellt worden sind. Seite 2 fehlt in der Antwort des Regierungsrates. Bei der ersten Freude der positiven Beantwortung habe ich diesen Zustellfehler gar nicht bemerkt. Ich frage deshalb, ob eine Behandlung so rechtens ist.

Landratspräsident Heinz Risi: Ich darf festhalten, dass dieser Fehler behoben worden ist und die ganze Antwort in einem zweiten Versand via Mail zugestellt worden ist.

Landrat Klaus Odermatt: Ich danke dem Regierungsrat für die positive Beantwortung und beantrage Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Klaus Odermatt: Im Grunde genommen ist mein Anliegen eigentlich ein ganz einfaches: Die für viele Bürgerinnen und Bürger schwere Last des Steuernzahlens soll dadurch etwas erleichtert werden, dass neu die Steuern offiziell in Raten bezahlt werden können, und dass ein bescheidener Zins die fleissigen und korrekten Zahler belohnt. Offiziell in Raten sage ich, weil schon heute, um sich selber zu helfen mit dem Geld umzugehen, viele diese, bis dahin nicht vorgesehene Möglichkeit benützen. Es ist mir vom Steueramt Dallenwil, wie auch von vielen Steuerzahlern persönlich bestätigt worden, dass diese Zahlungsform ein grosses Bedürfnis ist. Die dazu nötige Administration kann mit gutem Willen und optimaler Organisation ohne Mehraufwand geleistet werden. Was allenfalls an Mehrarbeit beim Versand der Steuerunterlagen, oder bei der Verwaltung der einzelnen Konten entstehen könnte, lässt sich auch wieder durch massiv reduzierten Aufwand beim Eintreiben von Steuern bei säumigen Zahlern einholen. Es ist nicht die Meinung, die Banken mit dieser verzinnten Vorauszahlung zu konkurrenzieren. Es soll keine 2. Kantonalbank entstehen. Ein oberes Limit von vorausbezahlten Raten muss festgelegt werden, und es darf eine mutmassliche Jahressteuer nicht überschreiten. Im weiteren soll der Zins nicht hoch sein, er kann ohne weiteres an

gebunden werden an den aktuellen Sparzins bei der Kantonalbank. Es geht ja nicht ums Geldanlegen zu gutem Zins, nein, es geht um eine handliche Dienstleistung für unsere steuerzahlenden Nidwaldnerinnen und Nidwaldner. Ihnen wollen wir mit dieser neuen Einrichtung die saure Arbeit des Steuerzahlens so gut wie's geht, versüssen. Die Details über Kontostand, Ratenhöhe und –fleissigkeit, Zinssatz und anderes, müssen noch ausgehandelt werden. Aber zusammen mit weiteren anstehenden Revisionen im Steuergesetz passt diese Motion vortrefflich, und sie trägt dazu bei, dass ein aktuelles und modernes Steuergesetz ausgehandelt werden kann. Ich bitte euch alle, diesem einfachen, aber wirkungsvollen Anliegen der Motion zuzustimmen und danke allen für ihre Stimme. Ich darf auch bekanntgeben, dass die Fraktion der SVP mein Anliegen unterstützt.

Landrat Josef Barmettler, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat die vorgelegte Motion und vor allem die erforderlichen Konsequenzen sehr ausgiebig diskutiert und analysiert. Wir haben dabei zwei wichtige Punkte hervorgehoben: Der befürchtete und sicher auch eintreffende erhöhte Verwaltungsaufwand muss unbedingt in Grenzen gehalten werden. Um diesen teilweise zu kompensieren, muss der Vergütungszins relativ tief gehalten werden. Trotz diesen Bedenken ist die Mehrheit der CVP-Fraktion für den Antrag des Regierungsrates. Sicher sollen aber die Änderungen erst mit der bereits aufgelegten ordentlichen Gesetzesrevision umgesetzt werden. Wir sehen auch keinen Grund, von der jetzigen Regelung der zwei bewährten Fälligkeitstermine für die Zahlungen abzuweichen. Die Änderung kann ein Anreiz sein für das promptere und erleichterte Zahlen der Steuern, vor allem auch für die im Moment stark belasteten Familien und die KMU's. Ob damit aber viele Mahnungen und Betreibungen vermieden werden können, bezweifeln wir stark. Hingegen ist der Zins ein Ausgleich für den Verzugszins, den das Steueramt bei definitiven Rechnungen verlangt, auch wenn den Steuerzahler für die späte Veranlagung keine Schuld trifft. In diesem Sinn bitte ich Sie, im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion den Antrag des Regierungsrates anzunehmen und die Motion gutzuheissen.

Landrätin Jeannine Schori, Vertreterin der DN-Fraktion: Im Gegensatz zum vorhergehenden Geschäft unterstützen wir dieses Geschäft betreffend ratenweiser Vorauszahlung. Die DN-Fraktion hat dies einstimmig beschlossen. Allerdings wird der Verwaltungsaufwand von uns nicht als klein, sondern als beachtlich eingeschätzt.

Landrat Ruedi Schoch, Vertreter der FDP-Fraktion: Die FDP-Fraktion hat sich mit diesem Geschäft befasst und ich darf Ihnen den Beschluss mitteilen. Die Motion scheint logisch zu sein und erweckt ein Zustimmen nach dem ersten Lesen. Vertieft man sich aber in die Materie, sieht nicht mehr alles so glänzend aus. Technisch ist die Verzinsung ein kleines Problem. Mit einigen Anpassungen der Software könnte dem Wunsche entsprochen werden. Bis anhin erhielt man einen Vergütungszins beim Bezahlen des ganzen Betrages auf den ersten Fälligkeitstermin. Eine einfache, unkomplizierte Handhabung und lange bewährt. Nun soll alles komplizierter werden und mit technischen Möglichkeiten gleichwohl machbar gemacht werden. Bei Vorauszahlungen müsste dem Steuerzahler am Anfang des Jahres eine gewisse Anzahl Einzahlungsscheine zugestellt werden. Denn bezahlt ein Bürger einfach auf das Postcheck-Konto ein mit einem neutralen Einzahlungsschein so kann das schon nicht mehr automatisch verarbeitet werden. Alle hier im Saal Anwesenden, die sich mit elektronischen Zahlungen befassen, kennen die Problematik. Der Betrag muss dem einzahlenden Bürger von Hand gutgeschrieben werden. Dies bedeutet also Mehrarbeit, die nicht zu unterschätzen ist. Für einige wenige Bürger würde diese Lösung zwar ein paar Franken Zins bringen. Die Höhe der Zinsen wird aber unseres Erachtens allzu stark bewertet. Der Staat dürfte nicht einen höheren Zinssatz zahlen wie die Banken. Wollen wir wirklich einen Systemwechsel vornehmen, der auf der einen Seite den Staat als Verlierer sieht und nur einige wenige Bürger auf der Gewinnerseite? Die Argumente der kleineren Steuerausstände und weniger Mahnungen können uns ebenfalls nicht überzeugen. Die Bürger, die in der Lage sind Vorauszahlungen zu leisten, sind wahrscheinlich nicht in der Liste der Steuerrückstände aufgeführt. Mahnungen können auch reduziert werden indem man den Zeitpunkt der Mahnungen anders festlegt.

Ich möchte alle hier im Saal daran erinnern, dass wir vor nicht langer Zeit bei der Erweiterung von Leistungsaufträgen sehr knauserig umgesprungen sind mit dem Regierungsrat, vor allem auch beim Steueramt. Und vergesslich, wie Politiker nun mal sind, wollen wir nun den Leistungsauftrag erhöhen, wenn auch nur ein bisschen. Es tönt zwar nicht so, ist aber tatsächlich so. Arbeitnehmer können nicht beliebig mit zusätzlichen Arbeiten belastet werden ohne zusätzliche Arbeitskräfte. Ich zähle die Staatsbeamten auch dazu. Wehret den Anfängen und stimmen Sie Nein!

Landrat Res Schmid: Mit der Argumentation der Leistungssteigerung in der Verwaltung habe ich Mühe. Die Rechnungen werden gleich bleiben. Der Betrag kann mit 12 geteilt werden. Statt ein Ausdruck gibt es eine 12er Einzahlungsscheinsendung an den Steuerzahler. Damit hat's sich. Der Rest macht das Programm automatisch. Hier gibt es keine Entschuldigungen für Mehraufwand!

Landrat Ueli Schweizer: Ich muss leider auch im Kanton Luzern Steuern bezahlen. Ich weiss daher aus Erfahrung, dass dieses Verfahren dort sehr gut funktioniert. Der Zinssatz liegt bei 2,5%; er ist bei Soll und Haben gleich hoch. Ich kann irgendwann im Jahr einzahlen. Ich erhalte etwa zwei Einzahlungsscheine. Sind alle benützt, werden solche wieder nachgeschickt. Dies scheint doch gar kein grosses Problem zu sein. Es wird auch ein Auszug erstellt mit genauem Kontostand. Dies ist doch auch keine Konkurrenzierung der Banken. Es geht hier doch auch nicht um immense Beträge. Somit kann man diesem Begehren sehr wohl zustimmen.

Landrat Alfred Bossard: Was wird mit der Verzinsung bezweckt? Ich bin der Meinung, dass wir damit keine Verbesserung der Zahlungsmoral erreichen können. Die Bürger, welche jetzt bereits Probleme haben die Steuern zu zahlen werden auch dann nicht zahlen, auch wenn ein Zins in Aussicht gestellt ist. Mahnungen des Steueramtes fallen somit nicht weg. Man muss diese Kunden unter Zwang bringen, monatliche Zahlungen zu machen. Diese Abmachungen kann man jetzt schon mit dem Steueramt vereinbaren. Dies wird auch bereits so gemacht. Die Mehrheit der Bevölkerung macht heute bereits solche Teilzahlungen freiwillig, indem sie Zahlungen in Form von Daueraufträgen auf ein separates Konto auf der Post oder auf der Bank überweisen lässt. Wir alle zahlen dem Staat nicht gerne Geld. Dass diese Bürger freiwillig dem Staat direkt monatlich Geld überweisen, glaube ich nicht. Zum Zinssatz ist erwähnt worden, dass mit einem ausserordentlich guten Zinssatz ein Anreiz geschaffen werden müsste, um dies vorweg nehmen zu können. Sieht man jedoch, dass der Staat - die öffentliche Hand - Geld zu sehr günstigen Zinssätzen beschaffen kann, dann frage ich mich, ob es wirtschaftlich gesehen Sinn macht, einerseits wie Luzern 2,5% Zins zu zahlen und andererseits Geld aufzunehmen für 0,5 bis 1%. Ob so etwas der Staatsrechnung tatsächlich etwas bringt, ist doch mehr als fraglich. Auch der administrative Aufwand darf nicht vernachlässigt werden. Wir haben den Aufwand bereits heute morgen beim Hundegesetz heftigst diskutiert. Auch hier ist klar, dass dieses Verfahren einen Mehraufwand für die Administration mit sich bringt. Wir haben zwei Sachen zu berücksichtigen. Bis jetzt haben wir ein Steuergesetz, welches einen Rabatt gewährt, wenn man die zweite à Kontozahlung im Juli vorauszahlte. Jetzt will man auf den Zins ändern. So muss allenfalls die Verrechnungssteuer berücksichtigt werden. Dies bedeutet auch, dass Ende Jahr jedem Bürger ein Kontoauszug zugestellt werden muss, weil er das allfällige Guthaben Ende Jahr wieder in der Steuererklärung angeben muss. Dieser administrative Aufwand kann so klein auch nicht sein. Insgesamt sehe ich bei einem Wechsel keine Vorteile. Wir haben ein System, welches ich für gut befinde und ich beantrage, die Motion abzulehnen.

Finanzdirektor Paul Niederberger: Es ist tatsächlich ein Abwägen von Vor- und Nachteilen. Auch wenn der Motionär sagt, dass das Verfahren ohne Mehraufwand umgesetzt werden könne, so haben wir in unserer Antwort klar festgehalten, dass es nicht ohne Mehraufwand geht. Die Regierung unterstützt die Motion, weil die Bürgerinnen und Bürger jetzt schon Teilzahlungen machen. Heute werden sie nur noch nicht verzinst. Die Motion verlangt an und für

sich - wie bei einem Kontokorrent - auch die Verzinsung von erfolgten Einzahlungen. Es ist so, dass mit der definitiven Steuerrechnung auch gleichzeitig die Zinsrechnung gemacht wird. Wir stellen uns in der Finanzdirektion auch vor, dass wir selbstverständlich einen einfachen Weg gehen wollen. Dies heisst, dass wir nicht alles über EDV machen wollen. Automatisieren wir alles, haben wir bekanntlich mit VESR zu arbeiten. Dann muss auf jedem Einzahlungsschein der entsprechende Code geändert werden. Das heisst, in Codeform ist auf VESR auch die Steuerperiode erfasst. Jedes Jahr müsste dies verändert werden. Wir sehen eher den pragmatischen Weg. Wer es machen will, kann Einzahlungsscheine verlangen oder einen Dauerauftrag direkt auf die Steuerverwaltung anordnen. Buchhaltungsmässig kann dies dann nur manuell erfasst werden und dies ist somit der Mehraufwand.

Landrat Walter Brändli: In Luzern geht es, in Ergänzung zum Votum von Landrat Ueli Schweizer, weiter. Es wird ein Kontoauszug erstellt. Sollte man zuviel einbezahlt haben, so ist dem Steueramt dann ein Einzahlungsschein zuzustellen, damit das Geld zurückbezahlt wird. Es wird also nicht gutgeschrieben, es wird dann Ende Jahr saldiert.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr benützt.

Der Landrat beschliesst mit 36 Stimmen: Die Motion von Landrat Klaus Odermatt, Dallenwil, zur Änderung des Steuergesetzes betreffend ratenweise Vorauszahlung der Steuern wird abgelehnt. Für die Gutheissung werden 18 Stimmen abgegeben.

Landratspräsident Heinz Risi: Mit diesem Geschäft haben wir zugleich das letzte Geschäft des Jahres 2003 beraten.

Bevor wir die Sitzung schliessen, kann ich Sie auf eine Informationsveranstaltung hinweisen: Die Baudirektion hat sich in den vergangenen Monaten mit der Planung eines Schwerverkehrszentrums befasst; sie konnten bereits verschiedentlich in der Presse darüber lesen. Im Auftrag von Baudirektor Beat Tschümperlin ersuche ich Sie das folgende Datum vorzumerken: Dienstag, 27. Januar 2004, 18.00 Uhr, Aula des Berufsschulhauses in Stans. Die Einladung zu dieser Informationsveranstaltung werden Sie noch schriftlich erhalten.

Zum Jahresende möchte ich Ihnen, geschätzte Landrätinnen und Landräte, aber auch dem gesamten Regierungskollegium, bestens für die in den letzten Monaten geleistete Arbeit danken. Die Landratssitzungen waren geprägt nicht nur von einer Zunahme der einzelnen Voten, sondern meistens auch von inhaltlicher Stärke. Dies belegt, dass die Sitzungen und die einzelnen Geschäfte von allen sehr gut vorbereitet und in den Fraktionen vertieft beraten wurden. In meinen Dank einschliessen will auch Landratssekretär Hugo Murer, Landschreiber Josef Baumgartner sowie Herr von Rotz und Frau Gander für die Protokollierung der Ratssitzungen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine frohe Weihnachtszeit, viele gemütliche Stunden bei Euren Lieben und alles Gute im neuen Jahr.

Anschliessend lade ich Sie zum traditionellen Jahresschlussstrunk in der Eingangshalle des Rathauses ein. Ebenfalls eingeladen sind auch die Gerichtspräsidenten sowie die Gesetzesredaktoren.

Besten Dank für die aktive Beratung.

Landratspräsident:

Landratssekretär: